

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL

zum Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 9.2.1 „Broda-Neukrug“

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Auftraggeber:

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung

Friedrich-Engels-Ring 53

17033 Neubrandenburg

bearbeitet von:

Gesine Schmidt (Dipl. Biologin)

Neu Wustrow 4

17217 Penzlin OT Wustrow

Neu Wustrow, den 17. April 2026, redakt. Änderung 24.04.2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Beschreibung des Vorhabengebietes	7
1.4 Datengrundlage/Methodisches Vorgehen	10
1.4.1 Untersuchungszeiträume	11
1.4.2 Methode	12
2 Beschreibung des Vorhabens	13
3 Relevanzprüfung	14
4 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände	17
4.1 Fischotter	17
4.2 Biber	19
4.3 Fledermäuse	22
4.3.1 Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	25
4.3.2 Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	26
4.3.3 Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	28
4.3.4 Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	29
4.3.5 Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	31
4.3.6 Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	32
4.3.7 Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	33
4.3.8 Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	34
4.3.9 Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	36
4.4 Brutvogelarten	37
4.4.1 Bluthänfling	40
4.4.2 Feldsperling	42
4.4.3 Gimpel	43
4.4.4 Neuntöter	44
4.4.5 Rauchschwalbe	46
4.4.6 Star	47
4.4.7 Besonders geschützte, häufige Brutvogelarten der Gebäude	48
4.4.8 Besonders geschützte, nicht gefährdete Brutvogelarten der halboffenen Landschaft und der Gehölze	50
4.5 Zauneidechse	52
4.6 Eremit	53
5 Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	56
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	56
5.2 CEF-Maßnahmen:	58
6 Literatur	62
Anhang	63

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 9.2.1 „Broda-Neukrug“ der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Quelle: Stadt Neubrandenburg). Geltungsbereich (schwarz umrandet), Übersichtsplan Neubrandenburg (rot markiert: Lage Planfläche)	7
Abbildung 2: Aufnahmen aus dem Untersuchungsgebiet	10
Abbildung 3 a) und b): Beispiele der Biberaktivität am Ölmühlenbach. a) Biberburg, b) frischer Schnitt (10/2025).	20
Abbildung 4: Nachweise der Biberaktivität im Jahr 2025, B-Plan Nr. 9.2.1. Plangebiet schwarz gestrichelt.	20
Abbildung 5: Lage der Nachweise der Zauneidechse und Reptilienbleche im Plangebiet (Jahr 2025) sowie Ausgrenzung der Habitatflächen	53
Abbildung 6: Lage der Flächen für die CEF-Maßnahme Brutvögel3 - Entwicklung eines Ersatzhabitates für den Neuntöter inkl. CEF-Maßnahme Zauneidechse1 - Einrichten einer Zauneidechsen-Umsiedlungsfläche.	61
Abbildung 7: Gebäude auf dem Plangebiet.	63
Abbildung 8: Höhlenbäume im Plangebiet.	65
Abbildung 9: Ergebnisse der Brutvogelkartierung (2025).	67

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Untersuchungstermine unter Angabe der Witterung und Methode	11
Tabelle 2: Angaben zu den mittels Horchbox aufgezeichneten Aufnahmen Mai bis September 2025.	13
Tabelle 3: Planungsrelevante Arten unter Angabe ihres Lebensraumes (Angaben aus Arten-Steckbriefen LUNG) und des Potenzials im Untersuchungsgebiet (ausgenommen der Vogelarten).	15
Tabelle 4: Fledermausarten im Untersuchungsraum unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.	22
Tabelle 5: Prozentualer Anteil an der ermittelten Fledermausaktivität am Ölmühlenbach (%) sowie Angabe der Gesamtzahl der Aufnahmen der Horchbox in den Monaten Mai bis September 2025.	23
Tabelle 6: Nachgewiesene Brutvogelarten mit Brutrevier im Geltungsbereich unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus, des Brutstandortes/-zeit sowie Anzahl der Brutpaare.	38
Tabelle 7: Nahrungsgäste im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus, des Brutstandortes, der Brutzeit und des Bestandes in Mecklenburg-Vorpommern.	40
Tabelle 8: Gebäude, Gebäudekomplexe im Plangebiet unter Angaben der Funde/des Potenzials für Fledermausquartiere und Brutvogelarten	63
Tabelle 9: Höhlenbäume im Plangebiet unter Angaben der Funde/des Potenzials für Fledermausquartiere, Brutvogelarten, Rosenkäfer und Eremit	65

Zusammenfassung

Durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg wurde der Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 9.2.1 „Broda Neukrug“ aufzustellen. Planungsziel ist die städtebauliche Neuordnung des Gebietes für die Funktionen Gewerbe, Forschung/Technologie und Wohnen. Das Plangebiet befindet sich im westlichen Stadtbereich Neubrandenburgs und wird begrenzt durch die Weitiner Straße (B 104), den Ölmühlenbach, die Kleingarten-anlage Broda sowie die Seestraße. Es umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha. Aktuell wird die Fläche als Sondergebiet Forschung, als gewerbliche Baufläche, zum Wohnzweck (ein Einfamilienhaus, keine Veränderungen vorgesehen) und als Grünfläche (u. a. Dauerkleingärten) genutzt. Auf größeren Teilflächen haben sich durch Nutzungsauffassung Brachen, Gehölzinseln sowie dichte Hecken gebildet.

Um den aktuellen Stand der artenschutzrechtlichen Belange für die B-Planfläche herzustellen, erfolgte eine Prüfung auf das Vorkommen von gemäß § 7 BNatSchG besonders/streng geschützten Tierarten und der Wirkung des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotsnormen nach § 44 BNatSchG. Im Plangebiet wurden durch Kartierungen und Potenzialanalysen Nachweise/Potenzial für folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten ermittelt:

- Fischotter (Potenzialanalyse): Lebensraum und Wanderkorridor im Bereich des angrenzenden Ölmühlenbaches,
- Biber (Kartierung): Lebensraum und Wanderkorridor im Bereich des angrenzenden Ölmühlenbaches,
- Fledermäuse (Kartierung): Nachweis von 9 Arten (Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Wasser-, Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus), insbesondere Nahrungshabitat und Leitlinie im Bereich des angrenzenden Ölmühlenbaches, Einzelquartiere im Plangebiet,
- streng/besonders geschützte u./o. gefährdete Brutvogelarten (Kartierung): Bluthänfling, Feldsperling, Gimpel, Rauchschwalbe und Neuntöter als Brutvögel, Star als Nahrungsgast,
- besonders geschützte, nicht gefährdete Brutvogelarten mit Brutrevier(en) (Kartierung): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp,
- Zauneidechse (Kartierung): Habitatflächen im Plangebiet vorhanden,
- Eremit (Kartierung): aktuell keine Nachweise, einzelne Höhlenbäume mit Potenzial vorhanden.

Aus der derzeitigen Planung lassen sich folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten ableiten:

- Tötung und Verletzung von Individuen geschützter Arten durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Bäumen, Biotopen, Rückbau von Gebäuden),
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Bäumen, Biotopen, Rückbau von Gebäuden),
- Verlust von Habitatflächen geschützter Arten durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Bäumen, Biotopen),
- Störungen durch Lärm, Bewegung und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich,
- Überbauung/Versiegelung von Lebensräumen und Biotopen,

- dauerhafter Verlust von Habitaten,
- dauerhafter Verlust von Ruhe- und Reproduktionsstätten geschützter Arten,
- Lichtemissionen durch Beleuchtung und Fahrzeuge,
- Lärmemission durch Verkehr und Freizeitaktivitäten,
- optische und akustische Wirkung durch Freizeitaktivitäten,
- Vergrämung durch erhöhte Nutzung im Bereich des Ölmühlenbaches.

Folgende Maßnahmen sind für eine gesetzesgetreue Umsetzung des Vorhabens gemäß § 44 BNatSchG notwendig, um die Individuen und ihre Entwicklungsformen zu schützen, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu ersetzen und Störungen zu vermeiden:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach,
- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fischotter/Biber1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Vorfeld sowie während der Bautätigkeit im Bereich der Ufer des Ölmühlenbaches,
- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$ - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung,
- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung,
- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Zauneidechse1}}$ - Umsiedlung von Zauneidechsen,
- Vermeidungsmaßnahme V_{Eremit1} - ökologische Baubegleitung bei Höhlenbaumfällungen.

CEF-Maßnahmen:

- CEF-Maßnahme Fledermäuse1 - Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten für Fledermäuse (Gebäuderückbau),
- CEF-Maßnahme Fledermäuse2 - Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten für Fledermäuse (Fällung von Höhlenbäumen),
- CEF-Maßnahme Brutvögel1 - Einrichten kräuterreicher Säume innerhalb und an der Fläche Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel1}}$ für Gehölzbrüter und Halboffenlandbrüter,
- CEF-Maßnahme Brutvögel2 – Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten (Nistkästen) für Höhlen und Nischenbrüter,
- CEF-Maßnahme Brutvögel3 – Entwicklung eines Ersatzhabitates für den Neuntöter,
- CEF-Maßnahme Brutvögel4 – Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten für die Rauchschwalbe,
- CEF-Maßnahme Zauneidechse1 - Einrichten einer Zauneidechsen-Umsiedlungsfläche.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu stellen.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, für das Gebiet „Broda Neukrug“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 9.2.1 „Broda Neukrug“ werden die Rechtsgrundlagen für die bauliche und sonstige Nutzung von der ca. 7,5 ha großen Fläche geschaffen. Planungsziel ist die städtebauliche Neuordnung des Gebietes für die Funktionen Gewerbe, Forschung/Technologie und Wohnen. Durch weitgehende Umnutzung von gewerblich genutzten Flächen, Brachflächen und Teilflächen der angrenzenden Kleingartenanlage Broda sowie durch Sicherung der Erschließung soll die Entwicklung eines Wohnbaustandortes ermöglicht werden. Die Planung reagiert auf den steigenden Bedarf an qualitativem Wohnraum und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein nachhaltiges, sozial durchmischtes und städtebaulich integriertes Quartier.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtbereich Neubrandenburgs und wird begrenzt durch die Weitiner Straße (B 104), den Ölmühlenbach, die Kleingartenanlage Broda sowie die Seestraße (siehe Abbildung 1). Aktuell wird die Fläche zur Forschung (u. a. Zentrum für Lebensmitteltechnologie, forschungsorientiertes Gewerbe, keine Veränderungen vorgesehen), als gewerbliche Baufläche, zum Wohnzweck (ein Einfamilienhaus, keine Veränderungen vorgesehen) und als Grünfläche genutzt. Größere Teilflächen liegen brach.

Auf Grund der Biotopausstattung ist mit dem Vorkommen streng geschützter Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszugehen. Bei der geplanten Bebauung des Gebietes können daher artenschutzrechtliche Verbotsnormen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden.

Um den aktuellen Stand der artenschutzrechtlichen Belange für die Planfläche herzustellen, erfolgen die Prüfung auf das Vorkommen von gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder streng geschützten Tierarten sowie die Analyse der Wirkung des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotsnormen nach § 44 BNatSchG. In diesem Rahmen werden die geschützten Arten selektiert, die auf Grund der Lebensraumstrukturen vorkommen könnten. Für Aussagen zum Vorkommen von geschützten Arten wurden Kartierungen (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Eremit, Biber) sowie Potenzialanalysen (weitere streng geschützte Arten) durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnisse bildet die Grundlage für die weitere Einschätzung, ob die geplanten Nutzungen bzw. die vorbereitenden Handlungen geeignet sind, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Es werden Vermeidungs-/Minimierungs-/Ersatzmaßnahmen entwickelt, die die Voraussetzung für eine gesetzesgetreue Umsetzung des Vorhabens erfüllen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 BNatSchG des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes und beinhaltet Verbote von Beeinträchtigungen für die besonders und die streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören...”

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 und § 15 BNatSchG sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für europäische Vogelarten, die ihre Nester nicht regelmäßig nutzen, ist der Schutz der Fortpflanzungsstätten nur temporär und erlischt nach Verlassen des Nestes. Für z. B. Fledermausquartiere und für Vogelarten, die ihre Niststätten regelmäßig nutzen, ist ein ganzjähriger Schutz vorgesehen, auch während der Abwesenheit der Tiere.

Die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF –Maßnahmen). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu erhalten und damit Verbotstatbestände zu vermeiden.

Wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt sind, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies u. a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher

sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16, Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

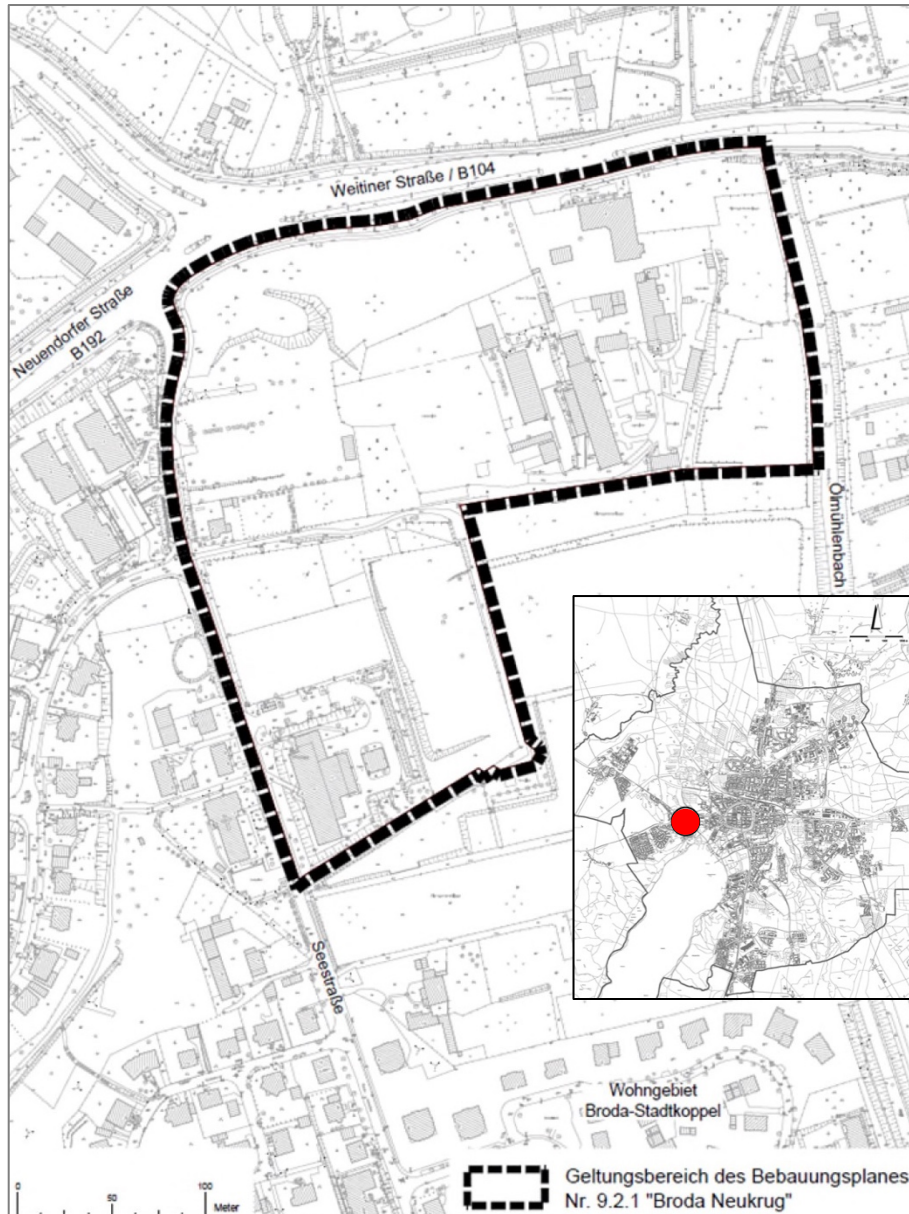


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 9.2.1 „Broda-Neukrug“ der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Quelle: Stadt Neubrandenburg). Geltungsbereich (schwarz umrandet), Übersichtsplan Neubrandenburg (rot markiert: Lage Planfläche)

1.3 Beschreibung des Vorhabengebietes

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Neubrandenburg im Teilbereich Broda (siehe Abbildung 1). Es umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha und wird begrenzt durch:

- im Nordwesten: den Verkehrsknotenpunkt Weitiner/ Neuendorfer Straße,
- im Norden: die Weitiner Straße (B 104),
- im Osten: den Ölmühlenbach,
- im Süden: Kleingartenanlage Broda,
- im Westen: die Seestraße.

Das Plangebiet ist anthropogen vorgeprägt und derzeit teils bebaut. Zu den derzeit bebauten Flächen zählt das Gebäude der Seestraße 7 a, in welchem Forschung und forschungsorientiertes Gewerbe angesiedelt ist. Hier befinden sich versiegelte Flächen durch das Gebäude selbst, Zuwegungen sowie Parkplätze. Auf dem Gelände liegen Grünflächen, die regelmäßig gepflegt werden, einzelne Baumgruppen bzw. Einzelbäume. Eine Hecke umfasst das Gelände zu den straßenabgewandten Seiten. Weitere bebaute Flächen liegen in der Weitiner Straße 5. Der Standort ist durch Gebäude der gewerblichen Baufläche sowie weitere Gewerbe (Hauptgebäude sowie mehrere Nebengebäude, teils ungenutzt), durch die Zuwegungen und Stellflächen gekennzeichnet. Nach Westen angrenzend an diese Fläche liegt eine Brache mit 3 ungenutzten, eingeschossigen Baracken, die seit längerem leer stehen und teilweise durch offene Fenster oder Türen zugänglich sind. Zudem befinden sich im Plangebiet ein Wohnhaus mit Nebengebäuden (in der Seestraße) sowie einzelne ehemalige Kleingartenparzellen mit teils stark zerfallenden Gartenlauben.

Im Anhang ist die Lage der Gebäude im Plangebiet in der Abbildung 7 verortet. Zudem gibt die Tabelle 8 einen Überblick zum baulichen Zustand sowie zu Besiedlungsnachweisen von Fledermäusen und Brutvögeln.

Naturnähere Flächen sind in Form von Siedlungsgehölzen, Siedlungsgebüsch, aufgelassenen Kleingärten und Brachflächen vorhanden. Hierzu zählt ein ca. 7.500 m² großes Gehölzbiotop im nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplans, das als Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten angesprochen wurde. Das Biotop ist durch die Nutzungsauffassung entstanden, nach dem Gebäude und Zuwegungen rückgebaut wurden (letzter Gebäuderückbau zwischen den Jahren 2003 und 2007). Einzelne dickstämmige Bäume (Silberweiden, 3 stark geschädigte Hybridpappeln, einzelne Birken, Obstbäume) sind in der Fläche vertreten und wuchsen hier bereits vor der Nutzungsauffassung. Der überwiegende Flächenanteil wird durch junge Hängebirken (ca. 20 Jahre alt, Stangenholz u. schwaches Baumholz) und dichtem Brombeergebüsch bestimmt. In einem kleineren Teilbereich tritt vermehrt Robinie (Stangenholz) auf. Im Übergang zur Siedlungsbrache (vorwiegend Ruderale Staudenfluren) ist ein dichter Gebüschsaum vorhanden (aus Brombeere, Hartriegel, Weißdorn, Hundsrose, Flieder). In der Fläche kommen zudem Liguster, Weißdorn, Hundsrose, Brombeere, vereinzelt Blautanne (Aufwuchs), Traubeneiche (Aufwuchs), Salweide, Spitzahorn, Gemeine Esche vor. Die anthropogene Überprägung der Fläche zeigt sich u.a. durch das Vorkommen von Süßkirsche, Kulturapfel, Kulturpflaume, Essigbaum, Flieder, Forsythie, Fichte, Pyramidenpappeln (Stockausschlag bereits gefällter Pyramidenpappeln). Zudem wurden im Bereich anthropogene Hinterlassenschaften in Form von Betoneinfassungen, Betonplatten, Betonreste, eine kleine Laube (ca. 2-3m² Grundfläche), Metallgestänge, Blechfass, Wellasbest-Reste gefunden, die stark von teils mannshohem Brombeerdickicht überwuchert sind.

In den aufgelassenen Gärten und in der ehemals bebauten Brachfläche östlich/nordöstlich des Forschungszentrums sind ebenfalls dichte Gebüsch- und Heckenformationen aus Sanddorn, Brombeere usw. vorhanden. In diese sind verschiedene Obstbäume eingestreut. Dichte Brombeergebüsche sind an den Grenzen zu den genutzten Flächen (Kleingartenanlage, Forschungszentrum) zu finden.

Die Grünfläche westlich der Baugewerbefläche angrenzend an die Weitiner Straße weist eine dichte eutrophe, artenarme Vegetation auf. Der Boden ist in Teilbereichen stark verdichtet, was auf die vor längerer Zeit zurückgebauten Gebäude hinweisen könnte. Diese Fläche wird derzeit ca. einmal jährlich bzw. alle 2 Jahre gemäht.

Nördlich und östlich des Forschungszentrums liegen Brachflächen, auf denen ehemals Gebäude standen. Die Brachen westlich der Baugewerbeflächen sowie nördlich des

Forschungszentrums zeigen typische Arten der Grünlandbrache wie Glatthafer, Landreitgras, mehrjährige Staudenfluren (Goldrute, Rainfarn, Brennnessel), einen Kratzbeeren-Kriechrasen und eine beginnende Verbuschung durch Brombeere. Großflächig verfügen sie über einen dichten Bewuchs, der nur sehr kleinflächig durch eine niedrige Vegetation unterbrochen wird. Die Brache westlich der Baugewerbefläche ist zudem kleinflächig durch Betonplatten versiegelt, die von der Vegetation überwuchert werden.

Die Brache östlich des Forschungszentrums zeigt neben den dichten Sträuchern auch offene Biotope, die durch Landreitgras, Glatthafer, Goldrute und sehr kleinflächigen Trockenrasenelementen bestimmt sind. In dieses Offenlandbiotop dringen zunehmend Sanddorn- und Brombeergebüsche ein. Ein Teil der Fläche wird als Wendeplatz genutzt.

In Teilbereichen des östlichen Plangebietes befinden sich aktuell Kleingärten, die teilweise noch in Nutzung sind.

Die südlich des Plangebietes gelegenen Flächen werden als Dauerkleingärten genutzt.

Der im Osten angrenzende Ölmühlenbach ist ein weitgehend begradigtes Fließgewässer mit im Bereich von Brücken kleinflächig verbauten Ufern. Als Unterwasservegetation wurde Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) gefunden. Die Uferböschung wird teilweise unregelmäßig gemäht, wodurch vorwiegend Glatthaferfluren entstanden. Direkt am Ölmühlenbach haben sich zudem Seggenriede und Wasserschwaden-Röhrichte gebildet. Ufergehölze sind in Form von Baumweiden sowie angepflanzten, noch jüngeren Schwarzerlenreihen vorhanden. Einen optischen Eindruck vom B-Plangebiet bieten die Abbildungen 2 a) - j).





Abbildung 2: Aufnahmen aus dem Untersuchungsgebiet. Brache westlich des Baugewerbes (a), Gebäude auf der Brache westlich des Baugewerbes (b), Gebäude auf der Brache westlich des Baugewerbes (c), Teilbereich Baugewerbefläche (d), Grünfläche im Bereich der Kreuzung Weitiner Straße/Neuendorfer Straße (e), Brachfläche an der Brodaer Straße (f), Brachfläche/aufgelassene Kleingärten östlich des Forschungszentrums (g), Kleingartenanlage und dichte Brombeerhecke (h), Gebäude des Forschungszentrums (i), Ölmühlenbach angrenzend an das Plangebiet (j).

1.4 Datengrundlage/Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wurde im Jahr 2025 das gesamte Plangebiet und der angrenzende Ölmühlenbach untersucht (Ölmühlenbach: Kartierung Biber, Fledermäuse). Ausgenommen von der Untersuchung war eine privat genutzte Fläche (ein Eigenheim mit Grundfläche). Im Bereich der aktuell genutzten Kleingärten waren die Kartierungen nur eingeschränkt möglich. Es wurden Kartierungen für folgende Arten/Tiergruppen durchgeführt: Biber, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien (Zauneidechse) und Eremit. Im Zuge der Begehungen wurde das Potenzial für weitere Artengruppen abgeschätzt: Säugetiere

(exklusive der oben benannten), Amphibien, Libellen, Käfer (exklusive des oben benannten), Falter, Weichtiere, Gefäßpflanzen. Im Jahr 2019 wurde das Plangebiet bereits hinsichtlich der benannten Arten begutachtet. Diese Daten fließen bei Veränderung gegenüber den gegenwärtigen Kartierungsergebnissen mit in die Betrachtung ein.

Weitere Daten zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten wurden im Umwelt-Kartenportal M-V des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) recherchiert.

1.4.1 Untersuchungszeiträume

In Tabelle 1 sind die jeweiligen Untersuchungstermine unter Angabe der Untersuchungsart sowie der Witterungsbedingungen aufgelistet. Darauf folgend wird das Vorgehen während der Kartierungen kurz beschrieben.

Tabelle 1: Untersuchungstermine unter Angabe der Witterung und Methode.

Datum	Witterung	Methode
Baumhöhlenkartierung		
19.03.2025	10°C, sonnig mit wolkenigen Abschnitten, 2-3 bft	Baumhöhlenkartierung
Biber		
19.03.2025	10°C, sonnig mit wolkenigen Abschnitten, 2-3 bft	Suche nach Spuren Ölmühlenbach
26.05.2025	18°C, sonnig mit wolkenigen Abschnitten, 3 bft	Suche nach Spuren Ölmühlenbach
Fledermaus		
19.03.2025	10°C, sonnig mit wolkenigen Abschnitten, 2-3 bft	Gebäudeuntersuchung
26./27.05.2025 (Nacht/Morgendämmerg.)	11°C, wolkenlos bis leicht bedeckt, 1 bft	Untersuchung mit Hilfe von Horchboxen und Detektor
17./18.06.2025 (Nacht/Morgendämmerg.)	14°C, bedeckt, 1 bft	Untersuchung mit Hilfe von Horchboxen und Detektor
18./19.07.2019 (Nacht/Morgendämmerg.)	17°C, bedeckt, 1 bft	Untersuchung mit Hilfe von Horchboxen und Detektor
19./20.08.2025 (Nacht/Morgendämmerg.)	17°C, wolkenlos, 0 -1 bft	Untersuchung mit Hilfe von Horchboxen und Detektor
25./26.09.2025 (Nacht/Morgendämmerg.)	13 - 8°C, wolkenlos, 0 bft	Untersuchung mit Hilfe von Horchboxen und Detektor
Brutvögel		
13.03.2025 (21:45-23:00)	6°C, überwiegend bedeckt, 1 bft	Nachtrevierkartierung
17.03.2025	4°C, sonnig, 3 bft	Revierkartierung
10.04.2025	6°C, bedeckt, 2 bft	Revierkartierung
02.05.2025	16°C, bedeckt, 2 bft	Revierkartierung
23.05.2025	7°C, sonnig mit wolkenigen Abschnitten, 2-3 bft	Revierkartierung
11.06.2025	13°C, sonnig mit wolkenigen Abschnitten, 3-4 bft	Revierkartierung
Reptilien (Zauneidechse)		
25.04.2025	13°C, sonnig, 3bft	Auslegen Reptilienbleche, Sichtbeobachtung
21.05.2025	18°C, sonnig mit wolkenigen Abschnitten, 3-4 bft	Sichtbeobachtg., Kontrolle Bleche
26.05.2025	18°C, sonnig mit wolkenigen Abschnitten, 3 bft	Sichtbeobachtg., Kontrolle Bleche
02.06.2025	18°C, sonnig mit wolkenigen Abschnitten, 3 bft	Sichtbeobachtg., Kontrolle Bleche
17.06.2025	21°C, sonnig mit wolkenigen Abschnitten, 2-3 bft	Sichtbeobachtg., Kontrolle Bleche
18.07.2025	22°C, sonnig mit wolkenigen Abschnitten, 1 bft	Sichtbeobachtg., Kontrolle Bleche
19.08.2025	23°C, sonnig, 1-2 bft	Sichtbeobachtg., Kontrolle Bleche
03.09.2025	21°C, sonnig, 2 bft	Sichtbeobachtg., Kontrolle Bleche

Datum	Witterung	Methode
Eremit		
19.03.2025	10°C, sonnig mit wolkgigen Abschnitten, 2-3 bft	Spurensuche Kotpillen
03.09.2025	21°C, sonnig, 2 bft	Spurensuche Kotpillen

1.4.2 Methode

Höhlenbaumkartierung

Da Baumhöhlen von verschiedenen Fledermausarten als Quartier, von Brutvogelarten als Neststandort und vom Eremiten als Lebensraum genutzt werden können, wurde das Plangebiet auf das Vorkommen von Höhlenbäumen untersucht. Die Suche nach Baumhöhlen erfolgte vom Boden aus. Um Höhlen in größerer Höhe ausfindig zu machen, wurde ein Fernglas verwendet. Bei der Untersuchung wurde der Baumbestand auf Spuren des Eremiten (Brutbäume) und auf potentiell geeignete Bäume begutachtet. Die Spurensuche nach dem Eremiten stützte sich auf den Fund von Kotpillen, Chitinresten der Käfer und lebende Käfer. Die Kotpillen der Larven als auch die Ektoskelett-Reste des Käfers sind ganzjährig nachweisbar. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Bereiche um die Stammfüße von Höhlenbäumen abgesucht und das Brutsubstrat an den Höhleneingängen vorsichtig begutachtet. Auf der Fläche des bestehenden Einfamilienhauses sowie aktuell genutzter Kleingärten erfolgte auf Grund der Privatnutzung keine Kontrolle auf Höhlenbäume.

Biber

Die Ufer des angrenzenden Ölmühlenbaches wurden auf aktuelle Spuren des Bibers untersucht. Zum aktuellen Nachweis des Bibers wurde nach frischen Spuren gesucht, wie Biberschnitte, Fällplätze, Fraßplätze, Erdbaue, Burgen, Biberwechsel und Trittsiegel.

Fledermäuse

Für die Kartierung wurde eine Kombination aus Höhlenbaum- und Gebäudeuntersuchung, Ein- und Ausflugkontrollen, Detektoruntersuchung sowie Untersuchung mit Hilfe von Horchboxen gewählt, um Aussagen zum Vorkommen von Fledermausarten, von größeren Fledermausquartieren, von Nahrungshabitaten und Leitlinien zu treffen.

Während der Gebäudeuntersuchung wurden die Fassaden der im B-Plan gelegenen Gebäude begutachtet, soweit sie nicht auf privat genutzten Flächen lagen. Alle zugänglichen Gebäude bzw. Gebäudebereiche wurden auf Hinweise zu Fledermausquartieren in Form von Individuen, Kot, toten Tieren, Fraßplätzen usw. untersucht sowie das Potenzial für Fledermausquartiere in/an den Gebäuden abgeschätzt. Hierbei wurde auf Mauerrisse, fehlende Ziegel, Hohlräume und Nischen im Mauerwerk, Spalten an Fenstern und unter den Fensterbrettern, Ortgangbereiche, Drempelebleche sowie Öffnungen sonstiger Art geachtet, die als Lebensstätten für Fledermäuse geeignet wären. Zum Einsatz bei den Untersuchungen kamen Endoskop, Scheinwerfer, Leiter und ein Schlauch, um versteckt sitzende Fledermäuse zu finden.

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (siehe oben) wurden potenzielle Fledermausquartiere ausgemacht, die während der Detektoruntersuchungen gezielt aufgesucht wurden.

Die Detektoruntersuchungen erfolgten im Plangebiet während der Dämmerungszeiten und Nachtstunden, um Ein- und Ausflüge von Fledermäusen zu registrieren und Fledermausquartiere ausfindig zu machen sowie weitere Nutzungen (z. B. Nahrungshabitate, Leitlinien) zu belegen. Diese Kontrollen wurden bei möglichst milder, windarmer und niederschlagsfreier Witterung durchgeführt. Gleichzeitig lieferten die Detektoruntersuchungen wichtige Informationen zum Artenspektrum im Gebiet.

Die Detektoruntersuchungen wurden durch den Einsatz einer Horchbox ergänzt, die an 5 Terminen (jeweils einmal im Monat zwischen Mai und September) für eine Nacht am

Ölmühlenbach installiert wurde. Die aktive Horchbox zeichnet die Fledermausrufe ihrer Umgebung auf. Die Aufzeichnungen wurden später mittels eines entsprechenden Programms ausgewertet. Nachfolgend sind die Angaben zu den Aufnahmen der einzelnen Termine zusammengestellt.

Tabelle 2: Angaben zu den mittels Horchbox aufgezeichneten Aufnahmen Mai bis September 2025.

Untersuchungstermin	Anzahl Aufnahmen	Anzahl Rufe	Gesamtzeit Aufnahmen in min.
26./27.05.2025	1811	98192	420
17./18.06.2025	1279	42618	233
18./19.07.2025	1386	35524	188
19./29.08.2025	2199	88177	418
25./26.09.2025	1682	26617	196

Die technischen Voraussetzungen für die Fledermausuntersuchung lieferten eine Horchbox (Batlogger S2 der Firma Elekon AG), ein Fledermausdetektor (Peterson 240) sowie eine Fledermausrufanalyse-Software (BatExplorer der Firma Elekon AG). Zudem wurde eine leuchtstarke Taschenlampe verwandt.

Brutvögel

Die Brutvogel-Revierkartierung und ihre Auswertung fanden anlehnend an SÜDBECK ET AL (2005) statt, die auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale beruht. Die Revierkartierung wurde in den frühen Morgenstunden sowie einmalig nachts durchgeführt. Hierbei wurden im Gelände alle optischen und akustischen Beobachtungen insbesondere Revier anzeigende Merkmale ermittelt.

Reptilien/Zauneidechse

Methodisch erfolgte die Untersuchung durch Sichtbeobachtungen. Dazu wurde das Gelände langsam und ruhig abgegangen sowie gezielt jene typischen Aufenthaltsorte angesteuert, die Zauneidechsen als Versteck oder Sonnenplatz nutzen, d. h. auch, dass Steine, Bretter usw. umgedreht wurden. Die Untersuchungszeiten waren so angelegt, dass sich Tiere in der Sonne am Vormittag sonnen wollten oder sie bei höheren Temperaturen aktiv Schattenplätze aufsuchten. Zudem wurden im April 2025 Reptilienbleche (Anzahl 6) in jene Bereiche eingebracht, die eine Eignung als Zauneidechsenlebensraum haben. Bei jeder Begehung erfolgte auch eine Kontrolle dieser Reptilienbleche.

2 Beschreibung des Vorhabens

Auf der Bebauungsplanfläche sollen die Strukturen für Forschung/Technologie, das Bürogebäude der Baugewerbefläche sowie ein Grundstück mit Einfamilienhaus unverändert erhalten bleiben und Brachflächen, ehemalige Kleingärten und Teile der Baugewerbefläche durch eine Wohnhausbebauung einschließlich der Erschließung ergänzt werden. Es ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, um eine notwendige Regenwasserableitung in den Ölmühlenbach zu ermöglichen. Eine Versickerung von Niederschlägen im Plangebiet ist auf Grund der bestehenden Bodenformen nur sehr begrenzt möglich.

Im Zuge der Bebauung müssen Gehölze entfernt, Versiegelungen entnommen, Gebäude rückgebaut und das Baufeld freigemacht werden. Damit einhergehend wird in die Vegetationsstruktur sowie in den Oberboden eingegriffen. Störungen sind im Zuge des Baus durch Baulärm und Erschütterung zu verzeichnen. Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Mit der Überführung der Fläche in eine Wohnnutzung werden auf Dauer weitere Störungen durch Licht, Geräusche und Erholung/Freizeit entstehen.

Im Rahmen des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren aufzuführen, welche relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen

können:

Baubedingte Wirkungen:

- Tötung und Verletzung von Individuen geschützter Arten durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Bäumen, Biotopen, Gebäuderückbau),
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Bäumen, Biotopen, Gebäuderückbau),
- Verlust von Habitatflächen geschützter Arten durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Bäumen, Biotopen),
- Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich,

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Überbauung/Versiegelung von Lebensräumen und Biotopen,
- dauerhafter Verlust von Habitaten durch die Bebauung,
- dauerhafter Verlust von Lebensstätten geschützter Arten durch die Bebauung,

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Lichtemissionen durch Beleuchtung und Fahrzeuge,
- Lärmemission durch Verkehr und Freizeitaktivitäten,
- optische und akustische Wirkung durch Freizeitaktivitäten,
- Vergrämung durch erhöhte Nutzung im Bereich des Ölmühlenbaches.

3 Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumanprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

In Tabelle 3 sind die planungsrelevanten Arten unter Angabe ihres Lebensraumes und des potenziellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet zusammengestellt (ausgenommen der Vogelarten). Für Arten mit möglichen Lebensräumen im Gebiet werden in Kapitel 4 das Potenzial und die Ergebnisse der Kartierungen genauer dargestellt und die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Eine Abhandlung für die relevanten Vogelarten erfolgt ebenfalls in Kapitel 4 sowie in den Tabellen 6 und 7.

Auf Grund des Fehlens geeigneter Feucht-/ Gewässerbiotope und Landbiotope, geeigneter Fraßpflanzen und einer großräumigen naturnahen Landschaft im Plangebiet sowie im Umfeld des Plangebietes kann das Vorkommen diverser streng geschützter Arten/Artengruppen (Farn- und Blütenpflanzen, Schwimmkäfer, Tagfalter, Libellen, Weichtieren, Fische, Säuger exklusive Fledermäuse, Fischotter sowie Biber) ausgeschlossen werden (siehe Tabelle 2). Ebenfalls fehlen für den Heldbock, als Bewohner von Alteichen/Ulmen Habitatbäume im Plangebiet.

Im Plangebiet sowie im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Laichgewässer. Der Ölmühlenbach kann für Amphibien ein Wanderkorridor sein. Wanderungsereignisse vom Ölmühlenbach in Richtung des Plangebietes kann auf Grund des Fehlens geeigneter Laichgewässer ausgeschlossen werden.

Die strukturierten Offenlandbiotope im Plangebiet sind mit unterschiedlichen

Vegetationseinheiten sowie mit Büschen, Sträuchern und Bäumen ausgestattet. Auf dem Gelände sind mehrere Gebäude vorhanden. Daher verfügt das Plangebiet über das Potenzial als Lebensraum für Fledermausarten, die eine Bindung an Siedlungsbereiche aufweisen, für verschiedene Brutvogelarten und für die Zauneidechse. Zudem ist der angrenzende Ölmühlenbach Lebensraum für den Fischotter und den Biber sowie Nahrungshabitat und Leitlinie für diverse Fledermausarten.

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten unter Angabe ihres Lebensraumes (Angaben aus Arten-Steckbriefen LUNG) **und des Potenzials im Untersuchungsgebiet** (ausgenommen der Vogelarten).

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
Farn-und Blütenpflanzen, Moose			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	mäßig nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse Wiesenbestände, kalkreichem Untergrund, Quell-moore und wechsellasse Flachmoore.	kein Potenzial /fehlende Habitate
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	sandiger oder torfiger, relativ basenreicher, nährstoffarmer, offener oder lückig bewachsener Wasserwechselbereich,	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	lichte bis mäßig schattige, alte, trockenwarme Buchen- und Buchenmischwälder (Kalk- Buchenwald).	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene bis licht mit Gehölzen bewachsene trockene Sandstandorte, nährstoffarm.	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	nährstoffarme, kalkreiche Moore und Sümpfe mit intaktem Wasserhaushalt.	
<i>Luronium natans</i>	Schwim. Froschkraut	saure, nährstoffarme Moorgewässer, ggf. langsam fließend.	
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	auf silikatischen Findlingen in Laubwäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit, insbesondere eschenreiche Buchenwälder, die auf nährstoffreichen Böden wachsen	
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislänzendes Sichelmoos	in Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen und Verlandungszonen von Seen mit offenen bis schwach beschatteten, kühl-feuchten bzw. sehr nassen Standorten	
Säuger (exklusive Fledermäuse)			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Offenland und Waldfläche.	kein Potenzial /fehlende Habitate
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	in artenreichen Laubmischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht.	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Stand- u. Fließgewässer, dichte Ufervegetation, Weichhölzer	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Fließ- und Standgewässer mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen.	Poten- zial
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	Gebäude, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate u.a. Siedlungsbereiche (Offenland, Wald, Waldränder, nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	Poten- zial
<i>Nyct. noctula</i>	Abendsegler		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwerg-fledermaus		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mücken-fledermaus		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaut-fledermaus		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		
<i>Myotis brandtii</i>	Brandt-fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern), Ein Vorkommen im Gebiet kann auf Grund des Verbreitungsgebietes oder fehlender Habitate ausgeschlossen werden.	Poten- zial
<i>Myotis mystacinus</i>	Bart-fledermaus		
<i>Myotis myotis</i>	Mausohr		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen-fledermaus		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser-fledermaus		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mops-fledermaus		

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
<i>Myotis dasycneme</i>	Teich- fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern), Ein Vorkommen im Gebiet kann auf Grund des Verbreitungsgebietes oder fehlender Habitate ausgeschlossen werden.	Poten- zial
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb- fledermaus		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nord- fledermaus		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sand- magerrasen, Sanddünengebiete mit hoher Sonnenein- strahlung u. kleinräumigen Wechsel von Strukturelementen.	kein Potenzial /fehlende Habitate
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpf- schildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit strukturreichen Ufer- und Flachuferzonen, in der Umgebung mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage.	
<i>Lacerta agilis</i>	Zaun- eidechse	sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, trockene Waldränder, Wechsel aus vegetationsarmen, offenen und dichter bewachsenen Flächen	Poten- zial
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	kein Potenzial /fehlende Laich- habitate/ tw. Wan- derung im/am Ölmühlen bach mgl.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauch- kröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine Nachweise aus der Region bekannt.	
<i>Rana lessonae</i>	Kl. Wasser- frosch		
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauch- unke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen,	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	
<i>Bufo viridis</i>	Wechsel- kröte		
Fische			
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	große Flüsse ohne Wanderungsbarrieren, keine Fließgewässer im Plangebiet oder angrenzend vorhanden	keine Habitate
Falter			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Flussniederungen und extensiv genutzte Feuchtfelder mit Vorkommen oxalatarmer Ampfer- Arten als Raupenfutterpflanzen	kein Potenzial /fehlende Habitate sowie Futter- pflanzen
<i>Lycaena helle</i>	Blauschil. Feuerfalter	Feuchtwiesen und Moore in der Nähe von Stand- und Fließgewässern.	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzens- chwärmer	warme, luftfeuchte Stellen während Raupenentwicklung an Feuchtstandorten wie Bachufern/Wiesengraben/Sandgruben und Kiesabbaustellen, oligophag: geeigneten Futterpflanzen Nachtkerzen (<i>Oenothera</i>) und Weidenröschen (<i>Epilobium</i>)	
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	thermophiler Altholzbewohner sonnenexponierter starkstämmiger Alteichen und Ulmen.	kein Potenzial /fehlende Habitate
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffärmere Stillgewässer von über 1 ha Größe mit großen, besonnten, vegetationsreichen Flachwasserbereichen.	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbind. Breitflügel- Tauchkäfer	nährstoffärmere Stillgewässer mit großen, besonnten, vegetationsreichen Flachwasserbereichen, Moorgewässer mit breiten Flachwasserzonen.	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	Mulm gefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden, i. d. R. besonnte Standorte	Poten- zial

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer meist im Verlandungsprozess mit dichten Beständen der Krebsschere.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	langsam fließende, strukturreiche Flüsse mit schlammigen bis sandigen Ruhigwasserzonen als Larvalhabitate.	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Teiche, Weiher, Torfstiche, Seen, Nieder- und Übergangs-moorgewässer, Vorhandensein von Schlenkengewässern in leicht verschliffen bultigen Seggenrieden, Schneidried innerhalb der Verlandungszone.	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	nährstoffarme Gewässer mit reicher Vegetation, sowohl in mesotrophen Gewässern als auch Moorweihern.	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	mesotrophe, besonnte, von Grundwasser gespeiste Stillgewässer.	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	mesotrophe bis leicht eutrophe Stillgewässer mit nährstoffärmeren Zwischen- und Übergangsmoore, gute Ausbildung von Röhricht, Schwimmblattrasen, Tauchfluren, Schwimm- und Schwebematten.	
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke	sauberer, stehender, kalkreiche Gewässer mit ausgeprägten Flachwasserzonen.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bach-muschel	in sauberen, weniger stark fließende Gewässer mit sandigem bis kiesigen Grund.	
Vögel			
alle europäischen Brutvogelarten		offenland, siedlungs- und gehölzbewohnende Arten (siehe Kapitel 4.1)	ja
Zugvogelarten		kein Rastgebiet	nein

4 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Fischotter

Allgemein (zusammenfassende Darstellung aus dem Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch NEUBERT & WACHLIN):

Der Fischotter ist eine semiaquatisch lebende Marderart. Als Lebensraum nutzt der Fischotter alle Arten von fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit bewaldeten Ufern oder Schilfgürteln. Wichtig für die Besiedlung sind eine ungehinderte Wanderung in einem Netz von Fließgewässern und Standgewässern, das Vorhandensein von störungsfreien Flächen in Gewässernähe sowie von abwechslungsreichen und naturnahen Uferbereichen. Die Größe und Nutzung des Aktionsraumes des Fischotters ist abhängig vom Nahrungsangebot und der Verfügbarkeit optimaler Biotopstrukturen. Der Aktionsraum kann sich auf 15 km Fließgewässerstrecke erstrecken. Selbstgegrabene Höhlen, überhängende Bäume an Ufern aber auch ufernahe Dachsbauten werden als Wohnstätten genutzt. In Deutschland liegt das derzeitige Verbreitungszentrum des Fischotters in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. Im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern ist die Art nachgewiesen (NEUBERT 2006). Der Fischotter wird in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als „Stark gefährdet“ Kategorie 2 geführt (LABES ET AL. 1991), deutschlandweit als „Gefährdet“ Kategorie 3 (MEINIG ET AL. 2020). Er ist eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Im Plangebiet:

Gemäß der Verbreitungskartierung des Fischotters (LUNG 2005) ist der Messtischblatt-Quadrant 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, besiedelt. Unter der Straßenbrücke Weitiner Straße, die den Ölmühlenbach überquert, ist ein Fischottersteg installiert. Dieser wurde im Jahr 2019 regelmäßig kontrolliert. Neben einer Individuensichtung des Minkes (*Neovison vison*) sowie der Nachweis von dessen Losung im Bereich des Ottersteges konnte hier auch Fischotterlosung gefunden werden. Da aktuell keine Änderungen am Ölmühlenbach im

Vergleich zum Jahr 2019 vorgenommen wurden, ist davon auszugehen, dass die Art diesen Lebensraum weiterhin besiedelt.

Der Ölmühlenbach angrenzend an das Plangebiet verfügt auf Grund der Beschaffenheit eine Eignung als Habitat des Fischotters. Hierzu zählen Gehölze am Ufer, offene und flache sowie teils sonnenexponierte Gewässerbereiche, Erklimmbarkeit der Böschung, ausreichende Deckungsmöglichkeiten sowie Versteckmöglichkeiten. Es ist daher davon auszugehen, dass der Ölmühlenbach im Aktionsradius des Fischotters liegt und ggf. Fischotterbaue vorhanden sind. Verschiedene Möglichkeiten, die der Fischotter zur Reproduktion nutzen könnten, sind in Form von größeren Gehölzhaufen am Ufer des Ölmühlenbaches vorhanden.

Der Ölmühlenbach verfügt über gut geeignete Habitatstrukturen und ist ein vernetzendes Element für die Lebensräume. Die lokale Population des Fischotters geht über den eigentlichen Untersuchungsraum deutlich hinaus. Fischotternachweise sind aus dem Bereich des Tollensesees sowie der Tollense bekannt (Verbreitungskartierung des Fischotters, LUNG 2005). Der Ölmühlenbach ist ein bedeutendes Verbindungselement zwischen diesen Lebensräumen.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Das Plangebiet grenzt an die Böschungsoberkante des Ölmühlenbaches. Da im Bereich der Böschungen Lebensstätten/Reproduktionsstätten des Fischotters liegen können, besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von Individuen insbesondere während der Jungenaufzucht bei der Baufeldfreimachung. Der Reproduktionszeitraum erstreckt sich über das gesamte Jahr. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- **Vermeidungsmaßnahme V_{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1} – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach:** Von der Gewässergrenze des Ölmühlenbaches aus ist in einem Puffer von 25 m eine Fläche mit naturnahem Bewuchs zu entwickeln. Dabei ist ein ca. 15 m breiter naturnaher Uferstreifen mit heimischen Gehölzen (mit Bäumen, Gebüsch) als Schutz vor Störungen (wie Beleuchtung und Freizeitnutzung) zu integrieren. Im gesamten Pufferbereich ist keine Bebauung vorzusehen. Im Pufferbereich hat jegliche private Nutzung, ein Zäunen bzw. eine anderweitige Einfriedung zu unterbleiben. Das Einrichten eines Weges im Pufferbereich ist möglich, wenn dieser mindestens 15 m von der Gewässerkante entfernt liegt. Es ist keine bzw. eine angepasste Beleuchtung am Weg zu errichten (nur indirektes Licht, Ausschalten des Lichtes nach 22.00 Uhr bis 05:00 Uhr).
- **Vermeidungsmaßnahme V_{Fischotter/Biber 1} – Ökologische Baubegleitung im Vorfeld sowie während der Bautätigkeit im Bereich der Ufer des Ölmühlenbaches**
Sind im Bereich der Ufer des Ölmühlenbaches Bautätigkeiten zwingend erforderlich, ist unabhängig von der Eingriffszeit eine fachlich versierte Person einzubinden, die im Eingriffsbereich genutzte Lebensstätten (insbesondere Reproduktionsstätten) von Fischotter und Biber ausfindig macht. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind diese Bereiche von der Bautätigkeit auszuschließen, ggf. sind Vergrämnungsmaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung durchzuführen bzw. anzuleiten. Die Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art verschlechtert. Es ist verboten, wild lebende

Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt und der beeinträchtigte Bereich zu einer Flucht, einer Meidung usw. führt.

Die Störempfindlichkeit des Fischotters ist örtlich, zeitlich und individuell verschieden ausgebildet. Reaktionen auf Störungen können zur Einschränkung der Wanderung und bis zur Nutzungsaufgabe eines Revieres führen. Eine Vorbelastung liegt aktuell durch die stark befahrene Straßenbrücke der Weitiner Straße über den Ölmühlenbach vor. Während der Bauphase im Plangebiet ist temporär mit einer erhöhten Lärmwirkung am Tag zu rechnen. Darüber hinaus können die Nutzungsintensität und die Lichtemission im Bereich des Ölmühlenbaches durch die vorgesehene Bebauung steigen. Dies kann zur erhöhten Störung im Habitat des Fischotters und während der Wanderungen des Fischotters führen.

Um das Verbot der erheblichen Störung zu vermeiden, ist es notwendig, dass die folgende, bereits oben benannte Maßnahme umgesetzt wird:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach

Mit Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Wirkung des Vorhabens nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Plangebiet grenzt an die Böschungskante des Ölmühlenbaches. Da im Bereich der Böschungen Lebensstätten/Reproduktionsstätten des Fischotters liegen können, besteht ggf. die Gefahr des permanenten Verlustes der geschützten Lebensstätten durch eine erhöhte Nutzung (Beleuchtung, Freizeitaktivität, Baugeschehen).

Um das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist es notwendig, dass die folgenden, bereits oben benannten Maßnahmen umgesetzt werden:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach
- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fischotter/Biber 1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Vorfeld sowie während der Bautätigkeit im Bereich der Ufer des Ölmühlenbaches.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.2 Biber

Allgemein (zusammenfassende Darstellung aus dem Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch NEUBERT & WACHLIN):

Der Biber ist ein semiaquatisch lebendes Nagetier und bewohnt die Ufer unterschiedlichster Gewässer, wie große Ströme, Flüsse, Bäche und Seen. Optimale Lebensräume bieten mäander- und altwasserreiche Flussauen und großflächige Seen- und Moorlandschaften. Die natürlichen oder naturnahen Ufer weisen eine dichte Vegetation und Gehölzsäumen aus Weichholzbeständen oder Auenwald auf. Biber sind reine Pflanzenfresser. Während der Sommermonate verzehrt der Biber eine große Anzahl von Pflanzenarten (vorwiegend krautige Pflanzen). Im Winter sind vor allem Weichhölzer von großer Bedeutung für die Ernährung, die in der Regel der wichtigste limitierende Faktor für sein Vorkommen darstellt. Gehölze sind außerdem für den Bau der Burgen und Dämme notwendig und werden meist aus dem 20 m breiten Uferstreifen entnommen. Die Paarung erfolgt im Zeitraum von Januar bis März. Ende Mai/Anfang Juni werden 1 - 6 Jungen geboren. Es gibt einen Wurf jährlich. Die Jungtiere bleiben bis zum Alter von 2 Jahren im Familienverband.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde der Biber 1973 - 1975 an der Peene und 1990 – 1992 an der Warnow wiederangesiedelt. Aus einem kleinen Gebiet der mittleren Elbe, in dem der Biber noch nach dem 2. Weltkrieg existierte, wanderten weitere Tiere nach Mecklenburg-Vorpommern ein. Die Tollense

sowie ihre Zuflüsse sind vom Biber teils sehr dicht besiedelt.

Der Biber wird in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als „Gefährdet“ Kategorie 3 geführt (LABES ET AL. 1991). Deutschlandweit ist er in der Vorwarnliste aufgeführt (MEINIG ET AL. 2020). Er ist eine Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie.



Abbildung 3 a) und b): Beispiele der Biberaktivität am Ölmühlenbach. a) Biberburg, b) frischer Schnitt (10/2025).

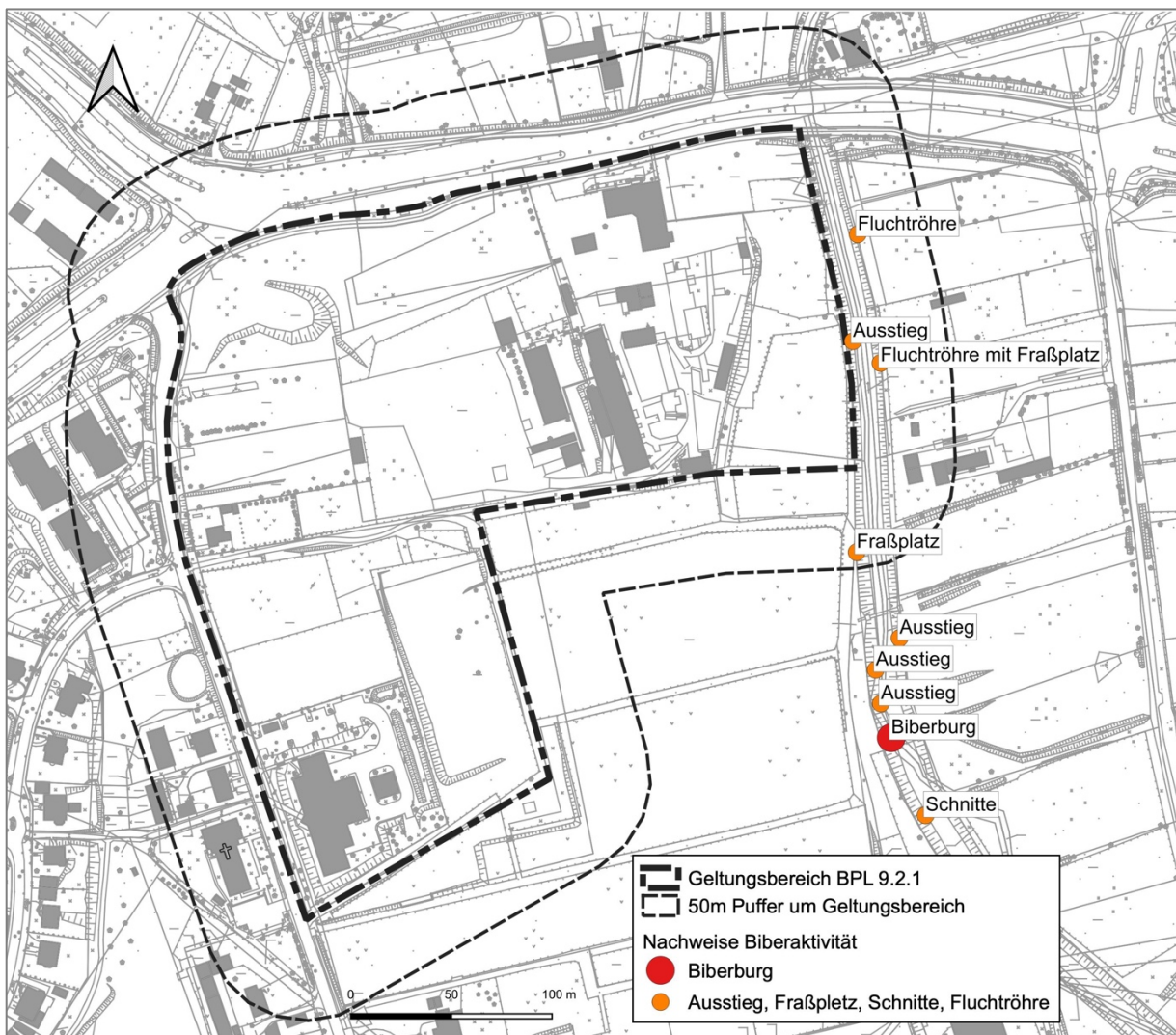


Abbildung 4: Nachweise der Biberaktivität im Jahr 2025, B-Plan Nr. 9.2.1. Plangebiet schwarz gestrichelt.

Im Plangebiet:

Aktuelle Hinweise zum Vorkommen des Bibers im Bereich des Ölmühlenbaches liegen in Form von einer Burg, von Schnitten, von mehreren Fraßplätze sowie Fluchtröhren und von Ausstiegen vor (siehe Abbildungen 3 a und b). Die Funde befinden sich in der Nachbarschaft zum Plangebiet (siehe Abbildung 4). Die aktuell genutzte Biberburg liegt am Westufer des Ölmühlenbaches in einem Ufergehölz verborgen. Es ist davon auszugehen, dass hier eine Biberfamilie wohnt. Die Entfernung zwischen Burg und Plangebiet beträgt etwa 150 m. Als Winternahrung sind Weichholzbaumarten (vor allem Baumweiden) am Ölmühlenbach sowie in den angrenzenden Feuchtbiotopen östlich des Ölmühlenbaches vorhanden. In diesen Feuchtbiotopen sind großflächige Schilfbestände vorhanden, so dass auch während der Sommerjahreszeit ausreichend Nahrung zur Verfügung steht. Auf Grund der vorhandenen Nahrungsverfügbarkeit wird das Revier dauerhaft besiedelt bleiben.

Abprüfung der Verbotstatbestände:§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Die derzeit besetzte Biberburg befindet sich ca. 150 m vom Plangebiet entfernt. In der Böschung des Ölmühlenbaches existieren Erdhöhlen (z. B. Fluchtröhren). Bei Gefahr flüchten die Biber in derartige Fluchtröhren, so dass die Möglichkeit besteht, dass beim Einsatz von schweren Maschinen während der Baufeldfreimachung Tiere im Bau verletzt oder getötet werden.

Um eine Tötung und Verletzung von Individuen zu vermeiden, ist es notwendig, dass die folgenden, bereits oben benannten Maßnahmen umgesetzt werden:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach,
- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fischotter/Biber 1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Vorfeld sowie während der Bautätigkeit im Bereich der Ufer des Ölmühlenbaches.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art verschlechtert. Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt und der beeinträchtigte Bereich zu einer Flucht, einer Meidung usw. führt.

Der Biber zählt zu den störungsempfindlichen Arten. Die derzeit besetzte Biberburg befindet sich ca. 150 m vom Plangebiet entfernt. Eine permanente Nutzung des Ölmühlenbaches durch den Biber auch angrenzend zum Plangebiet ist daher gegeben. Zudem fungiert der Ölmühlenbach als Wanderkorridor zwischen Tollensesee und Tollenseniederung. Eine Vorbelastung liegt aktuell durch die stark befahrene Straßenbrücke der Weitiner Straße über den Ölmühlenbach vor. Während der Bauphase im Plangebiet ist temporär mit einer erhöhten Lärmwirkung am Tag zu rechnen. Darüber hinaus können die Nutzungsintensität und die Lichtemission im Bereich des Ölmühlenbaches durch die vorgesehene Bebauung steigen. Dies würde zur erhöhten Störung im Habitat und im Wanderkorridor des Bibers führen.

Um das Verbot der erheblichen Störung zu vermeiden, ist es notwendig, dass die folgende, bereits oben benannte Maßnahme umgesetzt wird:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach

Mit Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Wirkung des Vorhabens nicht dazu

geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die derzeit besetzte Biberburg befindet sich ca. 150 m vom Plangebiet entfernt. Eine direkte Zerstörung dieser Fortpflanzungsstätte des Bibers durch die Bauaktivität kann auf Grund der Entfernung zum Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden. Betrifft die Bauaktivität auch Uferbereiche angrenzend an das Plangebiet könnten Erdhöhlen zerstört werden. Mit einer zunehmenden Nutzungsintensität und Lichtemission im Bereich des Ölmühlenbaches durch die vorgesehene Bebauung besteht die Gefahr der Aufgabe des Reviers.

Um das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist es notwendig, dass die folgenden, bereits oben benannte Maßnahmen umgesetzt werden:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach,
- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fischotter/Biber 1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Vorfeld sowie während der Bautätigkeit im Bereich der Ufer des Ölmühlenbaches.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.3 Fledermäuse

Im Zuge der Fledermausuntersuchung konnten 9 Fledermausarten nachgewiesen werden. Hierzu zählt das Große Mausohr, welches in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern (LABES ET AL. 1991) der Kategorie 2 „Stark gefährdet“ zugeordnet und eine Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ist. Zu den Arten mit einer Gefährdungssituation in der BRD (MEINIG ET AL. 2020) u./o. in Mecklenburg-Vorpommern (LABES ET AL. 1991) gehören: der Große Abendsegler (Vorwarnliste der BRD, „Gefährdet“ nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern), das Braune Langohr („Gefährdet“ nach Roter Liste BRD, „Potenziell gefährdet“ nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern), die Fransenfledermaus („Gefährdet“ nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern), die Breitflügelfledermaus („Gefährdet“ nach Roter Liste BRD und Mecklenburg-Vorpommern) sowie die „Potenziell gefährdeten Arten“ nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern Wasser-, Rohhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus. Alle Arten sind gemäß BNatSchG streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. In Tabelle 4 sind der Schutzstatus, die Gefährdungssituation sowie die Funde im Plangebiet zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Fledermausarten im Untersuchungsraum unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Schutzstatus BNatSchG	FFH-RL, Anhang	Nachweise im Plangebiet sowie angrenzend
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	sg	IV	Nahrungshabitat, Leitlinie Ölmühle
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	4	sg	IV	Nahrungshabitat, Quartiere
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	sg	IV	Nahrungshabitat, ggf. Quartiere
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		2	sg	II, IV	Leitlinie Ölmühlenbach
Wasser-fledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		4	sg	IV	Nahrungshabitat, Leitlinie Ölmühle, ggf. Quartiere
Fransen-fledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		3	sg	IV	sehr vereinzelt am Ölmühlenbach
<i>Myotis</i> unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>			sg	IV	Nahrungshabitat, Leitlinie Ölmühle, Quartiere
Rohhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		4	sg	IV	Nahrungshabitat, Leitlinie Ölmühle, ggf. Quartiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Schutzstatus BNatSchG	FFH-RL, Anhang	Nachweise im Plangebiet sowie angrenzend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		4	sg	IV	Nahrungshabitat, Leitlinie Ölmühle, Quartiere
Mückenledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		4	sg	IV	Nahrungshabitat, Leitlinie Ölmühle, Quartiere

Legende:**FFH-RL Anhang:** Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie**BNatSchG:** Schutz nach Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

sg – streng geschützte Art

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschlands (MEINIG ET AL. 2020), **RL M-V:** Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991)

Kategorie 3 – gefährdete Arten

Kategorie 4 – potenziell gefährdete Arten

Kategorie V – Arten der Vorwarnliste

Der angrenzende Ölmühlenbach hat eine sehr hohe Bedeutung für fast alle benannten Fledermäuse und erfüllt die Funktion als Leitlinie. Fledermäuse nutzen bevorzugt derartige morphologische Gegebenheiten für die Orientierung beim Flug zwischen Sommer- und Winterquartieren bzw. zwischen Jagdhabitaten und Quartieren. So zeichnen sich z. B. Bachläufe durch eine zeitliche Permanenz aus, die sich über Jahrzehnte/Jahrhunderte nicht verändern. Während der Untersuchungsächte war eine permanente Fledermausaktivität ohne Unterbrechung am Ölmühlenbach zu beobachten. Die nachfolgende Tabelle 5 zeigt, welche Arten den Ölmühlenbach zur Nahrungssuche sowie zum Transfer nutzen. Hierzu wurden die durch die Horchbox aufgezeichneten Aufnahmen analysiert und der prozentuale Aktivitätsanteil an der gesamten Fledermausaktivität ermittelt. Die Wasser-, die Zwerg- und die Mückenfledermaus nutzten den Ölmühlenbach als insektenreiches Nahrungshabitat. Zudem zeigen die Aufnahmen, dass darüber hinaus das Große Mausohr, der Große Abendsegler, die Breitflügel-, die Rauhaut- und Fransenfledermaus vorkommen. Sie nutzen den Ölmühlenbach als Leitlinie, d.h. als Verbindungsstrasse zwischen Tollensesee und Tollenseniederung.

Tabelle 5: Prozentualer Anteil an der ermittelten Fledermausaktivität am Ölmühlenbach (%) sowie Angabe der Gesamtzahl der Aufnahmen der Horchbox in den Monaten Mai bis September 2025.

Unters.- nächte 2025	Gesamt- zahl der Auf- nahmen	Anteil an der ermittelten Fledermausaktivität am Ölmühlenbach in %									
		Abend- segler	Breit- flügelfl.	Rau- hautfl.	Zwerg- flederm.	Mücken- flederm.	Maus- ohr	Was- serfl.	Fran- senfl.	Myotis spec.	Braune Langohr
26./27.05.	1.811	5,0	0,1	0,0	3,0	91,2	0,3	0,1	0,0	0,3	0,1
17./18.06.	1.279	7,9	6,9	0,2	6,0	67,1	1,0	10,5	0,0	0,2	0,2
18./19.07.	1.386	2,2	3,4	0,1	8,8	72,5	0,8	11,8	0,0	0,3	0,1
19./29.08.	2.199	1,8	0,4	0,0	7,0	82,1	0,4	7,8	0,2	0,3	0,0
25./26.09.	1.682	0,0	0,6	0,0	9,8	81,2	0,9	7,1	0,0	0,3	0,1

Für das Braune Langohr, die Breitflügel-, die Wasser-, die Rauhaut-, die Zwerg- und die Mückenfledermaus sind Quartiere sowie potenzielle Quartiere im Plangebiet belegt. Ein Vorkommen von größeren Fledermausquartieren (wie Wochenstubenquartiere, größere Winterquartiere) konnte nicht nachgewiesen werden. Im Anhang sind die Nachweise von sowie das Potenzial für Fledermausquartieren an Gebäuden und Bäumen zusammenfassend dargestellt (Beschreibung in den Tabellen 8 und 9, Lage in den Abbildungen 6 und 7). Für die Gartenlauben in der aktuell noch genutzten Kleingartenanlage (Gebäude Nr. 13) sowie für das Gelände des Einfamilienhauses (Gebäude Nr. 12: keine baulichen Änderungen vorgesehen) fehlen geeignete Kartierungen, da diese Privatgelände nicht betretbar und von den Wegen

aus durch Bäume und Gebüsche sehr abgeschirmt waren. Für die Gartenlauben besteht ein Potenzial für Fledermausquartiere, da diese i.d.R. über Hohlverschalungen sowie Bitumendeckung und damit über kleinere Spalten und Hohlräume verfügen, die für Fledermäuse als Quartier geeignet sind. Die Nachweise von Mücken-, Zwerg- und Wasserfledermaus im nahen Umfeld dieser Kleingärten deuten auf mögliche Quartiere. Die ungenutzten Gartenlauben (Gebäude Nr. 14) befinden sich in einem starken Verfallsstadium, so dass trockene und geschützte Hohlräume kaum vorhanden sind.

Das mehrstöckige Gebäude des Forschungszentrums verfügt über eine weitgehend abgeschlossene Fassade, an dem Spalten und Hohlräume für Fledermausquartiere fehlen. Ebenso sind am Carport auf dem Gelände des Forschungszentrums keine geeigneten Bereiche/Unterschlüpfе für Fledermausquartiere vorhanden.

Auf dem Gelände des Baugewerbes befindet sich ein mehrstöckiges Gebäude mit einer vorwiegend abgeschlossenen Fassade. Nachweise von Fledermausquartieren liegen nicht vor. Hier besteht aber ein gewisses Potenzial für Fledermaus-Zwischen-/Sommerquartiere z. B. im Bereich der Gauben, die u. a. teils durch Sperlinge besiedelt sind. Auf dem Gelände des Baugewerbes existieren diverse Schuppen bzw. kleinere Lagerhallen, an denen auf Grund der einfachen Konstruktion (Ständerwerk mit Blech- bzw. Holzverschalung) keine Hohlräume/Spalten ausgebildet sind, die von den nachgewiesenen Fledermäusen besiedelt werden. Nachweise von Quartieren fehlen an diesen Gebäuden. Auch bei den drei gemauerten, eingeschossigen Baracken auf dem Gelände liegen keine Nachweise weder in Form von Anflügen, Ausflügen oder Fledermauskot vor. Das Potenzial für diese Gebäude wird auf Grund nur sehr vereinzelter Spalträume als gering bis fehlend eingeschätzt.

Auf der Brachfläche westlich des Baugewerbes sind drei eingeschossige, bereits seit längerem ungenutzte Baracken vorhanden. An/in der Baracke Nr. 10 wurde Fledermauskot an der Fassade sowie im Gebäude (der Gattung *Pipistrellus spec.*) sowie ein Fraßplatz des Braunes Langohrs gefunden. Zudem liegen durch die Ein- und Ausflugkontrollen Nachweise von Einzelquartiere der Mückenfledermaus und des Braunes Langohrs vor. Für eine vollkommen mit Blech verkleidete Baracke fehlt jegliches Potenzial für Fledermäuse, da keine Hohlräume und Spalten ausgebildet sind, in die Fledermäuse hineinkrabbeln können. An einer weiteren Baracke wurde sehr vereinzelt Fledermauskot an der Fassade bzw. am Fenster nachgewiesen. Durch die sehr geringe Menge an Fledermauskot kann nicht auf das Vorkommen eines Fledermausquartiers geschlossen werden. Es lässt sich aber nicht gänzlich ausschließen, dass an beiden Gebäuden unregelmäßig Tiere übertagen, da vereinzelte Spalten an der Fassade vorhanden sind.

Ein Großteil der Höhlenbäume liegt in den Gehölzflächen. Oftmals sind die Höhlen durch aufkommende Sträucher (u. a. Brombeere), durch eine stärkere Bodenvegetation, durch Äste sowie durch weitere Bäume verdeckt, so dass ein freier Anflug an die Höhle fehlt. Daher scheinen in den meisten Bäumen keine Fledermausquartiere vorhanden zu sein. Lediglich im Ostteil des Plangebietes befinden sich einzelne alte und dickstämmige Weiden mit Höhlen, Spalten bzw. loser Borke (Höhlenbaumn. 11, 12), in den Fledermäuse Quartiere finden können. Ein Nachweis von Fledermausquartieren fehlt jedoch.

Im Plangebiet wurden im Bereich der brachliegenden Flächen und Kleingärten jagende Fledermäuse beobachtet. Hierzu zählen der Abendsegler, das Braune Langohr, die Breitflügel-, die Wasser-, die Rauhaut-, die Zwerg- und die Mückenfledermaus. Je nach artspezifischer Vorliebe suchten die Arten entsprechende Strukturen zur Jagd auf.

4.3.1 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Allgemeine Angaben (u.a. zusammenfassende Darstellung aus Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch BERG & WACHLIN)

Der Große Abendsegler ist eine streng geschützte Art, der in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns mit der Kategorie 3 („Gefährdet“) versehen ist. Er ist auch in der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands aufgeführt. In Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern ist die Art flächendeckend verbreitet (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V, Abfrage 2025). Der Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil.

Der Große Abendsegler bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Je nach Nahrungsangebot wird über Gewässern, Wäldern, Kahlschlägen, Grün- und Brachflächen, an Alleen, über locker bebautem Gelände usw. gejagt. Als Quartiere werden Spechthöhlen, für die Wochenstuben auch größere nach oben ausgefallte Sekundärhöhlen genutzt. Wochenstuben können auch an Gebäuden liegen. Der Abendsegler ist ein Langstreckenzieher. Sie können weite Strecken von bis zu 1.600 km zwischen Sommer- und Winterquartieren zurücklegen. Zur Orientierung zwischen den Sommer- und Winterquartieren nutzen sie diverse Leitlinien (Bach- und Flussläufe, Waldränder, Hecken usw.). Teilweise überwintert die Art auch in Mecklenburg-Vorpommern. Als Überwinterungsquartier nutzen sie geräumige Baumhöhlen. In einem Wald, der ganzjährig Große Abendsegler beherbergt, nutzten die Tiere im Jahresverlauf mehr als 60 Höhlen. Neben Baumhöhlen werden auch Hohlräume an oder in Gebäuden aufgesucht.

Im Plangebiet:

Verschiedene Quartiersformen der Art (wie Wochenstubenquartiere) sind aus dem Oberbachviertel der Stadt Neubrandenburg bekannt, welches nur wenige hundert Meter vom Plangebiet entfernt liegt.

Im Plangebiet selbst wurde die Art jagend sowie beim Überflug in größerer Höhe beobachtet. Zudem liegen Nachweise am Ölmühlenbach vor. Den Ölmühlenbach nutzte die Art als Leitlinie, d.h. zur Orientierung auf dem Weg zu ihren Jagdhabitaten bzw. von diesen und für den Langstreckenzug. Quartiere der Art konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden und sind auf Grund fehlender, geeigneter Strukturen nicht zu erwarten.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Plangebiet sind keine Abendseglerquartiere vorhanden. Die Gefahr des Tötens und des Verletzens von Fledermausindividuen wird daher durch die Fällung von Höhlenbäumen und den Abriss von Gebäuden nicht hervorgerufen. Es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr während der Bauphase sowie nach der baulichen Umsetzung.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art verschlechtert. Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt und der beeinträchtigte Bereich zu einer Flucht, einer Meidung usw. führt. Quartiere konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Der Ölmühlenbach ist für die Art, die im Oberbachviertel ihre Quartiere und Wochenstuben hat, als Nahrungshabitat auf Grund der Nähe sowie Nahrungsverfügbarkeit und insbesondere als Leitlinie von besonderer Bedeutung. Bei Beleuchtung mit LED-Lampen werden auch opportune Fledermausarten vergrämt. Um den Störtatbestand zu umgehen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{Fledermäuse/Fischotter/Biber1} – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach.

Mit Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Wirkung des Vorhabens nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet existieren keine Quartiere der Art. Es wurde kein Potenzial für Sommer-/Zwischen/Winterquartiere festgestellt. Mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{Fledermäuse/Fischotter/Biber1} – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach wird auch gewährleistet, dass die Quartiere im Umfeld des Plangebietes keine Beeinträchtigung erfahren. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.3.2 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Allgemeine Angaben (u.a. zusammenfassende Darstellung aus Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch BERG & WACHLIN)

Das Braune Langohr ist eine streng geschützte Art, die in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns der Kategorie 4 „Potenziell gefährdet“ zugeordnet ist. Sie ist in Deutschland eine mäßig häufige Art. Gemäß des LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V (Abfrage 2025) ist die Art in Mecklenburg-Vorpommern flächig und relativ gleichmäßig verbreitet. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Laub-/Laubmischwäldern und in Siedlungen mit gehölzreichen Strukturen.

Das Braune Langohr ist ursprünglich eine Waldfledermaus, die sowohl Laub-, Misch- und Nadelwald als Lebensraum nutzt. Darüber hinaus werden parkähnliche Landschaften, Saumgehölze an Fließgewässern und Ortschaften mit hohem Grünflächenanteil sowie parkähnlichen Strukturen besiedelt. Die Quartiere einschließlich der Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen, können aber auch in und an Gebäuden liegen. Die Wochenstuben bestehen aus 5 – 30 Weibchen. Die Weibchen des Braunen Langohrs sind sehr ortstreu und suchen immer wieder ihre Wochenstuben auf. Geringe Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier von etwa 30 km werden kaum überschritten. Bei der Jagd werden sowohl fliegende Insekten als auch Insekten von Oberflächen abgesammelt. Die Beutefänge finden vom Boden bis in die Kronenbereiche hoher Bäume statt.

Im Plangebiet:

Im Plangebiet wurde ein Einzelquartier der Art nachgewiesen (Gebäude-Nr. 10). Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Art weitere Gebäudestrukturen und Höhlenbäume als Quartier nutzt (u.a. Höhlenbäume Nr. 11 und 12). Da die Art relativ frostresistent ist, könnten Tiere bei leichten Frostperioden im Plangebiet überwintern. Sowohl im Plangebiet als auch am Ölmühlenbach wurden jagende Tiere der Art beobachtet. Zudem könnte sie den Ölmühlenbach als Leitlinie nutzen, d.h. zur Orientierung auf dem Weg zu ihren Jagdhabitaten bzw. von diesen.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Plangebiet liegen Nachweise von Einzelquartieren sowie von potenziellen Einzelquartieren vor. Im Zuge der Baufeldfreimachung (Rodung von Höhlenbäumen, Gebäuderückbau) könnten Individuen getötet und verletzt werden. Da die Art relativ frostresistent ist, könnten Tiere bei leichten Frostperioden im Plangebiet überwintern. Die Gefahr des Tötens und des Verletzens von Fledermausindividuen besteht daher ganzjährig.

Ein Bauzeitraum für die Baufeldfreimachung ist durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Brutvögel1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung (siehe Kap. 4.4 Brutvogelarten) festgesetzt. Die Vermeidungsmaßnahme V_{Brutvögel1} schützt auch vor der Tötung und Verletzung von Fledermäusen in der Sommerquartierzeit. Um das Auslösen des Tötungs- und

Verletzungsverbots zwischen 01. Oktober und 28. Februar auszuschließen, ist folgende Maßnahme umzusetzen:

– **Vermeidungsmaßnahme V_{Fledermäuse1} – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung:**

Im Vorfeld und während des Gebäuderückbaus sowie der Fällung von Höhlenbäumen ist eine fachlich versierte Person als ökologische Baubegleitung (öB) einzubinden. Die öB berät und begleitet den Planungsprozess und die Bauablaufplanung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote. Die öB kontrolliert regelmäßig vor und während der einzelnen Bauphasen bekannte und potenzielle Lebensstätten geschützter Arten auf Besatz, leitet bei Funden Vermeidungsmaßnahmen ein und begleitet diese bzw. setzt diese um. Hierzu zählt, dass soweit möglich Fledermaus-Lebensstätten unbrauchbar gemacht werden, ggf. Fledermäuse zu bergen sowie Vergrämnungsmaßnahmen bezüglich der Fledermäuse zu begleiten sind. Die öB ist dafür verantwortlich mögliche Konflikte frühzeitig aufzudecken, Lösungen zu finden und mit der unteren Naturschutzbehörde, den Baufirmen und dem Vorhabensträger abzustimmen, sowie notwendige weitere Maßnahmen zu begleiten. Sind weitere Ersatzmaßnahmen auf Grund der Funde der öB notwendig (siehe CEF_{Fledermäuse1}), sind diese gemäß den Vorgaben der öB umzusetzen. Die Maßnahmenumsetzung ist durch einen Bericht zu dokumentieren.

Es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr während der Bauphase sowie nach der baulichen Umsetzung.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art verschlechtert. Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt und der beeinträchtigte Bereich zu einer Flucht, einer Meidung usw. führt. Quartiere konnten im Plangebiet nachgewiesen werden. Der Ölmühlenbach ist wahrscheinlich für die Art als Leitlinie von besonderer Bedeutung. Bei Beleuchtung mit LED-Lampen werden auch opportune Fledermausarten vergrämt. Um den Störtatbestand zu umgehen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{Fledermäuse/Fischotter/Biber1} – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach.

Mit Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Wirkung des Vorhabens nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet liegen Nachweise von Einzelquartieren sowie von potenziellen Einzelquartieren vor. Im Zuge der Baufeldfreimachung (Rodung von Höhlenbäumen insbesondere Nr. 11 und 12, Rückbau Gebäude Nr. 10) werden diese zerstört. Daher sind im Vorfeld des Eingriffes folgende Ersatzlebensstätten eingriffsnah und fachgerecht zu schaffen:

- **CEF-Maßnahme_{Fledermäuse1} - Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten für Fledermäuse (Gebäuderückbau)**

Im bzw. angrenzend an das Plangebiet sind 2 Stück Fledermaus-Winterquartiere (Artikelbezeichnung: Fledermaus-Winterquartier 1WQ der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH bzw. vergleichbare Ersatzlebensstätten) an Gebäude fachgerecht zu installieren. Die Maßnahmenumsetzung hat eingriffsnah, in einer Minimalhöhe von 3,5 m zu erfolgen. 50% der Ersatzlebensstätten sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung und 50% der Ersatzlebensstätten sind im Zuge der Baumaßnahme

umzusetzen. Eine fachlich versierte Person ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung mit einzubinden, die die genaue Lage der Ersatzlebensstätten festlegt und die Umsetzung der Maßnahme dokumentiert.

– **CEF-Maßnahme^{Fledermäuse2} - Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten für Fledermäuse (Fällung von Höhlenbäumen)**

Im bzw. angrenzend an das Plangebiet sind 4 Stück Fledermausflachkasten (Artikelbezeichnung: Fledermausflachkasten 1FF der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH bzw. vergleichbare Ersatzlebensstätten) an Bäume fachgerecht zu installieren. Die Maßnahmenumsetzung hat eingriffsnah, in einer Minimalhöhe von 3,0 m zu erfolgen. 50% der Ersatzlebensstätten sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung und 50% der Ersatzlebensstätten sind im Zuge der Baumaßnahme umzusetzen. Eine fachlich versierte Person ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung mit einzubinden, die die genaue Lage der Ersatzlebensstätten festlegt und die Umsetzung der Maßnahme dokumentiert.

Die ökologische Funktion der verloren gehenden Quartiere kann durch die angebotenen Ersatzlebensstätten übernommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.3.3 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Allgemeine Angaben (u.a. zusammenfassende Darstellung aus Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch BERG & WACHLIN)

Die Breitflügelfledermaus ist eine streng geschützte Art, die in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns sowie der BRD der Kategorie 3 „Gefährdet“ zugeordnet ist. Sie ist in Deutschland eine mäßig häufige Art. Gemäß des LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V (Abfrage 2025) ist die Art in Mecklenburg-Vorpommern flächig und relativ gleichmäßig verbreitet. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld.

Die Breitflügelfledermaus ist meist in Siedlungen bzw. siedlungsnah zu finden. Sie besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen. Die Jagdgebiete der Art befinden sich meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen. Die Tiere fliegen in ca. 10-15 m Höhe, oft entlang bestimmter Flugstraßen zu ihren regelmäßigen Jagdgebieten, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km (maximal 12 km) liegen. Wochenstubengesellschaften besitzen unterschiedliche Strategien der Quartiernutzung. Festgestellt wurde sowohl die Nutzung eines einzelnen Quartiers während der gesamten Wochenstubenzeit, als auch die Nutzung eines Haupt- und mehrerer nahegelegener Ausweichquartiere sowie ein häufiges Wechseln innerhalb eines Quartierverbunds. In Mitteleuropa finden sich die Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden. Die Funde überwinternder Tiere beschränken sich jeweils nur auf wenige Individuen. Den Winter verbringt ein Großteil der Tiere wahrscheinlich in Zwischendecken und im Inneren isolierter Wände. Breitflügelfledermäuse können aber auch im Wochenstubenquartier überwintern. Die Art wird allgemein als ortstreu eingestuft.

Im Plangebiet:

Verschiedene Quartiersformen der Art (wie Wochenstubenquartiere) sind aus dem Oberbachviertel der Stadt Neubrandenburg bekannt, welches nur wenige hundert Meter vom Plangebiet entfernt liegt.

Nachweise von Quartieren im Plangebiet fehlen. Da die Art relativ frostresistent ist, könnten Tiere bei leichten Frostperioden im Plangebiet überwintern. Sowohl im Plangebiet als auch am Ölmühlenbach wurden jagende Tiere der Art beobachtet. Zudem könnte sie den Ölmühlenbach als Leitlinie nutzen, d.h. zur Orientierung auf dem Weg zu ihren Jagdhabitaten bzw. von diesen.

Abprüfung der Verbotstatbestände:§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Plangebiet liegen keine Nachweise Quartieren vor. Einzeltiere könnten Gebäudestrukturen zur Überwinterung aufsuchen (insbesondere in sehr milden Wintern). Im Zuge der Baufeldfreimachung (Gebäuderückbau) könnten Individuen getötet und verletzt werden. Die Gefahr des Tötens und des Verletzens von Fledermausindividuen besteht daher insbesondere in der Winterquartierzeit.

Ein Bauzeitraum für die Baufeldfreimachung ist durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$ - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung (siehe Kap. 4.4 Brutvogelarten) festgesetzt. Die Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$ schützt auch vor der Tötung und Verletzung von Fledermäusen in der Sommerquartierzeit. Um das Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbots zwischen 01. Oktober und 28. Februar (Bauzeitenregelung) auszuschließen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung.

Es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr während der Bauphase sowie nach der baulichen Umsetzung.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art verschlechtert. Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt und der beeinträchtigte Bereich zu einer Flucht, einer Meidung usw. führt. Quartiere konnten im Plangebiet nachgewiesen werden. Der Ölmühlenbach ist wahrscheinlich für die Art als Leitlinie von besonderer Bedeutung. Bei Beleuchtung mit LED-Lampen werden auch opportune Fledermausarten vergrämt. Um den Störtatbestand zu umgehen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach.

Mit Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Wirkung des Vorhabens nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind aktuell keine Nachweise von Quartieren bekannt. Durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung können möglicherweise Quartiere gefunden werden, die im Rahmen dieser Vermeidungs-maßnahme zu ersetzen sind. Die ökologische Funktion der verloren gehenden Quartiere kann dann durch die angebotenen Ersatzlebensstätten übernommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.3.4 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Allgemeine Angaben (u.a. zusammenfassende Darstellung aus Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch BERG & WACHLIN)

Das Große Mausohr ist eine streng geschützte Art, der in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns mit der Kategorie 2 („Stark gefährdet“) versehen ist. Es ist zudem Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie. In Deutschland ist das Große Mausohr in den südlichen Bundesländern nicht selten. Die nördlichsten

Vorkommen liegen in Winterquartieren in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Wochenstuben in Mecklenburg-Vorpommern sind in Waren/Müritz und in Burg Stargard bekannt.

Mausohren verlassen das Winterquartier je nach Witterung ab März bis Ende April. Die Wochenstubenkolonien bilden sich im April oder Mai. Männchen leben während dieser Zeit einzeln. Die Weibchen kehren zur Jungenaufzucht zumeist in die Kolonie zurück, in der sie geboren wurden. Die adulten Weibchen verlassen die Wochenstuben Ende Juli/Mitte August. Paarungen finden hauptsächlich im August und September in Männchenquartieren in der Nähe der Wochenstuben statt. Ab Ende September/Anfang Oktober werden die Winterquartiere bezogen. Das Große Mausohr erbeutet vor allem am Boden lebende größere Gliedertiere. Jagdgebiete zeichnen sich durch eine geringe Bodenbedeckung aus (z. B. Buchenhallenwald). Die Jagdgebiete liegen meist in einem 15 km-Umkreis um das Quartier. Als Wochenstubenquartiere werden meist große Dachböden genutzt, die frei von Zugluft und Störungen sind. Im Quartier hängen Wochenstubenverbände meist frei. In Kälte- oder Regenperioden übertagen die Weibchen auch in Baumhöhlenquartieren. Winterquartiere befinden sich meistens in unterirdischen Höhlen, in Mecklenburg-Vorpommern meist in größeren Kellern, die eine hohe relative Luftfeuchte aufweisen. Mausohren sind sehr mobil und absolvieren regionale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren bis über 200 km.

Im Plangebiet:

Bei der Fledermausuntersuchung wurde das Mausohr ausschließlich im Bereich des Ölmühlenbaches festgestellt, welche die Art als Leitlinie nutzt. Im Plangebiet sind keine Quartiere auf Grund fehlender, geeigneter Strukturen nicht zu erwarten.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Plangebiet sind keine Mausohrquartiere vorhanden. Die Gefahr des Tötens und des Verletzens von Fledermausindividuen wird daher durch die Fällung von Höhlenbäumen und den Abriss von Gebäuden nicht hervorgerufen. Es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr während der Bauphase sowie nach der baulichen Umsetzung.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art verschlechtert. Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt und der beeinträchtigte Bereich zu einer Flucht, einer Meidung usw. führt. Quartiere konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Der Ölmühlenbach ist für die Art als Leitlinie von besonderer Bedeutung. Bei Beleuchtung mit LED-Lampen werden auch opportune Fledermausarten vergrämt. Um den Störtatbestand zu umgehen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{Fledermäuse/Fischotter/Biber1} – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach.

Mit Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Wirkung des Vorhabens nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet existieren keine Quartiere der Art. Es wurde kein Potenzial für Sommer-/Zwischen/Winterquartiere festgestellt. Daher ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.3.5 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Allgemeine Angaben (u.a. zusammenfassende Darstellung aus Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch BERG & WACHLIN)

Die Wasserfledermaus ist eine streng geschützte Art, die in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns der Kategorie 4 „Potenziell gefährdet“ zugeordnet ist. Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet und weist erheblicher regionale Dichteunterschiede auf, da sie in gewässerreichen Landschaften vorkommt. In Mecklenburg-Vorpommern zeigt sie eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in der Mecklenburger Seenplatte und in weiteren gewässerreichen Gebieten (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V, Abfrage 2025).

Wasserfledermäuse sind darauf spezialisiert, Beuteinsekten mit Hilfe ihrer großen Füße und der Schwanzflughaut knapp oberhalb oder direkt von der Wasseroberfläche zu fangen. Die Jagdgebiete sind vornehmlich offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse. Die Wasserfledermaus nutzt als Wochenstubenquartiere überwiegend Baumhöhlen. Ein Wochenstubenverband kann durch regelmäßige Quartierwechsel im Jahresverlauf bis zu 40 Baumhöhlen aufsuchen, die in Abständen von bis zu 2,6 km voneinander entfernt liegen. Männchen bilden eigene Kolonien von bis zu 20 Tieren. Ab Anfang August schwärmen Wasserfledermäuse an ihren Winterquartieren. Die Schwärmphase geht ab Mitte September in die Überwinterungsphase über. Winternachweise werden fast ausschließlich in Höhlen, Stollen, Kellern, Bunkeranlagen und ähnlichen Räumlichkeiten erbracht, die frostfrei bleiben, eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und störungsfrei sind. Die Wasserfledermaus ist eine wanderfähige Art.

Im Plangebiet:

Eine Vielzahl von Beobachtungen von Wasserfledermäusen liegen aus dem Bereich des Ölmühlenbaches vor. Der Ölmühlenbach wird zur Jagd und als Leitlinie genutzt. Da im Plangebiet vereinzelte Sichtungen von Wasserfledermäusen vorliegen, ohne dass jedoch ein konkreter Quartierstandort gefunden wurde, ist davon auszugehen, dass im Plangebiet auch Einzelquartiere vorhanden sind, die vermutlich in den Kleingartenanlagen liegen.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Plangebiet können potenzielle Einzelquartiere vorhanden sein. Im Zuge der Baufeldfreimachung (Rodung von Höhlenbäumen, Gebäuderückbau) könnten Individuen getötet und verletzt werden. Ein Bauzeitraum für die Baufeldfreimachung ist durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Brutvogel1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung (siehe Kap. 4.4 Brutvogelarten) festgesetzt. Die Vermeidungsmaßnahme V_{Brutvogel1} schützt auch vor der Tötung und Verletzung von Fledermäusen in der Sommerquartierzeit. Da die Art in der Übergangsphase zur Winterquartierzeit (Oktober) diese Quartiere nutzen könnte, besteht die Gefahr des Tötens und des Verletzens von Fledermausindividuen. Um das Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbots auszuschließen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{Fledermäuse1} – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung.

Es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr während der Bauphase sowie nach der baulichen Umsetzung.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art verschlechtert. Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören. Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt und der beeinträchtigte Bereich zu einer Flucht, einer Meidung usw. führt. Quartiere konnten im Plangebiet nachgewiesen werden. Der Ölmühlenbach ist wahrscheinlich für die Art als Leitlinie von besonderer Bedeutung. Bei Beleuchtung mit LED-Lampen werden auch opportune Fledermausarten vergrämt. Um den Störtatbestand zu umgehen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach.

Mit Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Wirkung des Vorhabens nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind aktuell keine Nachweise von Quartieren bekannt. Durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung können möglicherweise Quartiere gefunden werden, die im Rahmen dieser Vermeidungsmaßnahme zu ersetzen sind. Zudem werden durch die CEF-Maßnahme $_{\text{Fledermäuse1}}$ und CEF-Maßnahme $_{\text{Fledermäuse2}}$ – Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten für Fledermäuse (Gebäuderückbau, Fällung von Höhlenbäumen) Ersatzquartiere geschaffen, die den möglichen Verlust von Quartieren ersetzen. Die ökologische Funktion der verloren gehenden Quartiere kann dann durch die angebotenen Ersatzlebensstätten übernommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.3.6 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Allgemeine Angaben (u.a. zusammenfassende Darstellung aus Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch BERG & WACHLIN)

Die Fransenfledermaus ist eine streng geschützte Art, die in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns der Kategorie 3 „Gefährdet“ zugeordnet ist. Die Art ist in Deutschland regelmäßig verbreitet, aber nirgends häufig (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V, Abfrage 2025). In Mecklenburg-Vorpommern wird eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in älteren Laubwäldern mit optimalen Quartierstrukturen (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V, Abfrage 2025).

Die Fransenfledermaus besiedelt nahezu alle Waldtypen von Buchen- und Eichenwäldern bis hin zu reichen Nadelwäldern. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Baumspalten genutzt. Vereinzelt befinden sich Quartiere in und an Gebäuden. Im Laufe eines Sommers kann ein Wochenstubenverband eine Vielzahl von Quartieren nutzen. Die Jagdgebiete der Tiere liegen vorwiegend in Wäldern. Aber auch offene Lebensräumen Gehölzstrukturen werden zur Jagd aufgesucht. Die Jagdgebiete können bis zu 4 km weit vom Quartier entfernt. Auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten benutzen Fransenfledermäuse oft Flugstraßen, die sich an linearen Strukturen wie Hecken und Alleen orientieren. Die Überwinterung erfolgt meist in Kellern, manchmal auch in oberirdischen Gebäuden. Die Fransenfledermaus ist eine meist ortstreue Art, zumindest ein Teil der Tiere führt kürzere Wanderungen durch. Zwischen verschiedenen Teillebensräumen liegen selten Distanzen von über 40 km.

Im Plangebiet:

Aus dem Plangebiet liegen keine Nachweise von Fransenfledermäusen vor. Nur am Ölmühlenbach wurde die Art sehr vereinzelt beobachtet werden.

Abprüfung der Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Im Plangebiet liegen keine Nachweise der Fransenfledermaus vor. Nur am Ölmühlenbach konnte die Art sehr vereinzelt beobachtet werden. Mit Umsetzung des Planvorhabens bestehen daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG.

4.3.7 *Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)*

Allgemeine Angaben (u.a. zusammenfassende Darstellung aus Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch BERG & WACHLIN)

Die Rauhautfledermaus ist eine streng geschützte Art, die in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns der Kategorie 4 „Potenziell gefährdet“ zugeordnet ist. Sie ist in Deutschland eine häufige Art. Nachweise von Wochenstuben liegen aus Mecklenburg-Vorpommern vor. Gemäß des LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V (Abfrage 2020) ist die Art in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet, wobei die Bestandsdichten heterogen sind. Der Schwerpunkt der Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern liegt in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil.

Die Rauhautfledermaus ist in reich strukturierten Waldhabitaten, aber auch Nadelwäldern und Parklandschaften zu finden. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, an Waldrändern und häufig an Gewässern. Als Quartiere werden Baumhöhlen und Stammrisse bevorzugt. Wochenstubenkolonien liegen vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Es werden auch Spaltenquartiere an walddahen Gebäuden angenommen. Nach dem Frühjahrflug treffen die Weibchen in den Wochenstuben Ende April oder Anfang Mai ein. Die Weibchen verhalten sich sehr geburtsortstreu. Ab Mitte Juli treten Paarungsgruppen auf. Paarungen erfolgen in Wochenstubennähe oder während des Herbstzuges und nahe den Winterquartieren. Als Winterquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Holzstapel, aber auch Spalten an Gebäuden und Felswänden genutzt. Der Großteil der Tiere wandert in Mecklenburg-Vorpommern zur Überwinterung aus den Wochenstubeengebieten ab und überbrückt deshalb zweimal jährlich mehrere Hundert Kilometer. Die Überwinterungsgebiete befinden sich in Deutschland vor allem südwestlich der Elbe. Einzelne Nachweise überwinternder Rauhautfledermäuse liegen aber auch aus Mecklenburg-Vorpommern vor.

Im Plangebiet:

Mehrere Beobachtungen von Rauhautfledermäusen liegen im Bereich des Ölmühlenbaches. Der Ölmühlenbach wird zur Jagd und als Leitlinie genutzt. Da im Plan-gebiet vereinzelte Sichtungen der Art vorliegen, ohne dass jedoch ein konkreter Quartierstandort gefunden wurde, ist davon auszugehen, dass im Plangebiet auch Einzelquartiere vorhanden sind, die vermutlich in den Kleingartenanlagen, ggf. in den Höhlenbäumen liegen.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Plangebiet können potenzielle Einzelquartiere vorhanden sein. Im Zuge der Baufeldfreimachung (Rodung von Höhlenbäumen, Gebäuderückbau) könnten Individuen getötet und verletzt werden. Ein Bauzeitraum für die Baufeldfreimachung ist durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$ - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung (siehe Kap. 4.4 Brutvogelarten) festgesetzt. Die Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$ schützt auch vor der Tötung und Verletzung von Fledermäusen in der Sommerquartierzeit. Da die Art in der Übergangsphase zur Winterquartierzeit (Oktober) diese Quartiere nutzen könnte, besteht die Gefahr des Tötens und des Verletzens von Fledermausindividuen. Um das Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbots auszuschließen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung.

Es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr während der Bauphase sowie nach der baulichen Umsetzung.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art verschlechtert. Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt und der beeinträchtigte Bereich zu einer Flucht, einer Meidung usw. führt. Der Ölmühlenbach ist wahrscheinlich für die Art als Leitlinie von besonderer Bedeutung. Bei Beleuchtung mit LED-Lampen werden auch opportune Fledermausarten vergrämt. Um den Störtatbestand zu umgehen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach

Mit Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Wirkung des Vorhabens nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind aktuell keine Nachweise von Quartieren bekannt. Durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung können möglicherweise Quartiere gefunden werden, die im Rahmen dieser Vermeidungsmaßnahme zu ersetzen sind. Zudem werden durch die CEF-Maßnahme Fledermäuse1 und CEF-Maßnahme Fledermäuse2 – Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten für Fledermäuse (Gebäuderückbau, Fällung von Höhlenbäumen) Ersatzquartiere geschaffen, die den möglichen Verlust von Quartieren ersetzen. Die ökologische Funktion der verloren gehenden Quartiere kann dann durch die angebotenen Ersatzlebensstätten übernommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.3.8 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben (u.a. zusammenfassende Darstellung aus Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch BERG & WACHLIN)

Die Zwergfledermaus ist eine streng geschützte Art, die in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns der Kategorie 4 „Potenziell gefährdet“ zugeordnet ist. Sie ist in Deutschland eine sehr häufige Art. In Mecklenburg-Vorpommern sind ihre Vorkommen gleichmäßig und flächig verteilt (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V Abfrage 2025).

Die Zwergfledermaus kommt in nahezu allen Lebensräumen vor, von ländlichen Siedlungen bis in die Zentren von Großstädten. Wenn vorhanden, werden allerdings Wälder und Gewässer bevorzugt. Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von etwa 2.000 m um das Quartier. Die Quartiere finden sich in einem breiten Spektrum von Spalträumen häufig in oder an Gebäuden. Die Zwergfledermaus kann mit allen anderen gebäudebewohnenden Fledermausarten vergesellschaftet sein. Wochenstubengesellschaften nutzen i. d. R. einen Verbund von Quartieren, in denen die Kolonietiere in Gruppen mit ständig wechselnden Zusammensetzungen übertagen. Winterquartiere liegen ebenfalls oft an Gebäuden und können sehr individuenreich sein. Wochenstuben bestehen von April bis August und umfassen meist 50-100 adulte Weibchen. Die Hauptpaarungszeit ist von Ende August bis September. Die Männchen besetzen Paarungsquartiere, in die sie mehrere Weibchen durch Soziallaute locken können. Zwergfledermäuse sind meist ortstreu.

Im Plangebiet:

Verschiedene Quartiersformen der Art (wie Wochenstubenquartiere) sind aus dem Oberbachviertel der Stadt Neubrandenburg bekannt, welches nur wenige hundert Meter vom Plangebiet entfernt liegt. Im Plangebiet selbst konnte ein Einzelquartier im Bereich der ungenutzten Kleingartenanlage (Nr. 14) nachgewiesen werden. Da im Plangebiet weitere Sichtungen der Art vorliegen, ohne dass jedoch ein konkreter Quartierstandort gefunden wurde, ist davon auszugehen, dass im Plangebiet weitere Einzelquartiere vorhanden sind, die vermutlich in den Kleingartenanlagen liegen.

Die Zwergfledermaus gehört zu jenen Fledermausarten, die am häufigsten am Ölmühlenbach

insbesondere jagend beobachtet wurden. Für die Art ist diese Struktur ein nahrungsreiches Habitat. Zudem fungiert der Bach als Leitlinie.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Plangebiet wurde ein Einzelquartier (Gebäudebereich Nr. 14, ehemalige Kleingärten) nachgewiesen. Zudem können weitere Einzelquartiere vorhanden sein. Im Zuge der Baufeldfreimachung (Rodung von Höhlenbäumen, Gebäuderückbau) könnten Individuen getötet und verletzt werden. Ein Bauzeitraum für die Baufeldfreimachung ist durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$ - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung (siehe Kap. 4.4 Brutvogelarten) festgesetzt. Die Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$ schützt auch vor der Tötung und Verletzung von Fledermäusen in der Sommerquartierzeit. Da die Art in der Übergangsphase zur Winterquartierzeit (Oktober) diese Quartiere nutzen könnten, besteht die Gefahr des Tötens und des Verletzens von Fledermausindividuen. Um das Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbots auszuschließen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung.

Es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr während der Bauphase sowie nach der baulichen Umsetzung.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art verschlechtert. Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt und der beeinträchtigte Bereich zu einer Flucht, einer Meidung usw. führt. Quartiere konnten im Plangebiet nachgewiesen werden. Der Ölmühlenbach ist wahrscheinlich für die Art als Leitlinie von besonderer Bedeutung. Bei Beleuchtung mit LED-Lampen werden auch opportune Fledermausarten vergrämt. Um den Störtatbestand zu umgehen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach

Mit Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Wirkung des Vorhabens nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet liegen Nachweise von Einzelquartieren sowie von potenziellen Einzelquartieren vor. Im Zuge der Baufeldfreimachung (u.a. Rückbau Gebäude Nr. 14) werden diese zerstört. Daher sind im Vorfeld des Eingriffes folgende Ersatzlebensstätten eingriffsnah und fachgerecht zu schaffen (Ergänzung von CEF-Maßnahme Fledermäuse1):

- **CEF-Maßnahme Fledermäuse1 - Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten für Fledermäuse (Gebäuderückbau) – Ergänzung Zwergfledermaus**

Im bzw. angrenzend an das Plangebiet sind 1 Stück Fledermaus-Winterquartiere (Artikelbezeichnung: Fledermaus-Winterquartier 1WQ der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH bzw. vergleichbare Ersatzlebensstätten) an Gebäude und 1 Stück Fledermausflachkasten (Artikelbezeichnung: Fledermausflachkasten 1FF der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH bzw. vergleichbare

Ersatzlebensstätten) an Bäume fachgerecht zu installieren.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Fledermäuse1} – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung können möglicherweise weitere Quartiere gefunden werden, die im Rahmen dieser Vermeidungsmaßnahme zu ersetzen sind. Die ökologische Funktion der verloren gehenden Quartiere kann durch die angebotenen Ersatzlebensstätten übernommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.3.9 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Allgemeine Angaben (u.a. zusammenfassende Darstellung aus Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch BERG & WACHLIN)

Die Mückenfledermaus ist eine streng geschützte Art, die in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns der Kategorie 4 „Potenziell gefährdet“ zugeordnet ist (zum Zeitpunkt der Erstellung der Roten Liste noch mit der Zwergfledermaus zusammen erfasst). Sie ist in Deutschland eine mäßig häufige Art. In Mecklenburg-Vorpommern sind ihre Vorkommen relativ gleichmäßig und flächig verteilt (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V Abfrage 2025). Ihr Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld.

Die Mückenfledermaus nutzt zur Jagd ein großes Spektrum an Lebensräumen und ist insbesondere zur Wochenstubenzeit auf wassernahe Lebensräume angewiesen. Sie jagen sehr kleinräumig und an der Vegetation z. B. an überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern und Seen. Entsprechend des Lebensraumes dominieren Insekten der Gewässer und Feuchtgebiete wie Zuckmücken, Eintagsfliegen usw. als Nahrung. Die tägliche Nahrungsmenge dürfte ähnlich hoch sein, wie bei der Zwergfledermaus, die täglich bis zu einer Menge von etwa der Hälfte ihrer Körpermasse erbeutet, etwa 1.500 Mücken pro Nacht. Wochenstubenquartiere können sich in Außenverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden aber auch in Baumhöhlen befinden und mit über 1.000 Tieren sehr individuenreich sein. In der Regel gebärt jedes Weibchen ein Junges (Zwillingsgeburten sind selten). Es gibt sowohl Hinweise auf eine ganzjährige Anwesenheit von Tieren als auch auf saisonale Wanderungen. Adulte Männchen beziehen ab Ende Juni Paarungsquartiere, welche über Jahre immer wieder aufgesucht werden. Die Winterquartiere der Mückenfledermaus liegen oft in oder an Gebäuden.

Im Plangebiet:

Verschiedene Quartiersformen der Art (wie Wochenstubenquartiere) sind aus dem Oberbachviertel der Stadt Neubrandenburg bekannt, welches nur wenige hundert Meter vom Plangebiet entfernt liegt. Im Plangebiet selbst konnte ein Einzelquartiere in einer Baracke (Nr. 10) nachgewiesen werden. Da im Plangebiet weitere Sichtungen der Art vorliegen, ohne dass jedoch ein konkreter Quartierstandort gefunden wurde, ist davon auszugehen, dass im Plangebiet weitere Einzelquartiere vorhanden sind, die vermutlich in den Kleingartenanlagen liegen.

Die Mückenfledermaus ist die Fledermausart, die am häufigsten am Ölmühlenbach insbesondere jagend beobachtet wurden. Für die Art ist diese Struktur ein nahrungsreiches Habitat. Zudem fungiert der Bach als Leitlinie.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Plangebiet wurde ein Einzelquartier (Baracke Nr. 10) nachgewiesen. Zudem können weitere Einzelquartiere vorhanden sein. Im Zuge der Baufeldfreimachung (Rodung von Höhlenbäumen, Gebäuderückbau) könnten Individuen getötet und verletzt werden. Ein Bauzeitraum für die Baufeldfreimachung ist durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Brutvögel1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung (siehe Kap. 4.4 Brutvogelarten) festgesetzt. Die Vermeidungsmaßnahme V_{Brutvögel1} schützt auch vor der Tötung und Verletzung von Fleder-

mäusen in der Sommerquartierzeit. Da die Art in der Übergangsphase zur Winterquartierzeit (Oktober) diese Quartiere nutzen könnten, besteht die Gefahr des Tötens und des Verletzens von Fledermausindividuen. Um das Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbots auszuschließen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung.

Es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr während der Bauphase sowie nach der baulichen Umsetzung.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art verschlechtert. Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt und der beeinträchtigte Bereich zu einer Flucht, einer Meidung usw. führt. Quartiere konnten im Plangebiet nachgewiesen werden. Der Ölmühlenbach ist wahrscheinlich für die Art als Leitlinie von besonderer Bedeutung. Bei Beleuchtung mit LED-Lampen werden auch opportune Fledermausarten vergrämt. Um den Störtatbestand zu umgehen, ist die folgende, bereits benannte Maßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach

Mit Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Wirkung des Vorhabens nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet liegen Nachweise von Einzelquartieren sowie von potenziellen Einzelquartieren vor. Im Zuge der Baufeldfreimachung (u.a. Rückbau Gebäude Nr. 10) werden diese zerstört. Daher sind im Vorfeld des Eingriffes folgende Ersatzlebensstätten eingriffsnah und fachgerecht zu schaffen (Ergänzung von CEF-Maßnahme $F_{\text{Fledermäuse1}}$):

- **CEF-Maßnahme $F_{\text{Fledermäuse1}}$ - Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten für Fledermäuse (Gebäuderückbau) – Ergänzung Mückenfledermaus**

Im bzw. angrenzend an das Plangebiet sind 1 Stück Fledermaus-Winterquartiere (Artikelbezeichnung: Fledermaus-Winterquartier 1WQ der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH bzw. vergleichbare Ersatzlebensstätten) an Gebäude und 1 Stück Fledermausflachkasten (Artikelbezeichnung: Fledermausflachkasten 1FF der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH bzw. vergleichbare Ersatzlebensstätten) an Bäume fachgerecht zu installieren.

Durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung können möglicherweise weitere Quartiere gefunden werden, die im Rahmen dieser Vermeidungsmaßnahme zu ersetzen sind. Die ökologische Funktion der verloren gehenden Quartiere kann durch die angebotenen Ersatzlebensstätten übernommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.4 Brutvogelarten

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 33 Vogelarten mit Brutrevieren im Plangebiet nachgewiesen. Die Brutnachweise des Buntspechts, des Grauschnäppers, des Grünspechts, des Kleibers, des Kuckucks, des Pirols und des Stars aus dem Jahr 2019 konnten im Untersuchungsjahr 2025 nicht belegt werden. Der Buntspecht und der Star waren aber im Jahr 2025 als

Nahrungsgäste vertreten. Zu den Arten die erstmalig für das Plangebiet nachgewiesen wurden, zählen der Feldsperling, der Gelbspötter, der Gimpel, die Heckenbraunelle, die Rauchschnalbe, die Schnanzmeise und das Wintergoldhähnchen.

Die nachgewiesenen Vogelarten mit Brutrevieren im Plangebiet sind unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus, des Brutzeitraumes sowie des bevorzugten Brutstandortes in der Tabelle 6 zusammengestellt. In Tabelle 6 werden auch die nachgewiesenen Brutreviere des Jahres 2019 mit angegeben. Eine kartografische Darstellung mit der Verortung der Nachweise ist im Anhang (Abbildung 9) hinterlegt.

Als gefährdete Arten der Roten Liste Deutschlands (RYSŁAVY ET AL. 2020) bzw. Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) sind folgende Arten zu nennen: Bluthänfling („Gefährdet“ nach Roter Liste Deutschlands sowie Vorwarnliste nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns), Feldsperling (Vorwarnliste nach Roter Liste Deutschlands sowie „Gefährdet“ nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns), Gimpel (Vorwarnliste nach Roter Liste Deutschlands und „Gefährdet“ nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns) sowie Rauchschnalbe (Vorwarnliste nach Roter Liste Deutschlands sowie nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns). Der Neuntöter ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Diese Arten werden auf Grund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus im Weiteren einzeln betrachtet. Alle weiteren Arten, d. h. die besonders geschützten, nicht gefährdeten Brutvogelarten, werden nachfolgend in Gruppen abgehandelt.

In Tabelle 6 sind auch jene Arten farblich hervorgehoben, die ihre Niststätte in aufeinander folgenden Jahren nutzen können. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erst, wenn die Fortpflanzungsstätte (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Rauchschnalbe) oder das Revier (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden, Bachstelze, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hausrotschwanz, Neuntöter) aufgegeben wird. Die folgenden Arten: Bachstelze, Blaumeise, Elster, Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Rauchschnalbe und Kohlmeise nutzen in der Regel ein System mehrerer jährlich abwechselnd Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester dieser Arten außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (LUNG 2016).

Nach den Daten des LUNG (Landesinformationssystem) liegen keine Rastgebiete oder Schlafplätze im Plangebiet. Eine gesonderte Kartierung von Rastvögeln erfolgte daher nicht.

Tabelle 6: Nachgewiesene Brutvogelarten mit Brutrevier im Geltungsbereich (im Jahr 2025 und 2019, Artennachweis nur 2019 in grauer Schriftfarbe) unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus, des Brutstandortes/-zeit sowie Anzahl der Brutpaare. Arten mit einem besonderen Schutz- und/oder Gefährdungsstatus sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name	Wiss. Name	Anzahl Brutreviere im Plangebiet 2025 (2019)	RL D	RL MV	VS-RL Anh. I	BArtSchV/BNatSchG	Brutstandort	Brutzeitraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	4 (6)				bg	Ba, Bu	A 02 – E 08
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1 (3)				bg	N, H, B	A 04 – M 08
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	5 (4)				bg	H	M 03 – A 08
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2 (1)	3	V		bg	Ba, Bu	A 04 – A 09
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2 (4)				bg	Ba	A 04 – E 08
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	0 (1)				bg	Ba	E 02 - A 08
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2 (1)				bg	Bu	E 04 – E 08

Deutscher Name	Wiss. Name	Anzahl Brutreviere im Plangebiet 2025 (2019)	RL D	RL MV	VS-RL Anh. I	BArtSchV/BNatSchG	Brutstandort	Brutzeitraum
Elster	<i>Pica pica</i>	1 (2)				bg	Ba	A 01 – M 09
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2 (0)	V	3		bg	H	A 03 – A 09
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	2 (1)				bg	Ba, Bu	A 04 – E 08
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	2(4)				bg	Ba, Bu	E 04 – E 08
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3 (3)				bg	H, N	M 04 – E 08
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2 (0)				bg	Ba, Bu	A 05 – E 08
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	1 (0)		3		bg	Ba	A 04 – A 08
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2 (2)				bg	Ba, Bu	M 03 – E 08
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1 (2)		V		bg	Bu	E 03 – E 08
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	0 (1)	V			bg	N	E 04 – M 08
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	3 (3)				bg	Ba	A 04 – M 09
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	0 (1)				bg, sg	H	E 02 – A 08
Hausrot-schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1 (1)				bg	Gb	M 03 – A 09
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	15 (15)		V		bg	H	E 03 – A 09
Hecken-braunelle	<i>Prunella modularis</i>	2 (0)				bg	Bu	A 04 – A 09
Klapper-grasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	4 (3)				bg	Bu	M 04 – M 08
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	0 (1)				bg	H	A 03 – A 08
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	4 (3)				bg	H	A 03 – A 08
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	0 (2)	3			bg	Brutparasit	E 04 – M 08
Mönchs-grasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	7 (5)				bg	B, Bu	E 03 – A 09
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1 (2)				bg	Ba, Bu	M 04 – M 08
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1 (1)		V	x	bg	Bu	E 04 – E 08
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	0 (1)	V			bg	Ba	E 04 – E 08
Rauch-schwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	2 (0)	V	V		bg	N	M 04 – A 10
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1 (4)				bg	Ba, N	E02- E11
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1 (3)				bg	Ba, Bu	E 03 – A 09
Schwanz-meise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1 (0)				bg	Ba	A 03 – M 08
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	2 (3)				bg	Ba	M 03 – A 09
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	0 (1)	3			bg	H	E 02 – A 08
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1 (1)				bg	Ba	A 04 – A 09
Wintergold-hähnchen	<i>Regulus regulus</i>	1 (0)				bg	Ba	A 04 – A 08
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	3 (2)				bg	N	E 03 – A 08

Deutscher Name	Wiss. Name	Anzahl Brutreviere im Plangebiet 2025 (2019)	RL D	RL MV	VS-RL Anh. I	BArtSchV/BNatSchG	Brutstandort	Brutzeitraum
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	6 (3)				bg	Ba	A 04 – M 08

Legende zu Tabelle 6:

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020), **RL M-V:** Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014): Kategorie 3 - Gefährdete Arten, Kategorie V- Arten der Vorwarnliste
VSchRL: Arten nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EUV=Art des Anhang 1 der VSchRL)

BArtSchV/BNatSchG: Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung / -naturschutzgesetz: sg – streng geschützte Art, bg – besonders geschützte Art

Brutstandort (nach LUNG 2016): B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho =Horst-, N = Nischen- und H = Höhlenbrüter, NF = Nestflüchter, K=Koloniebrüter

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt (nach LUNG 2016), wenn:

Grau schattierte Artenzeile: die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wird oder das Revier aufgegeben wird, Artenzeile ohne Schattierung: nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

Tabelle 7: Nahrungsgäste im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus, des Brutstandortes, der Brutzeit und des Bestandes in Mecklenburg-Vorpommern.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	VS-RL Anh. I	BArtSchV/BNatSchG	Brutstandort	Brutzeitraum	BP in M-V
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				bg	H	E 02 - A 08	50.000 - 70.000
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>		V		bg	B, Sc	A 04 – E 08	80.000 - 100.000
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3			bg	H	E 02 – A 08	340.000–460.000
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				bg	B	A 05 – A 09	60.000 - 80.000
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				bg	Ba, Gb	E 03 – A 11	10.000 - 14.000

Legende zu Tabelle 7:

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020), **RL M-V:** Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014): Kategorie 3 - Gefährdete Arten, Kategorie V- Arten der Vorwarnliste

VSchRL: Arten nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EUV=Art des Anhang 1 der VSchRL)

BArtSchV/BNatSchG: Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung / -naturschutzgesetz: bg – besonders geschützte Art

Brutstandort (nach LUNG 2016): B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho =Horst-, N = Nischen- und H = Höhlenbrüter, NF = Nestflüchter

BP in MV: geschätzte Anzahl von Brutpaaren in Mecklenburg-Vorpommern nach VÖKLER ET AL. 2014

Neben den Vogelarten mit Brutrevieren im Untersuchungsraum wurden weitere 5 Vogelarten gesichtet, die das Plangebiet als Gast oder zur Nahrungsaufnahme nutzen. Hierzu zählen Buntspecht, Star, Rohrhammer, Sumpfrohrsänger und Türkentaube. Die Angaben zum Schutzstatus sowie weitere Angaben zur Lebensweise dieser Nahrungsgäste finden Sie in Tabelle 7. In der Karte zur Brutvogelkartierung des Anhangs sind die Nachweise verortet (s. Abbildung 9). Der Star ist als „Gefährdete“ Art in der Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) aufgeführt. Die Rohrhammer ist in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als Art der Vorwarnliste (VÖKLER ET AL. 2014) verzeichnet. Während der Star, der Buntspecht und die Türkentaube im Umfeld des Plangebietes brütet, ist anzunehmen, dass sich die Rohrhammer und der Sumpfrohrsänger beim Durchzug auf der Fläche aufhielten.

4.4.1 Bluthänfling

Der Bluthänfling ist in der Roten Liste Deutschlands der Kategorie 3 „Gefährdet“ (RYSILAVY ET AL. 2020) zugeordnet sowie als Art der Vorwarnliste in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) verzeichnet. Der Bestand in Deutschland wird auf 155.000 – 295.00 Brutpaare mit abnehmender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In

Mecklenburg-Vorpommern ist die Art häufig und flächendeckend mit etwa 13.500 – 24.000 Brutpaaren und kurzfristig stark abnehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 21 – 50 Brutpaare geschätzt.

Der Bluthänfling besiedelt offene, sonnenexponierte Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen als Neststandorte sowie mit schütterer Vegetation zur Nahrungssuche, wie heckenreiche Agrarlandschaften, Ruderalflächen, Trockenrasen und Parkanlagen. Er ist ein Freibrüter und errichtet sein Nest jährlich neu. Die Art brütet zwischen Anfang Juni und Anfang September. Als Fluchtdistanz werden <10 - 20 m angegeben (FLADE 1994, GASSNER ET AL. 2010). Die Gefährdungsursache für den Rückgang der Art liegt im Verlust artenreicher Kräutersäume sowie Ruderalflächen u. a. durch den Einsatz von Herbiziden, überzogener Pflege und Versiegelung von Flächen.

Im Plangebiet wurden zwei Brutreviere des Bluthänflings ermittelt. Diese Brutreviere befanden sich in der westlichen Brache im Übergang zwischen Gehölzen/dichtem Gebüsch und brachliegender Offenlandfläche sowie im Westen im Bereich der (ehemaligen) Kleingärten.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Bei Eingriffen in das Busch- und Strauchwerk sowie in die Gehölze sind Tötungen und Verletzungen der Brutvogelart während des Brutgeschehens zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

– Vermeidungsmaßnahme V_{Brutvögel1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung:

Die Baufeldfreimachung (u. a. Baumfällung, Rodung von Hecken und Gebüsch, Eingriffe in die Bodenvegetation, Gebäuderückbau) ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September, Bauzeitraum zwischen 01. Oktober und 29. Februar möglich). Die Bauarbeiten sind ohne großen zeitlichen Verzug nach der Baufeldfreimachung zu beginnen, um eine Ansiedlung von Brutvogelarten mit hoher Sicherheit auszuschließen.

Eine Kollision mit Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern eine noch relativ häufige und flächendeckende Art. Daher ist noch von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen. Baubedingte und betriebsbedingte Störwirkungen (Lärm) betreffen nur einen sehr geringen Teil der Population dieser in Mecklenburg-Vorpommern häufigen Brutvogelart. Zudem ist die Art relativ störungsunempfindlich (Fluchtdistanz <10 - 20 m). Die Wirkung des Vorhabens ist daher nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Mit den geplanten Eingriffen gehen beide Brutreviere des Bluthänflings verloren. Um dem Verlust von Brutmöglichkeiten durch die vorgesehene Bebauung entgegenzuwirken, sind

folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach (siehe oben),
- **CEF-Maßnahme $_{\text{Brutvögel 1}}$ - Einrichten kräuterreicher Säume innerhalb und an der Fläche Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1}}$ für Gehölzbrüter und Halboffenlandbrüter:**

Innerhalb und angrenzend an die Fläche der Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1}}$ ist ein Streifen von ca. 10 m mit kräuterreichen Säumen (als Nahrungsflächen im Brutrevier) zu etablieren. Die Ansaat erfolgt mit einer Regio-Saatgutmischung aus dem Ursprungsraum 03, „Nordostdeutsches Tiefland“. Die Mahd erfolgt max. zweimal jährlich ab 1. September.

Die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutreviere kann durch die angebotenen Habitate übernommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

Der Bluthänfling errichtet jährlich seine Niststätte neu. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel 1}}$ (Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung; siehe oben) wird die unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings während der Bautätigkeit vermieden.

4.4.2 Feldsperling

Der Feldsperling ist der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands zugeordnet (RYSILAVY ET AL. 2020). Die Art ist nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns mit der Gefährdungsstufe Kategorie 3 „Gefährdet“ verzeichnet (VÖKLER ET AL. 2014). Der Bestand in Deutschland wird auf 690.000 – 1.050.000 Brutpaare mit stark abnehmender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art häufig und flächendeckend mit etwa 38.000 – 52.000 Brutpaaren und kurzfristig sehr stark abnehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 51 - 150 Brutpaare geschätzt. Der Feldsperling besiedelt halboffene Landschaften, lichte Wälder und Waldränder. Einen Lebensraum findet er auch in gehölzreichen Stadtlebensräumen oder strukturreichen Dörfern. Wesentliche Voraussetzung für die Besiedlung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Sämereien sowie Insekten). Die Art nutzt Nischen und Höhlen in Bäumen oder an Gebäuden zwischen Anfang März und Mitte September als Brutplatz (LUNG 2016). Als Fluchtdistanz werden <10 m angegeben (FLADE 1994, GASSNER ET AL. 2010).

Im Plangebiet wurden 2 Brutnachweise des Feldsperlings erbracht, die in einer ungenutzten Barracken Gebäude Nr. 10 und im Bereich der Kleingartenanlage angrenzend an den Ölmühlenbach (Gebäude-Nr. 13) liegen.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Zuge des Gebäuderückbaus sind Tötungen und Verletzungen der Brutvogelart während des Brutgeschehens zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die folgende, bereits benannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel 1}}$ - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam

fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Feldsperlinge zeigen eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber anthropogenen Wirkungen (Lärm, optische Wirkungen). Baubedingte, betriebsbedingte Störungen sind daher nicht dazu geeignet, Feldsperlinge im Umfeld der Baumaßnahme zu stören. Die Wirkung des Vorhabens ist daher nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Zuge des Gebäuderückbaus gehen 2 Brutstätten des Feldsperling verloren, die im Verhältnis 1:2 auszugleichen sind:

– **CEF-Maßnahme_{Brutvögel2} – Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten (Nistkästen) für Höhlen und Nischenbrüter**

Im bzw. angrenzend an das Plangebiet sind 4 Nistkästen mit 32 mm Rundloch (Artikelnummer: R-32-W der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nistkästen) an Gebäude oder Bäume fachgerecht zu installieren. Die Maßnahmenumsetzung hat eingriffsnah, in einer Minimalhöhe von 3,5 m erfolgen. 50% der Ersatzlebensstätten sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung (zur auf den Abriss folgenden Brutperiode, bis März) zu erfolgen und 50% der Ersatzlebensstätten sind im Zuge der Baumaßnahme umzusetzen. und. Eine fachlich versierte Person ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung mit einzubinden, die die genaue Lage der Ersatzlebensstätten festlegt und die Umsetzung der Maßnahme dokumentiert.

Die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutstätten kann durch die angebotenen Ersatzlebensstätten übernommen werden. Auf diese Veränderungen kann die Art schnell reagieren, so dass neu geschaffene Brutmöglichkeiten zügig angenommen werden. Zudem wirkt sich die CEF-Maßnahme_{Brutvögel1} (Einrichten kräuterreicher Säume innerhalb und an der Fläche Vermeidungsmaßnahme _{V_{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1}}) begünstigend auf die Nahrungsverfügbarkeit aus. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.4.3 Gimpel

Der Gimpel ist in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) der Kategorie 3 „Gefährdet“ zugeordnet. Der Bestand in Deutschland wird auf 140.000 - 270.000 Brutpaare mit leichtzunehmender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art mäßig häufig und flächendeckend mit etwa 4.500 – 8.000 Brutpaaren und kurzfristig sehr stark abnehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 2 - 3 Brutpaare geschätzt.

Der Gimpel lebt überwiegend im Nadelwald aber auch in lichten Mischwäldern mit wenig Nadelbäumen oder Unterholz. Er sucht auch häufiger Parkanlagen und Gärten auf. Seine Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen von Wildkräutern und Bäumen als auch von Knospen, Beeren, gelegentlich Insekten. Der Brutzeitraum dieses Baumbrüters liegt zwischen Anfang April – Anfang August (LUNG 2016). Als Fluchtdistanz werden 20 m angegeben (FLADE 1994, GASSNER ET AL. 2010). Er ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher.

Im zentralen Bereich des Plangebiets (Übergang ehemalige Kleingärten und langjährige

Brache mit dichtem Gehölzaufwuchs) konnte ein Brutpaar nachgewiesen werden.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Bei Eingriffen in das Busch- und Strauchwerk und in die Gehölze sind Tötungen und Verletzungen der Brutvogelart während des Brutgeschehens zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die folgende, bereits oben benannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$ - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern eine noch relativ häufige und flächendeckende Art. Baubedingte und betriebsbedingte Störwirkungen (Lärm) betreffen nur einen sehr geringen Teil der Population dieser in Mecklenburg-Vorpommern häufigen Brutvogelart. Zudem ist die Art relativ störungsunempfindlich (Fluchtdistanz <10 - 25 m). Die Wirkung des Vorhabens ist daher nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Mit den geplanten Eingriffen geht ein Brutrevier des Gimpels verloren. Unterlagen für Brutmöglichkeiten sind im weiteren Umfeld vorhanden. Da der Gimpel auf diverse vegane Nahrung (Samen von Wildkräutern und Bäumen) angewiesen ist, tragen die folgenden, bereits oben benannten Maßnahmen, zum Erhalt der Brutmöglichkeit im Umfeld bei:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1}}$ – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach,
- CEF-Maßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$ - Einrichten kräuterreicher Säume innerhalb und an der Fläche Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1}}$ für Gehölzbrüter und Halboffenlandbrüter.

Der Gimpel errichtet jährlich seine Niststätte neu. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$ (Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung; siehe oben) wird die unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art vermieden.

Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.4.4 Neuntöter

Der Neuntöter ist eine Art des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie. In der Roten Liste Deutschlands ist sie als ungefährdete Art verzeichnet, in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als Art der Vorwarnliste. Der deutschlandweite Bestand wird auf 115.000 – 200.000 Brutpaare mit gleichbleibender bis leicht zunehmender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art häufig und flächendeckend mit etwa 8.500 – 14.000 Brutpaaren und mit kurzfristig stark abnehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt,

wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 8 - 20 Brutpaare geschätzt.

Die Art besiedelt reich strukturierte offene bis halboffene Landschaften wie Grünland, Brachen und Ruderalflächen, die mit Hecken und Gebüsch, insbesondere mit dornreichen Gehölzen, ausgestattet sind. Als Nistplatzstandort sowie zum Aufspießen von größeren Insekten werden dornreiche Büsche, wie Schlehe, Weißdorn und Heckenrose benötigt. Wichtige Voraussetzung für die Besiedlung sind auch geeignete Warten für die Ansitzjagd am Offenland. Der Brutzeitraum erstreckt sich von Ende April bis Ende August. Die Brutreviere werden in aufeinander folgenden Jahren genutzt. Die Reviergröße kann je nach Habitatausstattung eine Größe von 1,0 – 6,0 ha bemessen (BEZZEL 1993, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1993). Es wird eine Fluchtdistanz von 30 m angegeben (GASSNER ET AL. 2010).

Im Plangebiet wurde ein Brutplatz im nordwestlichen Teil des Plangebietes nachgewiesen. Die hiergelegenen dichten Gebüsch (Weißdorn, Brombeere etc.), vorhandenen Ansitze sowie angrenzende Offenlandbereiche (Brachflächen) bieten ihm ausreichende Voraussetzungen für das Etablieren eines Brutreviers.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Bei Eingriffen in das Busch- und Strauchwerk sowie in die Gehölze sind Tötungen und Verletzungen der Brutvogelart während des Brutgeschehens zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die folgende, bereits oben benannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$ - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch die vorgesehene Bebauung geht das Revier des Neuntöters verloren. Um den Erhaltungszustand der lokalen Population ist die Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$) einzuhalten und im Umfeld des Plangebietes ein neues Habitat für den Neuntöter zu schaffen (CEF-Maßnahme $V_{\text{Brutvögel2}}$, siehe unten). Der Eingriff führt bei Einhaltung der Maßnahmen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der Neuntöter nutzt sein Revier alljährlich erneut. Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit Aufgabe des Reviers erlischt (LUNG 2016), kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel1}}$) ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Auf Grund der vorgesehenen Bebauung und damit einhergehend dem Fehlen geeigneter Habitatstrukturen (größere Offenlandbiotope mit dornreichem Gebüsch) geht das Brutrevier des Neuntöters verloren. Ein Ausweichen in angrenzende Flächen ist nicht möglich, da auch hier notwendige Requisiten fehlen. Daher ist es notwendig, dass der Verlust des Brutreviers, wie folgt, zu ersetzen ist:

– **CEF-Maßnahme_{Brutvögel3} – Entwicklung eines Ersatzhabitates für den Neuntöter:**

Zur Kompensation des vorhabenbedingten Verlustes von 1 Brutrevier des Neuntötters ist ein Ersatzhabitat im weiteren Umfeld des Eingriffsortes mit einer Mindestgröße von 1,0 ha herzurichten. Störquellen, wie Straßen und Bebauungen jeglicher Art, sollten möglichst weit entfernt liegen (mind. 200 m).

Die Maßnahme entspricht der Maßnahme 2.33 nach HzE M-V: Umwandlung von Intensivacker in eine Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese

Lage: Gemarkung Broda, Flur 1, Flurstück 4/4 (Teilfläche Ackerland) angrenzend an bestehende dornige Gebüschbestände (siehe Abb. 6)

Fläche: 10.000 m²

Eine langjährig als Intensivacker genutzte Fläche wird durch spontane Begrünung in eine Brachfläche umgewandelt. Nutzungsoption: Auf der Fläche besteht ausschließlich die Möglichkeit der Flächennutzung als einschürige extensive Mähwiese unter Beachtung der folgenden Vorgaben: Mahd nicht vor dem 1. September, Abfuhr des Mähgutes, Mahd höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre, Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken. Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u. ä. sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen. Ggf. ist eine Aushagerungsmahd in den ersten 3 Jahren notwendig.

Bei der Umsetzung der Maßnahme sowie zur Dokumentation ist eine ökologische Baubegleitung einzubeziehen.

Die ökologische Funktion des verloren gehenden Brutreviers kann durch das Ersatzhabitat übernommen werden. Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahme ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.4.5 Rauchschnalbe

Die Rauchschnalbe ist in der Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) der Vorwarnliste zugeordnet. Die Art ist auch in der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns verzeichnet (VÖKLER ET AL. 2014). Der Bestand in Deutschland wird auf 530.000 – 1.000.000 Brutpaare mit gleichbleibender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art häufig und flächendeckend mit etwa 31.000–67.000 Brutpaaren und kurzfristig stark abnehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 151 - 400 Brutpaare geschätzt.

Die Rauchschnalbe ist ein Kulturfolger, die vorzugsweise in landwirtschaftlichen Gebäuden wie Stallungen, Scheunen und halboffenen Bauwerken brütet. Ihre schalenförmigen Nester errichtet sie auf Mauervorsprüngen oder Balken an der Wand in Innenräumen von Gebäuden. Zur Nahrungssuche ist sie auf eine offene Landschaft (Felder und Wiesen) angewiesen und jagt hier kleinere Fluginsekten aller Art. Der Brutzeitraum erstreckt sich von Anfang April bis Anfang Oktober (LUNG 2016). Das Vorkommen der Art ist stark von der landwirtschaftlichen Betriebsweise abhängig. Die Verringerung der Weidewirtschaft und die Aufgabe von Stallanlagen führten zu Einbußen von Bruthabitaten.

Im Plangebiet wurden in der Baracke Gebäude-Nr. 10 zwei Bruten der Rauchschnalbe nachgewiesen.

Abprüfung der Verbotstatbestände:§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Zuge des Gebäuderückbaus sind Tötungen und Verletzungen der Brutvogelart während des Brutgeschehens zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die folgende, bereits benannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{Brutvögel1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Rauchschnalben zeigen eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber anthropogenen Wirkungen (Lärm, optische Wirkungen). Baubedingte, betriebsbedingte Störungen sind daher nicht dazu geeignet, Rauchschnalben im Umfeld der Baumaßnahme zu stören. Die Wirkung des Vorhabens ist daher nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Zuge des Gebäuderückbaus (Baracke Gebäude-Nr. 10) gehen 2 Brutstätten der Rauchschnalbe verloren, die im Verhältnis 1:2 auszugleichen sind:

- **CEF-Maßnahme**_{Brutvögel4} – **Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten für die Rauchschnalbe**

Im Plangebiet sind 4 künstliche Rauchschnalbenester mit Kotbrett (Artikelnummer: RSN+RSNK der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nisthilfen) unterhalb einer Überdachung zu installieren. Die Maßnahmenumsetzung hat eingriffsnah in einer Minimalhöhe von 2 m und zur auf den Abriss folgenden Brutperiode zu erfolgen (bis März). Eine fachlich versierte Person ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung mit einzubinden, die die genaue Lage der Ersatzlebensstätten festlegt und die Umsetzung der Maßnahme dokumentiert.

Die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutstätten kann durch die angebotenen Ersatzlebensstätten übernommen werden. Auf diese Veränderungen kann die Art schnell reagieren, so dass neu geschaffene Brutmöglichkeiten zügig angenommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.4.6 Star

Der Star ist in der Roten Liste Deutschlands der Kategorie 3 „gefährdet“ zugeordnet (RYSILAVY ET AL. 2020). Die Art ist gemäß Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns mit keiner Gefährdungstufe verzeichnet. Der Bestand in Deutschland wird auf 3.500.000 – 4.800.000 Brutpaare mit zeitweise stark abnehmender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art häufig und flächendeckend mit etwa 340.000 – 460.000 Brutpaaren und kurzfristig zunehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Im Bundesland gehört sie zu den häufigsten Brutvogelarten. Für den Messtischblattquadranten

2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 401 - 1000 Brutpaare geschätzt.

Der Lebensraum des Stars ist sehr vielgestaltig, so brütet er in allen Wald- und Gehölzbeständen aber auch solitären Bäumen oder Alleen, die Baumhöhlen aufweisen. Darüber hinaus nistet die Art auch in Gebäuden und anthropogenen Strukturen, wenn sich hier Nischen und Höhlen befinden. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende Februar bis Mitte August. Der Star nutzt in der Regel ein System mehrerer jährlich abwechselnder Nistplätze. Die Fluchtdistanz des Stars beträgt etwa 15 m (GASSNER ET AL. 2010).

Im Jahr 2025 wurde der Star im Plangebiet lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

Es existieren keine Fortpflanzungsstätten des Stars im Plangebiet. Der Star wurde als Nahrungsgast im Plangebiet gesichtet. Durch die vorgesehene Bebauung gehen Nahrungshabitate verloren. Die Art ist relativ störungsunempfindlich (Fluchtdistanz <15 m). Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen.

Durch die vorgesehene Bebauung werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgelöst.

4.4.7 Besonders geschützte, häufige Brutvogelarten der Gebäude

In/an den Gebäuden konnten insgesamt 8 Vogelarten mit Niststätten nachgewiesen werden. Zu den Brutvogelarten, deren Niststätten an Gebäuden liegen, die im Zuge der Planung zurückgebaut oder baulich verändert werden, zählen:

- Amsel (Gebäude Nr. 10, 1 Brutpaar),
- Bachstelze (Gebäude Nr. 5, 1 Brutpaar),
- Blaumeise (Kleingärten Nr. 13 mit 2 Brutpaaren; ehemalige Kleingärten Nr. 14 mit 2 Brutpaaren),
- Gartenrotschwanz (Gebäude Nr. 10 mit 1 Brutpaar, Kleingärten Nr. 13 mit 2 Brutpaaren),
- Haussperling an Gebäuden mit baulichen Veränderungen (Gebäude Nr. 10 mit 2 Brutpaaren, ehemalige Kleingärten Nr. 14 mit 2 Brutpaaren),
- Hausrotschwanz (Gebäude Nr. 7, 1 Brutpaar),
- Kohlmeise (Gebäude Nr. 9 mit 1 Brutpaar, ehemalige Kleingärten Nr. 14 mit 1 Brutpaar),
- Singdrossel (Gebäude Nr. 8, 1 Brutpaar).

Der Haussperling brütete auch an Gebäuden, an denen im Zuge des Planvorhabens keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind (Gebäude Nr. 1 mit 8 Brutpaaren, Gebäude Nr. 12 mit 1 Brutpaar, Gebäude Nr. 15 mit 3 Brutpaaren).

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten der Gebäude sind nach dem BNatSchG besonders geschützt. Diese Arten sind in der Bundesrepublik Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig. Sie sind in der Roten Liste der BRD bzw. Mecklenburg-Vorpommerns keiner Gefährdungskategorie zugeordnet. Mit Ausnahme der Singdrossel und der Amsel sind diese Arten in Siedlungsflächen zu finden (teilweise Kulturfolger), wenn Hohlräume/Nischen an Gebäuden/Bäumen für Brutstätten und ein ausreichendes Nahrungsangebot zur Verfügung stehen.

Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise können die Niststätte in aufeinander folgenden Jahren nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erst, wenn die Fortpflanzungsstätte (Blaumeise, Kohlmeise) oder das Revier aufgegeben wird (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden, Bachstelze, Gartenrotschwanz,

Hausrotschwanz, Haussperling). Diese Arten nutzen in der Regel ein System mehrerer jährlich abwechselnd Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester dieser Arten außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (LUNG 2016). Amsel und Singdrossel errichten für jede Brut ein neues Nest.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Die Niststätten von Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Singdrossel befinden sich an Gebäuden, die zurückgebaut oder baulich verändert (Gebäude Nr. 5, 7, 8, 9, 10, Gartenlauben im Bereich der (ehemaligen) Kleingärten 13, 14) werden. Durch den Rückbau der Gebäude während des Brutgeschehens dieser Arten können Individuen und ihre Entwicklungsformen getötet oder verletzt werden. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist es notwendig die folgende, bereits beschriebene Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{Brutvögel1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Arten langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen können. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Arten zeigen eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber anthropogenen Wirkungen (Lärm, optische Wirkungen). Baubedingte, betriebsbedingte Störungen sind daher nicht dazu geeignet, diese Arten im Umfeld der Baumaßnahme zu stören. Die Wirkung des Vorhabens ist daher nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Amsel (1 Niststätte in Gebäude Nr. 10) und die Singdrossel (1 Niststätte in Gebäude Nr. 8), errichten zu jeder Brut eine neue Niststätte, so dass ein Ersatz entfällt.

Im Zuge des Gebäuderückbaus gehen folgende Brutstätten verloren:

- Bachstelze (Gebäude Nr. 5, 1 Brutpaar),
- Blaumeise (Kleingärten Nr. 13 mit 2 Brutpaaren; ehemalige Kleingärten Nr. 14 mit 2 Brutpaaren),
- Gartenrotschwanz (Gebäude Nr. 10 mit 1 Brutpaar, Kleingärten Nr. 13 mit 2 Brutpaaren),
- Haussperling an Gebäuden mit baulichen Veränderungen (Gebäude Nr. 10 mit 2 Brutpaaren, ehemalige Kleingärten Nr. 14 mit 2 Brutpaaren),
- Hausrotschwanz (Gebäude Nr. 7, 1 Brutpaar),
- Kohlmeise (Gebäude Nr. 9 mit 1 Brutpaar, ehemalige Kleingärten Nr. 14 mit 1 Brutpaar).

Um langfristig ausreichende Brutmöglichkeiten im Bereich zu erhalten, ist der Verlust dieser Brutplätze im Verhältnis 1:1 zu ersetzen, so dass die CEF-Maßnahme_{Brutvögel2} durch folgende Angaben zu ergänzen ist:

- CEF-Maßnahme_{Brutvögel2} – Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten (Nistkästen) für Höhlen und Nischenbrüter – Ergänzung zur bestehenden Maßnahme (s. o.)

Im bzw. angrenzend an das Plangebiet sind an Gebäude oder Bäume folgende Nisthilfen fachgerecht zu installieren:

- 4 Stück Halbhöhle/Nischenbrüterkasten (Artikelnummer: HHK der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nistkästen für Haus- und Gartenrotschwanz sowie die Bachstelze),
- 3 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (Artikelnummer: R-32-W der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nistkästen für den Haussperling und die Kohlmeise),
- 1 Stück Sperlings-Kasten mit 3 Brutkammern (Artikelnummer: SPMQ der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nistkästen für den Haussperling),
- 4 Stück Nistkasten für Kleinmeisen mit zwei 27 mm Einfluglöchern (Artikelnummer: M2-27-W der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nistkästen für die Blaumeise).

Die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutstätten kann durch die angebotenen Ersatzlebensstätten übernommen werden. Auf diese Veränderungen können die Arten schnell reagieren, so dass neu geschaffene Brutmöglichkeiten zügig angenommen werden. Zudem wirkt sich die CEF-Maßnahme Brutvögel¹ (Einrichten kräuterreicher Säume innerhalb und an der Fläche Vermeidungsmaßnahme V_{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1}) begünstigend auf die Nahrungsverfügbarkeit aus. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.4.8 Besonders geschützte, nicht gefährdete Brutvogelarten der halboffenen Landschaft und der Gehölze

Im Plangebiet wurden die Amsel (3 Brutpaare), Buchfink (2 Brutpaare), Blaumeise (1 Brutpaar), Dorngrasmücke (2 Brutpaare), Elster (1 Brutpaar), Fitis (2 Brutpaare), Goldammer (1 Brutpaar), Grünfink (3 Brutpaare), Gartengrasmücke (2 Brutpaare), Girlitz (2 Brutpaare), Gelbspötter (2 Brutpaare), Gartenrotschwanz (1 Brutpaar), Heckenbraunelle (2 Brutpaare), Kohlmeise (2 Brutpaare), Klappergrasmücke (4 Brutpaare), Mönchsgrasmücke (7 Brutpaare), Nachtigall (1 Brutpaar), Rotkehlchen (1 Brutpaar), Ringeltaube (1 Brutpaar), Singdrossel (1 Brutpaar), Schwanzmeise (1 Brutpaar), Stieglitz (1 Brutpaar), Wintergoldhähnchen (1 Brutpaar), Zaunkönig (3 Brutpaare) und Zilpzalp (6 Brutpaare) als nicht gefährdete Brutvogelarten der halboffenen Landschaft und Gehölze nachgewiesen. Alle Arten sind in der Bundesrepublik Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig. Die Goldammer hat bedingt durch die intensivierte Landwirtschaft und der damit verbundenen Verringerung des Nahrungsangebotes rückläufige Bestandstendenzen.

Gartenrotschwanz, Blaumeise und Kohlmeise nutzen Baumhöhlen als Brutplatz (der Bäume Nr. 6, 4, 5, 10). Blaumeise und Kohlmeise können die Niststätte in aufeinander folgenden Jahren nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erst, wenn die Fortpflanzungsstätte (Blaumeise, Kohlmeise) oder das Revier aufgegeben wird (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden, Gartenrotschwanz). Diese Arten nutzen in der Regel ein System mehrerer jährlich abwechselnd Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester dieser Arten außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (LUNG 2016). Alle weiteren Arten errichten für jede Brut ein neues Nest.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Zuge der Baufeldberäumung während der Brutzeit sind Tötungen und Verletzungen der Brutvögel zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei

Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die folgende, bereits oben benannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{Brutvögel1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die nachgewiesenen Brutvogelarten zeigen ein weiträumiges Verbreitungsmuster in Mecklenburg-Vorpommern und weisen eine hohe Plastizität gegenüber der Wahl des Brutplatzes auf. Die Störwirkung des Vorhabens betrifft nur einen geringen Anteil der lokalen Population dieser weitverbreiteten Brutvogelarten. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind die vorhabenbedingten Störungen daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Brutvogelarten zu verschlechtern. Der Eingriff führt bei Einhaltung der Maßnahmen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes, der Blaumeise und der Kohlmeise erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte aller weiteren Arten nach Beendigung der Brutperiode (LUNG 2016), daher kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung (siehe Vermeidungsmaßnahme V_{Brutvögel1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung) ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Diese häufigen, ungefährdeten und weit verbreiteten Arten weisen zudem eine hohe Plastizität bei der Wahl der Brutreviere auf. Die Verluste der Brutreviere werden daher durch die Verfügbarkeit von Bruthabitaten im Umfeld des Plangebietes, durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1} – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach und durch die CEF-Maßnahme_{Brutvögel1} - Einrichten kräuterreicher Säume innerhalb und an der Fläche Vermeidungsmaßnahme V_{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1} ausgeglichen. Für diese Arten kann von einer kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.

Um langfristig ausreichende Brutmöglichkeiten für die Blaumeise, Kohlmeise und den Gartenrotschwanz im Bereich zu erhalten, ist der Verlust dieser Brutplätze im Verhältnis 1:1 zu ersetzen, so dass die CEF-Maßnahme_{Brutvögel2} durch folgende Angaben zu ergänzen ist:

- CEF-Maßnahme_{Brutvögel2} – Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten (Nistkästen) für Höhlen und Nischenbrüter – Ergänzung zur bestehenden Maßnahme (s. o.)

Im bzw. angrenzend an das Plangebiet sind an Gebäude oder Bäume folgende Nisthilfen fachgerecht zu installieren:

- 1 Stück Halbhöhle/Nischenbrüterkasten (Artikelnummer: HHK der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nistkästen für den Gartenrotschwanz),
- 2 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (Artikelnummer: R-32-W der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nistkästen für die Kohlmeise),
- 1 Stück Nistkasten für Kleinmeisen mit zwei 27 mm Einfluglöchern (Artikelnummer: M2-27-W der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nistkästen für die Blaumeise).

Die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutstätten kann durch die angebotenen

Ersatzlebensstätten übernommen werden. Auf diese Veränderungen können die Arten schnell reagieren, so dass neu geschaffene Brutmöglichkeiten zügig angenommen werden. Zudem wirkt sich die CEF-Maßnahme Brutvögel¹ (Einrichten kräuterreicher Säume innerhalb und an der Fläche Vermeidungsmaßnahme V Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1) begünstigend auf die Nahrungsverfügbarkeit aus. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

4.5 Zauneidechse

Allgemein (zusammenfassende Darstellung aus Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch BAST & WACHLIN):

Als Lebensraum bevorzugt die Zauneidechse sonnenexponierte Orte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Bahndämme, Straßenböschungen, sandige Wegränder, Ruderalflächen oder Binnendünen. Wichtig ist ein Mosaik aus schütterer Vegetation und bewachsenen Flächen. Die Stratifizierung, die Dichte und die Deckung der Vegetation sind entscheidend für die Besiedlung. Weiterhin sind leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot wesentliche Habitatelemente. Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. dienen als Sonnenplätze. Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen bzw. Versteckplätze genutzt. Als Winterquartiere werden von der Zauneidechse bevorzugt Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Wohnröhren aufgesucht, die eine gute Isolierung und Drainage aufweisen. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter.

Im Plangebiet:

Im Plangebiet wurden insgesamt 18 Zauneidechsen durch Sicht und Kontrolle der Reptilienbleche an 5 Untersuchungsterminen beobachtet (8 Männchen, 5 Weibchen, 2 subadulte (vorjährige) Tiere, 2 juvenile Tiere, 1 Tier unbestimmtes Geschlecht). Die Lage der Nachweise ist der Abbildung 5 zu entnehmen. Darüber hinaus wurden Blindschleichen und Waldeidechsen nachgewiesen. Aus den Nachweisen geht hervor, dass im Gebiet eine reproduzierende Population etabliert ist. Sowohl die Funde vorjähriger Tiere als auch diesjährig geschlüpfter Individuen verdeutlicht dies. Insgesamt wurden im Jahr 2025 deutlich weniger Zauneidechsen gefunden als im Kartierjahr 2019 (31 Zauneidechsensichtungen).

In Abbildung 5 sind auch die Habitatflächen der Zauneidechse abgegrenzt. Dabei wurden die Funde als auch die derzeitige Ausstattung zugrunde gelegt. Alle Habitatflächen sind durch eine gute Wärmeversorgung für die thermophile Zauneidechse auf Grund der Hanglage mit teils hohem Besonnungsgrad gekennzeichnet. Versteckmöglichkeiten bieten vor allem die Gehölzsäume entlang von Flächengrenzen. Bei den weiteren Kriterien für ein Zauneidechsenhabitat zeichnen sich Unterschiede ab. Relativ gute Bedingungen findet die Art auf der Habitatfläche Nr. 1 (südliches Plangebiet), da hier eine abwechslungsreiche Vegetation, d. h. eine enge Verzahnung von schütterer, magerer Vegetation mit dichteren Vegetationsbeständen (wie Kratzbeere, Landreitgras, Sanddorn- und Brombeergebüschen) vorliegt. Zudem sind vegetationslose, sandige Stellen zur Eiablage vorhanden. Durch die stark zunehmende Verbuschung im Vergleich zum Kartierjahr 2019 hat sich diese Habitatfläche deutlich verkleinert. In der Habitatfläche Nr. 2 (nordwestliches Plangebiet) wurden deutlich weniger Tiere gesichtet. Diese Fläche zeigt großflächig dichte Bestände an Landreitgras und Glatthafer und weist durch die fehlende Nutzung nur sehr wenige besonnte Standorte mit schütterer Vegetation auf. Die Habitatfläche Nr. 3 ist ebenfalls großflächig durch eine dichte Vegetation gekennzeichnet. Dennoch wurden hier einzelne Tiere nachgewiesen.

Insgesamt beträgt die ausgegrenzte Fläche 1,4 ha, wobei Teilbereiche weniger geeignet für die Zauneidechse sind (s. o.). Daher sollte eine Habitatfläche geeigneter Ausstattung von etwa 0,7 - 1,0 ha angesetzt werden.

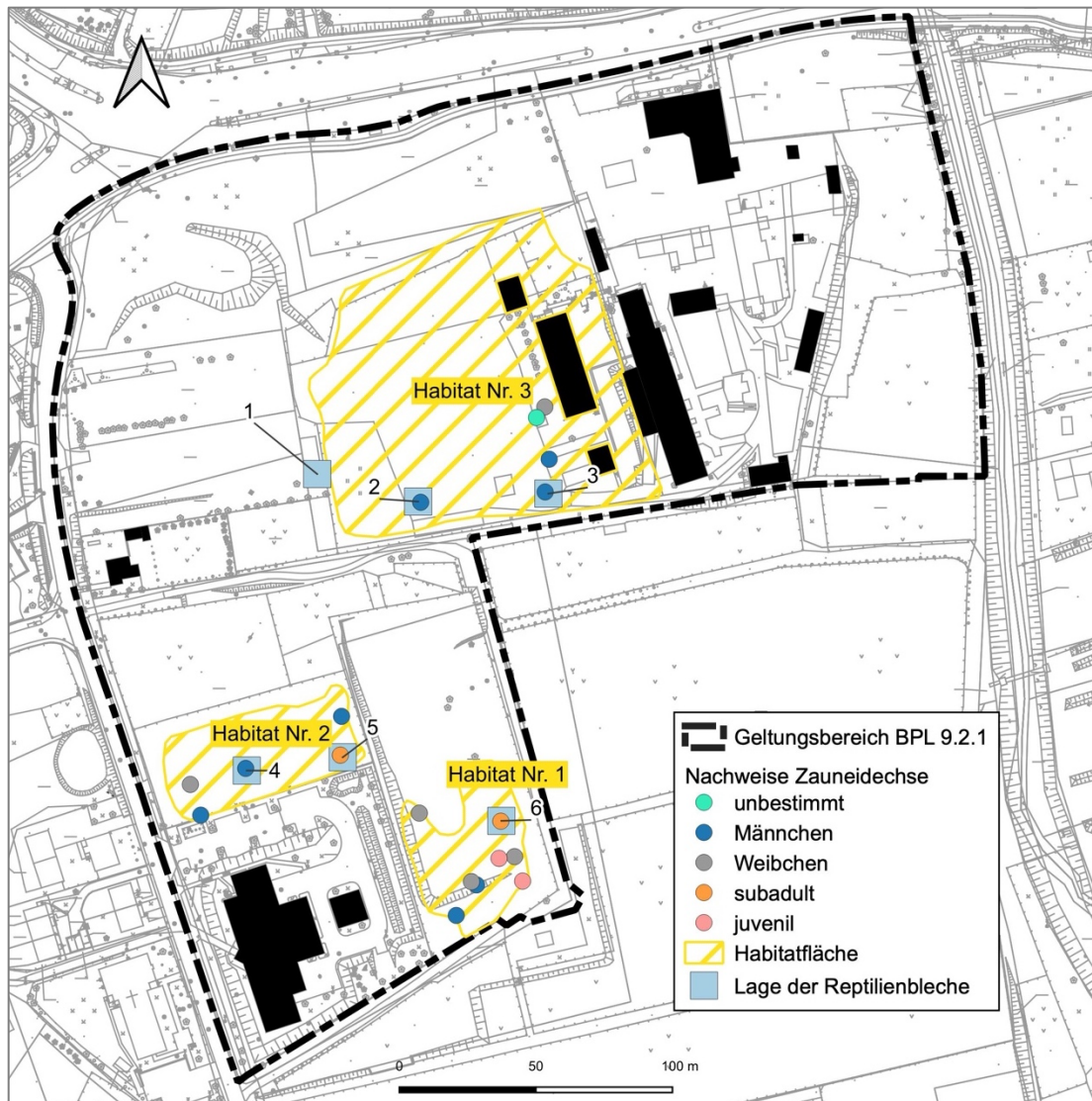


Abbildung 5: Lage der Nachweise der Zauneidechse und Reptilienbleche im Plangebiet (Jahr 2025) sowie Ausgrenzung der Habitatflächen.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Mit Eingriffen in Offenlandbereiche, in den Übergängen zum Busch- und Strauchwerk im Zuge der Baufeldfreimachung sowie Einebnung der Fläche sind Tötungen und Verletzungen von Individuen und ihren Entwicklungsformen zu erwarten. Die Gefahr der Tötung und Verletzung besteht ganzjährig, da die Tiere das ganze Jahr im Gebiet anwesend sind und hier Winterquartiere, Tagesverstecke, Sonnenplätze, Reproduktionsstätten und Jagdflächen liegen. Ab Spätsommer suchen sie ihre unterirdischen Winterquartiere auf, die sie etwa ab März/ April verlassen. Sie flüchten bei Gefahr in Erdlöcher und Verstecke. Die Eier der Zauneidechse entwickeln sich zwischen Juni bis August im Boden. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist es notwendig, dass folgende Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird:

– **Vermeidungsmaßnahme V_{Zauneidechse1} - Umsiedlung von Zauneidechsen:**

Im Zuge einer ökologischen Baubegleitung sind durch eine fachlich versierte Person die Zauneidechsen aus ihren angestammten Habitatflächen (Habitatflächen Nr. 1 - 3) artgerecht zu entnehmen und auf die vorbereitete Umsiedlungsfläche (s. u. CEF-

Maßnahme_{Zauneidechse1}) auszusetzen. Die Umsiedlung erfolgt mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der Baumaßnahme.

In Teilbereichen der bestehenden Zauneidechsenhabitatflächen sind Reptilienzäune zu errichten, um zu verhindern, dass Tiere im Zuge des Abfanges in die Fläche ein- bzw. aus dieser abwandern. Die genaue Position des Zaunes ist durch die ökologische Baubegleitung festzulegen. Unmittelbar nach Beendigung der Bauaktivität wird dieser Zaun restlos zurückgebaut.

Die Fläche ist unmittelbar vor dem Abfang streifenweise zu Mähen auch entlang von Gebüsch (in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung). Die Mahdhöhe ist so einzustellen, dass keine Tiere verletzt werden.

Für den Abfang der Zauneidechsen (möglichst viele Tiere, möglichst alle Altersklassen und Geschlechter) sind Handfänge, Kescherfänge und u. U. Schlingenfänge anzuwenden. Die Abfangzeiten liegen zwischen Anfang Mai und Anfang Juni sowie zwischen Mitte August und Ende September bei geeigneter Witterung. Der Abfang ist in beiden Fangzeiträumen wiederholt durchzuführen (insgesamt mindestens 14 Tage). Die Zwischenhälterung innerhalb eines Tages hat artgerecht zu erfolgen. Die Tiere werden am Fangtag auf die vorbereitete Umsiedlungsfläche ausgesetzt. Der Fang und das Umsetzen der Tiere ist zu dokumentieren (Fangdatum, Anzahl, Alter, Geschlecht, Fotodokumentation).

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Der Erhaltungszustand der bestehenden lokalen Population der Zauneidechse im Plangebiet kann sich verschlechtern, wenn es baubedingt zur Tötung und Verletzung von Individuen kommt und Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Durch die Umsiedlung wird die Population der Zauneidechse nicht erheblich gestört (siehe Vermeidungsmaßnahme _{V_{Zauneidechse1}}), da die lokale Population bestehen bleibt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu befürchten ist.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch das vorgesehene Vorhaben gehen bau- und nutzungsbedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse verloren.

Durch die Umsetzung folgender CEF-Maßnahme können die Schädigungstatbestände umgangen werden:

- CEF-Maßnahme_{Zauneidechse1} - Einrichten einer Zauneidechsen-Umsiedlungsfläche:
Als Umsiedlungsfläche ist eine derzeit von Zauneidechsen unbesiedelte Fläche auszuwählen, die über geeignete Voraussetzungen für ein Zauneidechsenhabitat und eine Größe von mindestens 1,0 ha verfügt.
Die Maßnahmenumsetzung erfolgt auf der Fläche der CEF-Maßnahme_{Brutvögel3} – Entwicklung eines Ersatzhabitates für den Neuntöter. Die Fläche wird aktuell agrarisch genutzt und soll durch Nutzungsauffassung in eine Brachfläche mit Nutzungsoption Mähwiese überführt werden. Lage: Gemarkung Broda, Flur 1, Flurstück 4/4 (Teilfläche Ackerland) angrenzend an bestehende dornige Gebüschbestände (siehe Abb. 6).
Zur Optimierung für Zauneidechsen sind neben dem Überführen der Flächen in eine Brachfläche Strukturelemente in Form von 5 Lesestein-Holzhaufen einzubringen. Diese Lesestein-Holzhaufen sind, wie folgt, aufzubauen:
 - Oberboden inkl. Vegetation des geplanten Lesestein-Gehölzhaufens auf Nordseite der zukünftigen Lesestein-Gehölzhaufen ablagern, ggf. auf angrenzende Gelände verteilen,
 - Grundfläche Lesestein-Gehölzhaufen 2mx2m,

- im Bereich geplanter Lesestein-Gehölzhaufen auskoffern (ca. 0,8m Tiefe) mit schrägen Wänden (Sohle mit leichtem Gefälle), geeigneter Boden getrennt nach Ober- und Unterboden zwischenlagern.
 - Grube mit Lesesteinen (Körnung 100/200mm) und Wurzelstubben (Durchmesser 0,1m) locker füllen, Zwischenräume mit grobem Holz-Schrettermaterial ausfüllen.
 - Anschließend Lesesteine (Körnung 100/300mm) bis 60 cm über GOK schütten und dann diesen Haufen mit Lesesteinen (Körnung 80/120 mm) mind. 20 cm dicke Schicht umhüllen.
 - Zwischengelagerten Boden auf der nordexponierten Seite anschütten (Grundfläche 1,0m, ca. 50 cm stark an Lesestein-Gehölz-Haufen anhäufeln), nach Osten und Westen den Haufen ebenfalls mit Erde ummanteln aber weniger stark als auf der Nordseite (bis 20 cm), lockere Ansaat des Erdmantels mit regionalen Saatgutmischung Magerrasen Ursprungsgebiet 3 „Nordostdeutsches Tiefland“
 - den Lesestein-Gehölzhaufen mit Ästen und Reisig locker abdecken.
- Die Fläche ist dauerhaft als Zauneidechsenhabitat durch eine angepasste Pflege zu erhalten und durch vertragliche Regelungen rechtlich zu sichern.
- Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachlich versierte Person zu begleiten und zu dokumentieren (ökologische Baubegleitung).

4.6 Eremit

Allgemein (zusammenfassende Darstellung aus dem Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch RINGEL, MEITZNER, LANGE & WACHLIN):

In Mecklenburg–Vorpommern liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Art in den Naturparks „Feldberger Seenlandschaft“ und „Mecklenburger Schweiz“, im Tollensebecken inklusive Neubrandenburg sowie im ehemaligen Landkreis Demmin. Aus dem Raum Neubrandenburg existieren bedeutende Nachweise u. a. aus der Wallanlage, der Landwehr und dem Kulturpark. Der Eremit bewohnt mulmgefüllte Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen müssen einen Mulmkörper aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und günstige mikroklimatische Verhältnisse bietet. Vor allem Eichen und Linden können besonders große Mulmmeiler bilden, da sie ein hohes Baumalter erreichen können. Sie bieten daher besonders gute Voraussetzungen für eine stabile Population. Solche Brutbäume können über sehr lange Zeiträume von Eremiten besiedelt werden. Wichtig für das Vorkommen der Art ist eine lange Lebensraumtradition, d. h. ein über Jahrhunderte andauerndes Vorhandensein von geeigneten Höhlenbaumstrukturen. Kleinere Eremiten-Populationen können auch in weniger großen Höhlen leben. Oft vollzieht sich die gesamte Individualentwicklung im gleichen Höhlenbaum, höchstens 15 Prozent der Imagines verlassen den Baum. Der äußerst flugträge und damit ausbreitungsschwache Eremit überwindet Distanzen von höchstens ein bis zwei Kilometern. Im Wesentlichen beschränkt sich der Aktionsradius auf ca. 200 m.

Im Plangebiet:

Im Zuge der Höhlenbaumkartierung wurden die Bäume auf das Vorkommen des Eremiten untersucht. Im Anhang sind die Lage der gefundenen Höhlenbäume sowie deren Ausstattung mit Lebensstätten dokumentiert (s. Tabelle 9 und Abbildung 8 im Anhang). Es liegen keine Nachweise des Eremiten aus dem Plangebiet vor. Drei dickstämmige Baumweiden zeichnen sich durch Mulm gefüllte Stammhöhlen aus (Höhlenbaumnr. 3, 11, 12). Zudem sind die Höhlenbäume Nr. 11 und 12 Lebensraum des Rosenkäfers. Da der Rosenkäfer ähnliche Höhlenbäume besiedelt wie der Eremit und keine sicheren Hinweise auf den Eremiten auffindbar sind, besteht der Verdacht, dass diese Höhlenbäume auch Brutbäume des Eremiten sein könnten. In verschiedenen älteren Apfelbäumen sowie drei Baumweiden wurden Höhlen mit nur sehr geringem Anteil von Mulm gefunden. Die Stämme sind weitgehend

beschattet und Nachweise fehlen, so dass hier ein Vorkommen des Eremiten ausgeschlossen wird.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Ein aktueller Nachweis des Eremiten liegt nicht vor. Für drei Bäume besteht das Potenzial für eine Besiedlung durch den Eremiten (Höhlenbaum-Nr. 3, 11, 12). Zwei dieser Bäume sind nachweislich vom Rosenkäfer bewohnt. Ein Baum weist eine mulmgefüllte Stammhöhle auf. Mit der Fällung dieser Bäume besteht die Möglichkeit der Tötung und Verletzung von Individuen des Eremiten und ihren Entwicklungsformen. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist es notwendig, dass:

– Vermeidungsmaßnahme_{Eremit1} (ökologische Baubegleitung, Eremit, Höhlenbäume Nr. 3, 11, 12):

Für die Fällungen der Höhlenbäume Nr. 3, 11, 12 ist eine fachlich versierte Person einzubinden, die im Vorfeld die Bäume auf Besatz überprüft und die Fällarbeiten begleitet. Werden im Rahmen dieser ökologischen Baubegleitung Eremiten nachgewiesen, ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren und es sind notwendige Erhaltungsmaßnahmen abzustimmen, wie Erhalt von Baumhöhlenabschnitten und deren sicheren Lagerung, damit sich möglichst viele Larven bis zum Endstadium weiterentwickeln können. Die Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

Der Höhlenbaum Nr. 11 könnte im Bereich der Ufergestaltung des Ölmühlenbaches erhalten bleiben (siehe V_{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1}).

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Aktuell liegt kein Nachweis des Eremiten vor. Fällungen von Verdachtsbäumen werden durch eine fachlich versierte Person begleitet, die notwendige Schutzmaßnahmen ergreift, wenn der Baumhöhlen vom Eremiten besiedelt sind (Vermeidungsmaßnahme_{Eremit1}). Der Eingriff führt bei Einhaltung der Maßnahmen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ein aktueller Nachweis des Eremiten liegt nicht vor. Eingriffe in Verdachts- und Potenzialbäume des Eremiten könnten zur Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme_{Eremit1} (siehe oben) kann der Schädigungstatbestand umgangen werden.

5 Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu stellen.

Im Artenschutzfachbeitrag wurde gezeigt, dass das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG und die Schädigungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung nachfolgender, bereits unter Kap. 4 für die einzelnen Tiergruppen beschriebener Vermeidungs-, CEF- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht erfüllt sind:

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahme V_{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel 1} – Einrichten eines naturnahen Puffers zum Ölmühlenbach:

Von der Gewässergrenze des Ölmühlenbaches aus ist in einem Puffer von 25 m eine Fläche mit naturnahem Bewuchs zu entwickeln. Dabei ist ein ca. 15 m breiter naturnaher Uferstreifen mit heimischen Gehölzen (Bäume, Gebüsche) als Schutz für Störungen (wie Beleuchtung und Freizeitnutzung) zu integrieren. Im gesamten Pufferbereich ist keine Bebauung vorzusehen. Im Pufferbereich hat jegliche private Nutzung, ein Zäunen bzw. eine anderweitige Einfriedung zu unterbleiben. Das Einrichten eines Weges im Pufferbereich ist möglich, wenn dieser mindestens 15 m von der Gewässerkante entfernt liegt. Es ist keine bzw. eine angepasste Beleuchtung am Weg zu errichten (nur indirektes Licht, Ausschalten des Lichtes nach 22.00 Uhr bis 05:00 Uhr).

- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fischotter/Biber 1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Vorfeld sowie während der Bautätigkeit im Bereich der Ufer des Ölmühlenbaches
Sind im Bereich der Ufer des Ölmühlenbaches Bautätigkeiten zwingend erforderlich, ist unabhängig von der Eingriffszeit eine fachlich versierte Person (ökologische Baubegleitung) einzubinden, die im Eingriffsbereich genutzte Lebensstätten (insbesondere Reproduktionsstätten) von Fischotter und Biber ausfindig macht. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind diese Bereiche von der Bautätigkeit auszuschließen, ggf. sind Vergrämnungsmaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung durchzuführen bzw. anzuleiten. Die Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.
- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Brutvögel 1}}$ - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung:
Die Baufeldfreimachung (u. a. Baumfällung, Rodung von Hecken und Gebüschen, Eingriffe in die Bodenvegetation, Gebäuderückbau) ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September; Bauzeitraum zwischen 01. Oktober und 29. Februar möglich). Die Bauarbeiten sind ohne großen zeitlichen Verzug nach der Baufeldfreimachung zu beginnen, um eine Ansiedlung von Brutvogelarten mit hoher Sicherheit auszuschließen.
- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse 1}}$ – Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baufeldfreimachung (Fledermäuse):
Im Vorfeld und während des Gebäuderückbaus sowie der Fällung von Höhlenbäumen ist eine fachlich versierte Person als ökologische Baubegleitung (öB) einzubinden. Die öB berät und begleitet den Planungsprozess und die Bauablaufplanung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote. Die öB kontrolliert regelmäßig vor und während der einzelnen Bauphasen bekannte und potenzielle Lebensstätten geschützter Arten auf Besatz, leitet bei Funden Vermeidungsmaßnahmen ein und begleitet diese bzw. setzt diese um. Hierzu zählt, dass soweit möglich Fledermaus-Lebensstätten unbrauchbar gemacht werden, ggf. Fledermäuse zu bergen sowie Vergrämnungsmaßnahmen bezüglich der Fledermäuse zu begleiten sind. Die öB ist dafür verantwortlich mögliche Konflikte frühzeitig aufzudecken, Lösungen zu finden und mit der unteren Naturschutzbehörde, den Baufirmen und dem Vorhabensträger abzustimmen sowie notwendige weitere Maßnahmen zu begleiten. Sind weitere Ersatzmaßnahmen auf Grund der Funde der öB notwendig (siehe $CEF_{\text{Fledermäuse 1}}$), sind diese gemäß den Vorgaben der öB umzusetzen. Die Maßnahmenumsetzung ist durch einen Bericht zu dokumentieren.
- Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Zauneidechse 1}}$ - Umsiedlung von Zauneidechsen:
Im Zuge einer ökologischen Baubegleitung sind durch eine fachlich versierte Person die Zauneidechsen aus ihren angestammten Habitatflächen (Habitatflächen Nr. 1 - 3) artgerecht zu entnehmen und auf die vorbereitete Umsiedlungsfläche (s. u. $CEF\text{-Maßnahme}_{\text{Zauneidechse 1}}$) auszusetzen. Die Umsiedlung erfolgt mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der Baumaßnahme.

In Teilbereichen der bestehenden Zauneidechsenhabitatflächen sind Reptilienzäune zu errichten, um zu verhindern, dass Tiere im Zuge des Abfanges in die Fläche ein- bzw. aus dieser abwandern. Die genaue Position des Zaunes ist durch die ökologische Baubegleitung festzulegen. Unmittelbar nach Beendigung der Bauaktivität wird dieser Zaun restlos zurückgebaut.

Die Fläche ist unmittelbar vor dem Abfang streifenweise zu Mähen auch entlang von Gebüsch (in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung). Die Mahdhöhe ist so einzustellen, dass keine Tiere verletzt werden.

Für den Abfang der Zauneidechsen (möglichst viele Tiere, möglichst alle Altersklassen und Geschlechter) sind Handfänge, Kescherfänge und u. U. Schlingenfänge anzuwenden. Die Abfangzeiten liegen zwischen Anfang Mai und Anfang Juni sowie zwischen Mitte August und Ende September bei geeigneter Witterung. Der Abfang ist in beiden Fangzeiträumen wiederholt durchzuführen (insgesamt mindestens 14 Tage). Die Zwischenhälterung innerhalb eines Tages hat artgerecht zu erfolgen. Die Tiere werden am Fangtag auf die vorbereitete Umsiedlungsfläche ausgesetzt. Der Fang und das Umsetzen der Tiere ist zu dokumentieren (Fangdatum, Anzahl, Alter, Geschlecht, Fotodokumentation).

- Vermeidungsmaßnahme^{Eremit1} (ökologische Baubegleitung, Eremit, Höhlenbäume Nr. 3, 11, 12):

Für die Fällungen der Höhlenbäume Nr. 3, 11, 12 ist eine fachlich versierte Person einzubinden, die im Vorfeld die Bäume auf Besatz überprüft und die Fällarbeiten begleitet. Werden im Rahmen dieser ökologischen Baubegleitung Eremiten nachgewiesen, ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren und es sind notwendige Erhaltungsmaßnahmen abzustimmen, wie Erhalt von Baumhöhlenabschnitten und deren sicheren Lagerung, damit sich möglichst viele Larven bis zum Endstadium weiterentwickeln können. Die Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Der Höhlenbaum Nr. 11 könnte im Bereich der Ufergestaltung des Ölmühlenbaches erhalten bleiben (siehe ^VFledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel1).

5.2 CEF-Maßnahmen:

- CEF-Maßnahme^{Fledermäuse1} - Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten für Fledermäuse (Gebäuderückbau)

Im bzw. angrenzend an das Plangebiet sind folgende Ersatzlebensstätten fachgerecht zu installieren:

- 4 Stück Fledermaus-Winterquartiere (Artikelbezeichnung: Fledermaus-Winterquartier 1WQ der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH bzw. vergleichbare Ersatzlebensstätten) an Gebäude,
- 2 Stück Fledermausflachkasten (Artikelbezeichnung: Fledermausflachkasten 1FF der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH bzw. vergleichbare Ersatzlebensstätten) an Bäume.

Die Maßnahmenumsetzung hat eingriffsnah, in einer Minimalhöhe von 3,5 m zu erfolgen. 50% der Ersatzlebensstätten sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung und 50% der Ersatzlebensstätten sind im Zuge der Baumaßnahme umzusetzen. Eine fachlich versierte Person ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung einzubinden, die die genaue Lage der Ersatzlebensstätten festlegt und die Umsetzung der Maßnahme dokumentiert.

- CEF-Maßnahme^{Fledermäuse2} - Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten für Fledermäuse (Fällung von Höhlenbäumen)

Im bzw. angrenzend an das Plangebiet sind folgende Ersatzlebensstätten fachgerecht zu installieren:

- 4 Stück Fledermausflachkasten (Artikelbezeichnung: Fledermausflachkasten 1FF

der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH bzw. vergleichbare Ersatzlebensstätten) an Bäume.

Die Maßnahmenumsetzung hat eingriffsnah, in einer Minimalhöhe von 3,0 m zu erfolgen. 50% der Ersatzlebensstätten sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung und 50% der Ersatzlebensstätten sind im Zuge der Baumaßnahme umzusetzen. Eine fachlich versierte Person ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung einzubinden, die die genaue Lage der Ersatzlebensstätten festlegt und die Umsetzung der Maßnahme dokumentiert.

- CEF-Maßnahme_{Brutvögel1} - Einrichten kräuterreicher Säume innerhalb und an der Fläche Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel1}}$ für Gehölzbrüter und Halboffenlandbrüter

Innerhalb und angrenzend an die Fläche der Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Fledermäuse/Fischotter/Biber/Brutvögel1}}$ ist ein Streifen von ca. 10 m mit kräuterreichen Säumen zu etablieren (als Nahrungsflächen im Brutrevier). Die Ansaat erfolgt mit einer Regio-Saatgutmischung aus dem Ursprungsraum 03, „Nordostdeutsches Tiefland“. Die Mahd erfolgt max. zweimal jährlich ab 1. September.

- CEF-Maßnahme_{Brutvögel2} – Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten (Nistkästen) für Höhlen und Nischenbrüter

Im bzw. angrenzend an das Plangebiet sind an Gebäude oder Bäume folgende Nisthilfen fachgerecht zu installieren:

- 5 Stück Halbhöhle/Nischenbrüterkasten (Artikelnummer: HHK der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nistkästen für Haus- und Gartenrotschwanz sowie die Bachstelze),
- 9 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (Artikelnummer: R-32-W der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nistkästen für den Haussperling und die Kohlmeise),
- 1 Stück Sperlings-Kasten mit 3 Brutkammern (Artikelnummer: SPMQ der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nistkästen für den Haussperling),
- 5 Stück Nistkasten für Kleinmeisen mit zwei 27 mm Einfluglöchern (Artikelnummer: M2-27-W der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nistkästen für die Blaumeise).

Die Maßnahmenumsetzung hat eingriffsnah, in einer Minimalhöhe von 3,5 m zu erfolgen. 50% der Ersatzlebensstätten sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung (bis zur folgenden Brutperiode, also März) und 50% der Ersatzlebensstätten sind im Zuge der Baumaßnahme umzusetzen. Eine fachlich versierte Person ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung mit einzubinden, die die genaue Lage der Ersatzlebensstätten festlegt und die Umsetzung der Maßnahme dokumentiert.

- CEF-Maßnahme_{Brutvögel3} – Entwicklung eines Ersatzhabitates für den Neuntöter:
Zur Kompensation des vorhabenbedingten Verlustes von 1 Brutrevier des Neuntötters ist ein Ersatzhabitat im weiteren Umfeld des Eingriffsortes mit einer Mindestgröße von 1,0 ha herzurichten. Störquellen, wie Straßen und Bebauungen jeglicher Art, sollten möglichst weit entfernt liegen (mind. 200 m).

Die Maßnahme entspricht der Maßnahme 2.33 nach HzE M-V: Umwandlung von Intensivacker in eine Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese

Lage: Gemarkung Broda, Flur 1, Flurstück 4/4 (Teilfläche Ackerland im Norden und Osten grenzt der Landschaftgarten Broda an) angrenzend an bestehende dornige Gebüschbestände (siehe Abb. 6)

Fläche: 10.000 m²

Eine langjährig als Intensivacker genutzte Fläche wird durch spontane Begrünung in eine Brachfläche umgewandelt. Nutzungsoption: Auf der Fläche besteht ausschließlich die Möglichkeit der Flächennutzung als einschürige extensive Mähwiese unter Beachtung der folgenden Vorgaben: Mahd nicht vor dem 1. September, Abfuhr des Mähgutes, Mahd höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre, Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken. Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u. ä. sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen. Ggf. ist eine Aushagerungsmahd in den ersten 3 Jahren notwendig.

Bei der Umsetzung der Maßnahme sowie zur Dokumentation ist eine ökologische Baubegleitung einzubeziehen.

- CEF-Maßnahme^{Brutvögel4} – Schaffung von künstlichen Ersatzlebensstätten (Nistkästen) für die Rauchschnalbe

Im Plangebiet sind 4 künstliche Rauchschnalbenester mit Kotbrett (Artikelnummer: RSN+RSNK der Firma Hasselfeldt GmbH bzw. vergleichbare Nisthilfen) unterhalb einer Überdachung zu installieren. Die Maßnahmenumsetzung hat eingriffsnah, in einer Minimalhöhe von 2 m und zur auf den Abriss folgenden Brutperiode zu erfolgen (bis März). Eine fachlich versierte Person ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung mit einzubinden, die die genaue Lage der Ersatzlebensstätten festlegt und die Umsetzung der Maßnahme dokumentiert.

- CEF-Maßnahme^{Zauneidechse1} - Einrichten einer Zauneidechsen-Umsiedlungsfläche:

Als Umsiedlungsfläche ist eine derzeit von Zauneidechsen unbesiedelte Fläche auszuwählen, die über geeignete Voraussetzungen für ein Zauneidechsenhabitat und eine Größe von mindestens 1,0 ha verfügt.

Die Maßnahmenumsetzung erfolgt auf der Fläche der CEF-Maßnahme^{Brutvögel3} – Entwicklung eines Ersatzhabitates für den Neuntöter (siehe Abbildung 6). Die Fläche wird aktuell agrarisch genutzt und soll durch Nutzungsauflassung in eine Brachfläche mit Nutzungsoption Mähwiese überführt werden.

Lage: Gemarkung Broda, Flur 1, Flurstück 4/4 (Teilfläche Ackerland) angrenzend an bestehende dornige Gebüschbestände (siehe Abb. 6)

Zur Optimierung für Zauneidechsen sind neben dem Überführen der Flächen in eine Brachfläche Strukturelemente in Form von 5 Lesestein-Holzhaufen einzubringen. Diese Lesestein-Holzhaufen sind, wie folgt, aufzubauen:

- Oberboden inkl. Vegetation des geplanten Lesestein-Gehölzhaufens auf Nordseite der zukünftigen Lesestein-Gehölzhaufen ablagern, ggf. auf angrenzende Gelände verteilen,
- Grundfläche Lesestein-Gehölzhaufen 2mx2m,
- im Bereich geplanter Lesestein-Gehölzhaufen auskoffern (ca. 0,8m Tiefe) mit schrägen Wänden (Sohle mit leichtem Gefälle), geeigneter Boden getrennt nach Ober- und Unterboden zwischenlagern.
- Grube mit Lesesteinen (Körnung 100/200mm) und Wurzelstubben (Durchmesser 0,1m) locker füllen, Zwischenräume mit grobem Holz-Schrettermaterial ausfüllen.
- Anschließend Lesesteine (Körnung 100/300mm) bis 60 cm über GOK schütten und dann diesen Haufen mit Lesesteinen (Körnung 80/120 mm) mind. 20 cm dicke Schicht umhüllen.

- Zwischengelagerten Boden auf nordexponierten Seite anschütten (Grundfläche 1,0m, ca. 50 cm stark an Lesestein-Gehölz-Haufen anhäufeln), nach Osten und Westen den Haufen ebenfalls mit Erde ummanteln aber weniger stark als auf der Nordseite (bis 20 cm), lockere Ansaat des Erdmantels mit regionalen Saatgutmischung Magerrasen Ursprungsgebiet 3 „Nordostdeutsches Tiefland“

- den Lesestein-Gehölzhaufen mit Ästen und Reisig locker abdecken.

Die Fläche ist dauerhaft als Zauneidechsenhabitat durch eine angepasste Pflege zu erhalten und durch vertragliche Regelungen rechtlich zu sichern.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachlich versierte Person zu begleiten und zu dokumentieren (ökologische Baubegleitung).

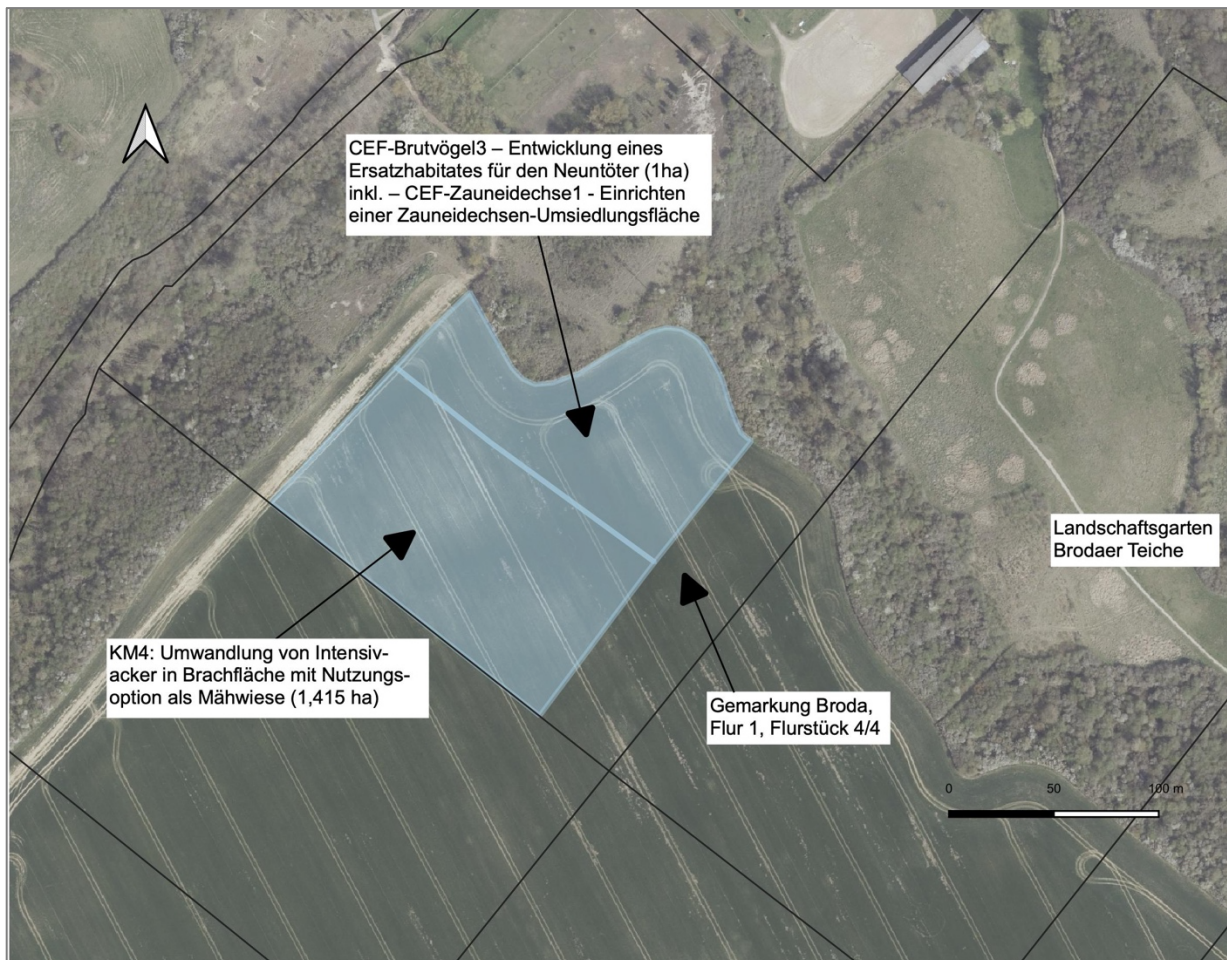


Abbildung 6: Lage der Flächen für die CEF-Maßnahme_{Brutvögel3} – Entwicklung eines Ersatzhabitates für den Neuntöter inkl. CEF-Maßnahme_{Zauneidechse1} - Einrichten einer Zauneidechsen-Umsiedlungsfläche.

6 Literatur

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: RICHTLINIE 209/147/EG DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung).

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAST, H.-D., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A. & H. M. WINKLER (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (1. Fassung. Stand: Dezember 1991). – Schwerin (Umweltministerium d. Landes Mecklenburg-Vorpommern): 26 S.

BAUER, H.-G.; E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verl., Wiebelsheim.

BAUER, H.-G.; E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. AULA-Verl., Wiebelsheim.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. 55 S. und Anhänge.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BERLIN, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, S. DAVIDS, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, F. KUNZ, C. KÖNIG, K. KOFFIJBURG, K. LINDNER, N. MARKONES, A. MORKOVIN, C. PERTL, S. TRAUTMANN, J. WAHL, W. ZÜGHART UND C. SUDFELDT (2025): Bestandssituation 2025. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung. Hrsg. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Fassung 08.11.2016).

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/arten-schutz/ffh_arten.htm

ROTE -LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3).

RYSLAVY, T., H.-G., BAUER, B., GERLACH, O., HÜPPOP, J., STAHER, C., SUDFELDT, P., SÜDBECK [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte Vogelschutz 57, S. 13-112

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

VÖKLER, F.; HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V, Schwerin.

Anhang

Gebäudebestand sowie Nachweise/Potenzial von Lebensstätten

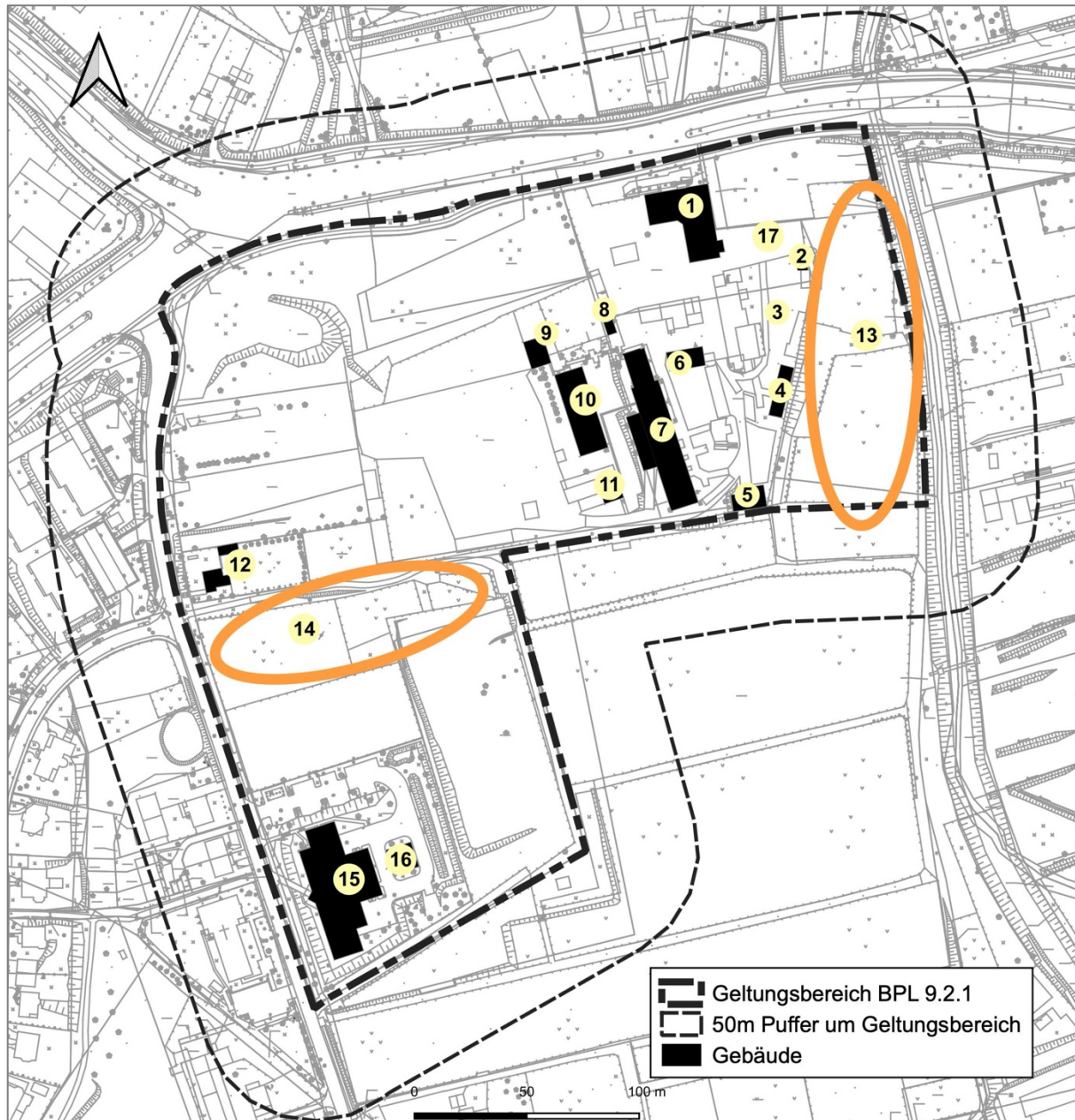


Abbildung 7: Gebäude auf dem Plangebiet. Nr. 1-12 sowie Nr. 15 -16 als Einzelgebäude nummeriert, orange eingekreist (Nr. 13 u. 14) Kleingartenanlagen bzw. ehemalige Kleingärten mit diversen Gartenlauben (Gartenlauben nicht gesondert nummeriert).

Tabelle 8: Gebäude, Gebäudekomplexe im Plangebiet unter Angaben der Funde/des Potenzials für Fledermausquartiere und Brutvogelarten

Gebäu- denr.	Beschreibung	Fledermausquartiere	Niststätten von Brutvögeln
1	mehrstöckiges Gebäude u.a. Gewerbe keine baul. Änderung im Zuge des B-Plans	keine Nachweise, Potenzial für Einzelquartiere im Bereich der Gauben mgl.	Nachweis 8 Brutplätze Haussperling im Bereich der Gauben bzw. Lüftungs- öffnungen der Fassade
2	Schuppen aus Blech mit Wellaspestdach ohne erkennbare Nischen und Hohlräume	kein Nachweis, kein Potenzial	keine Nachweise
3	Schuppen, Blechkonstruktion, tw. offene Bauweise ohne	kein Nachweis, kein Potenzial	keine Nachweise

Gebäude-nr.	Beschreibung	Fledermausquartiere	Niststätten von Brutvögeln
	erkennbare Nischen und Hohlräume		
4	kleinere Lagerhalle mit kleineren Defekten, Blechkonstruktion, ohne erkennbare Nischen und Hohlräume	kein Nachweis, kein Potenzial	keine Nachweise
5	kleinere Lagerhalle genutzt durch Baugewerbe, Blech-Holz-Konstruktion, sehr wenige Nischen	kein Nachweis, kein Potenzial	Bachstelze
6	Baracke eingeschossig, gemauert, Flachdach, Türen und Fenster intakt	kein Nachweis, wenig bis kein Potenzial	keine Nachweise
7	Baracke eingeschossig, gemauert, flaches Spitzdach, Türen und Fenster intakt, teils mit Blechen verkleidet, genutzt durch Baugewerbe, Einflugmöglichkeiten in den Dachraum vorhanden	kein Nachweis, wenig bis kein Potenzial	Brutplatz Hausrotschwanz
8	Baracke eingeschossig, gemauert, Fassade verschlossen, Einflugmöglichkeiten ins Flachdach wenig vorhanden	kein Nachweis, wenig bis kein Potenzial	Brutplatz Singdrossel
9	ungenutzte Baracke, eingeschossig, Einflugmöglichkeiten vorhanden, Flachdach, mit Blechen verkleidet	kein Nachweis, wenig bis kein Potenzial	1 Brutplatz Kohlmeise
10	ungenutzte Baracke, eingeschossig, flaches Spitzdach, defekte Türen und Fenster, Dämmung Sauerkrautplatten	vereinzelter Fledermauskot an Fassade sowie im Gebäude (Pipistrellus spec.), Nachweis Mückenfledermaus Einzelquartier, Fraßplatz und Quartier Braunes Langohr	2 Haussperling, 1 Feldsperling 1 Gartenrotschwanz, 1 Amsel
11	ungenutzte Baracke, eingeschossig, flaches Spitzdach, Holzverkleidung, offene Tür	kein Nachweis, sehr vereinzelter Fledermauskot an Fassade, kaum Potenzial	keine Nachweise
12	Einfamilienhaus mit Nebengebäuden keine baul. Änderung im Zuge des B-Plans	keine Untersuchung, da auf Privatgelände	Untersuchung nur aus Entfernung, da auf Privatgelände 1 Haussperling
13	Gartenlauben in (z.T. ungenutzten) Kleingärten	Untersuchung meist nur aus der Entfernung, da auf Privatgelände, Nachweise Wasser-, Mücken- und Zwergfledermaus	Untersuchung nur aus der Entfernung, da auf Privatgelände, 2 Blaumeise, 1 Feldsperling, 2 Gartenrotschwanz
14	Gartenlauben in ehemaligen Kleingärten; zumeist stärker verfallen	Auf Grund des stärkeren Verfallsstadium wenig Potenzial, Nachweis 1 Zwergfledermaus-Quartier	2 Blaumeise, 2 Haussperling, 1 Kohlmeise
15	mehrstöckiges Gebäude Forschungszentrum keine baul. Änderung im Zuge des B-Plans	kein Nachweis, wenig bis kein Potenzial	3 Haussperlinge
16	Carport für Fahrräder Forschungszentrum keine baul. Änderung im Zuge des B-Plans	kein Nachweis, kein Potenzial	keine Nachweise
17	Kleiner, flacher Holzschuppen, in Nutzung keine Einflugmöglichkeiten,	kein Nachweis, kein Potenzial	keine Nachweise

Höhlenbaumbestand sowie Nachweise/Potenzial von Lebensstätten

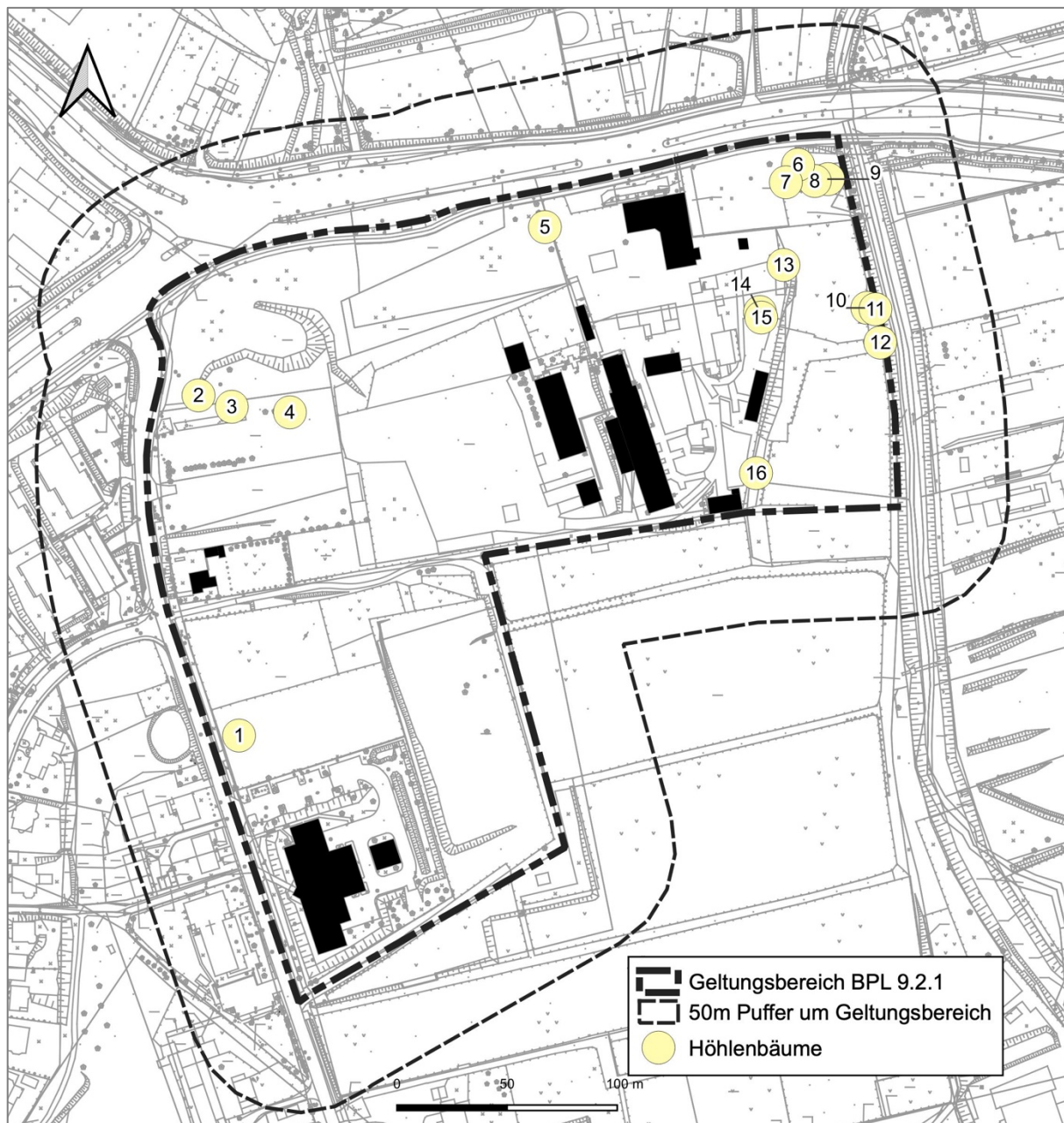


Abbildung 8: Höhlenbäume im Plangebiet.

Tabelle 9: Höhlenbäume im Plangebiet unter Angaben der Funde/des Potenzial für Fledermausquartiere, Brutvogelarten, Rosenkäfer und Eremit

Höhlen- baumnr.	Beschreibung	Fledermaus- quartiere	Niststätten von Brutvögeln	Nachweis/ Potenzial Eremit
1	Salweide, dreistämmig, Höhle mit wenig Mulm in 0,5m Höhe (U=, 1,3m + 2,1m + 0,8m)	kein Nachweis, kein Potenzial	kein Nachweis, Potenzial vorhanden	wenig Mulm
2	Silberweide mit Höhlen und Totholz (U=2,8m)	kein Nachweis, kein Potenzial	Blaumeise	-
3	Silberweide, zweistämmig, zwei Höhlen, Mulm ((U=2,2m + 2,0m)	kein Nachweis, kein Potenzial	Kohlmeise	Mulm
4	Bruchweide, dreistämmig, diverse Höhlen (U=1,9m + 1,3m + 1,3m)	kein Nachweis, kein Potenzial	Gartenrot- schwanz	-
5	Birke mit beginnender Höhlenbildung (U=1,3m)	kein Nachweis, kein Potenzial	kein Nachweis	-

Höhlen- baumnr.	Beschreibung	Fledermaus- quartiere	Niststätten von Brutvögeln	Nachweis/ Potenzial Eremit
6	Apfelbaum mit Stammhöhle in 1m Höhe, Höhle ist überwallt (U=1,2m+1,0m)	kein Nachweis, kein Potenzial	kein Nachweis	wenig Mulm
7	Apfelbaum, zweistämmig, Stammhöhle in 1,0m Höhe, Stammhöhle in Starkast 2,5m Höhe (U=1,2m + 1,0m)	kein Nachweis, kein Potenzial	kein Nachweis	wenig Mulm
8	Apfelbaum, Stammhöhle in 1,2m Höhe (Umfang unter Kronenansatz (1m Höhe) =1,8m);	kein Nachweis, kein Potenzial	Kohlmeise	wenig Mulm
9	Apfelbaum mit kleiner Stammhöhle in 1m Höhe, Höhle ist überwallt (U=1,8m)	kein Nachweis, kein Potenzial	kein Nachweis	wenig Mulm
10	Kopfweide abgestorben nur noch Torso mit einer Höhe von ca. 2,4m erhalten, diverse Höhlen, Totholz, lose Borke, Mulm (U=2,8m)	kein Nachweis, kein Potenzial	kein Nachweis	-
11	Silberweide (geköpft), diverse Höhlen, Totholz, lose Borke, Mulm (U=4,4m)	kein Nachweis, Potenzial	kein Nachweis, Potenzial	Rosenkäfer, Mulm
12	Bruchweide (geköpft), diverse Höhlen, Totholz, lose Borke, Mulm (U=4,3 m)	kein Nachweis, Potenzial	Brutplatz Ringeltaube	Rosenkäfer, Mulm
13	Kopfweide abgestorben, diverse Höhlen, Totholz, lose Borke, dickstämmig	kein Nachweis, kein Potenzial	kein Nachweis	-
14	Silberweide mit Stammhöhle (U=1,99m)	kein Nachweis, kein Potenzial	kein Nachweis	wenig Mulm
15	Silberweide mit Flatterulme verwachsen Höhlen (U=3,4m)	kein Nachweis, kein Potenzial	kein Nachweis	-
16	Silberweide mit diversen Höhlen und Spalten (U=4,0m)	kein Nachweis, kein Potenzial	kein Nachweis	wenig Mulm

Ergebnisse der Brutvogelkartierung

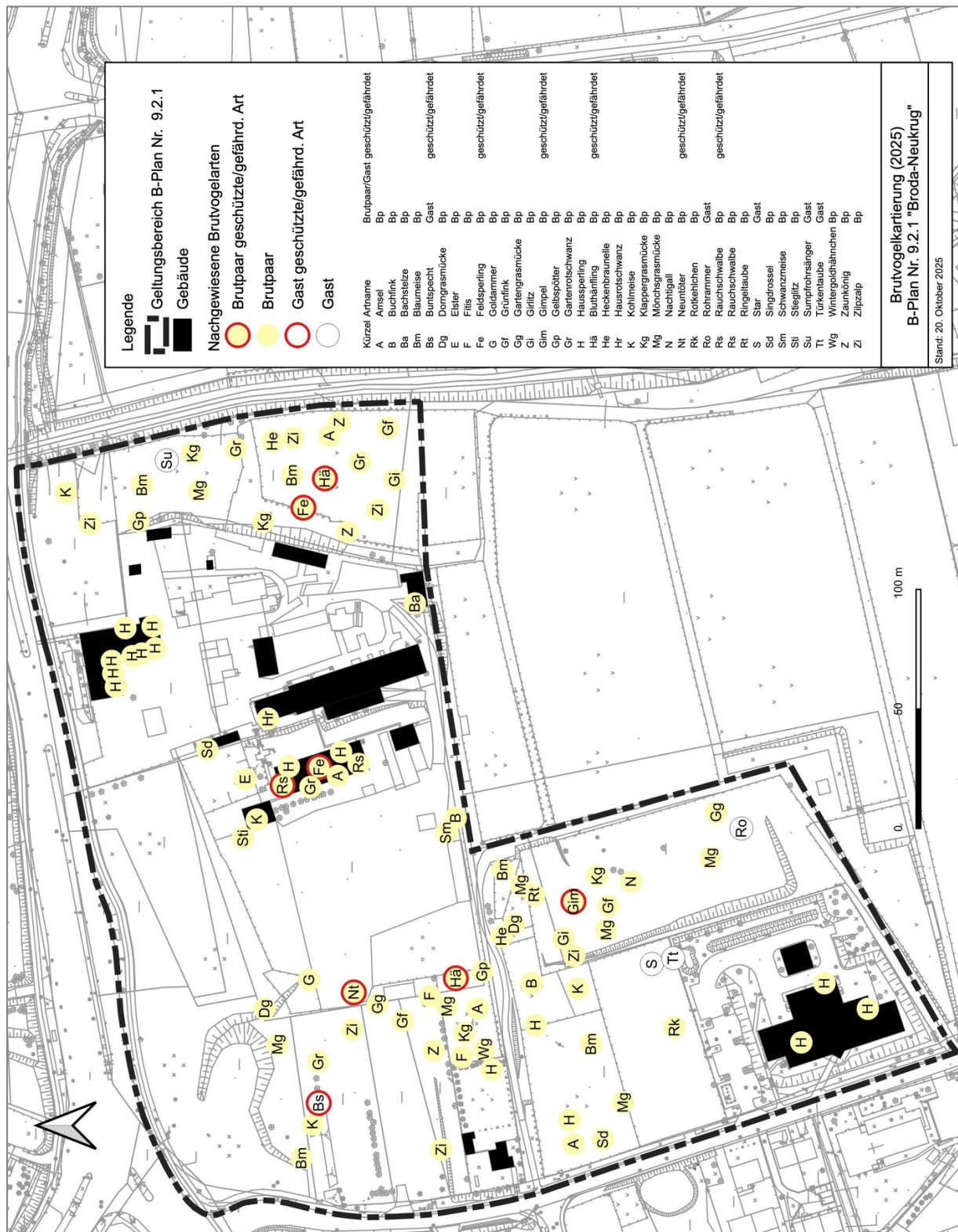


Abbildung 9: Ergebnisse der Brutvogelkartierung (2025).